Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1550

31. 05. 95

Sachgebiet 2190

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz – BKAG)

A. Zielsetzung

In seiner Entscheidung vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 65, S. 1ff.) aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes das Recht des einzelnen abgeleitet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung der auf seine Person bezogenen Daten zu bestimmen. Der vorliegende Gesetzentwurf ist im wesentlichen erarbeitet worden, um vor diesem Hintergrund klare, bereichsspezifische Rechtsgrundlagen für die polizeiliche Informationsverarbeitung zu schaffen. Darüber hinaus erweitert der Entwurf in geringem Maße die Befugnisse des Bundeskriminalamtes um Aufgaben, die dieses bisher bereits im Wege der Auftragszuständigkeit wahrgenommen hat.

B. Lösung

Wegen der Vielzahl der Änderungen erfolgt eine Neufassung des Gesetzes. Durch die Gliederung in Abschnitte nach Aufgaben, Befugnissen und gemeinsamen Bestimmungen wird mehr Transparenz und Normenklarheit erreicht als durch eine bloße Einfügung der erforderlichen Befugnisnormen in das geltende Gesetz.

Der Gesetzentwurf enthält differenzierte Regelungen für die vielfältigen Aufgaben des Bundeskriminalamtes als Zentralstelle für die Verbrechensbekämpfung, als Strafverfolgungsbehörde sowie in den Bereichen Personen- und Zeugenschutz.

- Die Informationsverarbeitung beim Bundeskriminalamt als Polizeibehörde des Bundes und Zentralstelle von Bund und Ländern für die Kriminalpolizei wird in Umsetzung der Rechtsprechung

des Bundesverfassungsgerichts auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. So entsteht erstmals ein verbindlicher Rechtsrahmen für diesen wichtigen Bereich.

- Die originären Strafverfolgungszuständigkeiten des Bundeskriminalamtes werden in begrenztem Umfang bei bestimmten, international organisierten Straftaten und Auslandstaten erweitert. Damit sollen vor allem in Fällen, in denen noch keine Länderzuständigkeit besteht, Zuständigkeitskonflikte und daraus resultierende Defizite bei der Strafverfolgung vermieden werden. Ansonsten bleibt es bei den bisherigen Strafverfolgungskompetenzen des Bundeskriminalamtes. Ferner kann es auch weiterhin aufgrund von Aufträgen der zuständigen Landesbehörden, des Bundesministeriums des Innern oder des Generalbundesanwalts tätig werden.
- Dem Bundeskriminalamt wird die Möglichkeit eingeräumt, technische Mittel zur Eigensicherung seiner Beamten einzusetzen, wenn diese im Rahmen der Befugnisse des Bundeskriminalamtes aus Gründen der Strafverfolgung tätig werden. Damit wird den besonderen Gefahren, denen insbesondere Verdeckte Ermittler im Rahmen von Ermittlungsverfahren gegen die organisierte Kriminalität ausgesetzt sind, begegnet. Die überwiegende Mehrzahl der Polizeigesetze der Länder sieht diese Möglichkeit ebenfalls vor.
- Dem Bundeskriminalamt wird für die Fälle, in denen es als Strafverfolgungsbehörde tätig wird, die Zeugenschutzaufgabe übertragen. Das Bundeskriminalamt erhält so für diese zunehmend wichtige Aufgabe, die es bisher aufgrund von Richtlinien wahrgenommen hat, eine gesetzliche Grundlage. Bei der Durchführung von Zeugenschutzmaßnahmen kann das Bundeskriminalamt auch arbeitsteilig mit den Landeskriminalämtern vorgehen.

Um den Erfordernissen nach effektiver Zusammenarbeit mit ausländischen Polizeibehörden und schnellsten Reaktionsmöglichkeiten im zusammenwachsenden Europa gerecht zu werden, werden auch die Kompetenzen der Länder zu internationalen Polizeikontakten im Grenzbereich erweitert. Den Ländern wird die Möglichkeit eröffnet, selbständig die Polizeien der Nachbarstaaten zu konsultieren, wenn Gefahr im Verzug ist oder es sich um Fälle von lediglich regionaler Bedeutung im Grenzgebiet handelt. Darüber hinaus können aufgrund von Einzelvereinbarungen weitere Dezentralisierungen erfolgen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine Mehrausgaben. Für den Bund können wegen der Haftungsregelung für rechtswidriges Verhalten in noch nicht näher zu spezifizierendem Umfang Mehrkosten anfallen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (123) – 211 22 – Bu 2/95

Bonn, den 31. Mai 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz – BKAG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 682. Sitzung am 31. März 1995 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz – BKAG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz – BKAG)

Artikel 1

Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz – BKAG)

ABSCHNITT 1

Zentrale Einrichtungen zur Zusammenarbeit in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten, Aufgaben des Bundeskriminalamtes

§ 1

Zentrale Einrichtungen zur Zusammenarbeit in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten

(1) Der Bund unterhält ein Bundeskriminalamt zur Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten.

(2) Die Länder unterhalten für ihr Gebiet zentrale Dienststellen der Kriminalpolizei (Landeskriminalämter) zur Sicherung der Zusammenarbeit des Bundes und der Länder. Mehrere Länder können ein gemeinsames Landeskriminalamt unterhalten.

(3) Die Verhütung und die Verfolgung von Straftaten bleiben Sache der Länder, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Zentralstelle

(1) Das Bundeskriminalamt unterstützt als Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen und für die Kriminalpolizei die Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung.

(2) Das Bundeskriminalamt hat zur Wahrnehmung dieser Aufgabe

1. alle hierfür erforderlichen Informationen zu sammeln und auszuwerten,
2. die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder unverzüglich über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten.

(3) Das Bundeskriminalamt unterhält als Zentralstelle ein polizeiliches Informationssystem nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(4) Das Bundeskriminalamt unterhält als Zentralstelle zur Unterstützung der Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten und zur Abwehr erheblicher Gefahren

1. zentrale erkennungsdienstliche Einrichtungen und Sammlungen sowie
2. zentrale Einrichtungen für die Fahndung nach Personen und Sachen.

(5) Das Bundeskriminalamt hat als Zentralstelle ferner zur Unterstützung der Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten

1. die erforderlichen Einrichtungen für alle Bereiche kriminaltechnischer Untersuchungen und für kriminaltechnische Forschung zu unterhalten und die Zusammenarbeit der Polizei auf diesen Gebieten zu koordinieren,
2. kriminalpolizeiliche Analysen und Statistiken einschließlich der Kriminalstatistik zu erstellen und hierfür die Entwicklung der Kriminalität zu beobachten,
3. polizeiliche Methoden und Arbeitsweisen der Kriminalitätsbekämpfung zu erforschen und zu entwickeln,
4. Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf kriminalpolizeilichen Spezialgebieten durchzuführen.

(6) Das Bundeskriminalamt erstattet erkennungsdienstliche und kriminaltechnische Gutachten für

Strafverfahren auf Anforderungen von Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften und Gerichten.

§ 3

Internationale Zusammenarbeit*)

(1) Das Bundeskriminalamt ist Nationales Zentralbüro der Bundesrepublik Deutschland für die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation.

(2) Der zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten erforderliche Dienstverkehr der Polizeien des Bundes und der Länder mit Polizei- und Justizbehörden sowie sonstigen insoweit zuständigen öffentlichen Stellen anderer Staaten ist dem Bundeskriminalamt vorbehalten. Besondere bundesgesetzliche Vorschriften, insbesondere die Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen sowie abweichende Regelungen durch Vereinbarungen des Bundesministeriums des Innern mit den zuständigen obersten Landesbehörden und die internationale Zusammenarbeit der Zollbehörden bleiben unberührt.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für den Dienstverkehr der Polizeien der Länder mit den zuständigen Behörden der Nachbarstaaten, soweit dieser sich auf die Kriminalität von regionaler Bedeutung im Grenzgebiet bezieht oder soweit Gefahr im Verzug ist. Die Länder unterrichten das Bundeskriminalamt unverzüglich über den Dienstverkehr nach Satz 1.

§ 4

Strafverfolgung

(1) Das Bundeskriminalamt nimmt die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahr

1. in Fällen des international organisierten ungesetzlichen Handels mit Waffen, Munition, Sprengstoffen oder Betäubungsmitteln und der international organisierten Herstellung oder Verbreitung von Falschgeld, die eine Sachaufklärung im Ausland erfordern, sowie damit im Zusammenhang begangener Straftaten einschließlich der international organisierten Geldwäsche,
2. in Fällen von Straftaten, die sich gegen das Leben (§§ 211, 212 des Strafgesetzbuches) oder die Freiheit (§§ 234, 234a, 239, 239b des Strafgesetzbuches) des Bundespräsidenten, von Mitgliedern der Bundesregierung, des Bundestages und des Bundesverfassungsgerichts oder der Gäste der Verfassungsorgane des Bundes aus anderen Staaten oder der Leiter und Mitglieder der bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigten diplomatischen Vertretungen richten, wenn anzunehmen ist, daß der Täter aus politischen Motiven gehandelt hat und die Tat bundes- oder außenpolitische Belange berührt,
3. in den Fällen international organisierter Straftaten
   a) nach § 129a des Strafgesetzbuches,
   b) nach den §§ 105 und 106 des Strafgesetzbuches zum Nachteil des Bundespräsidenten, eines Verfassungsorgans des Bundes oder des Mitgliedes eines Verfassungsorgans des Bundes und damit im Zusammenhang stehender Straftaten,
4. in den Fällen der in § 129a Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Strafgesetzbuches genannten Straftaten und damit im Zusammenhang stehender Straftaten, soweit es sich um eine Auslandstat handelt und ein Gerichtsstand noch nicht feststeht.

In den Fällen der Nummern 1, 3 und 4 kann die Staatsanwaltschaft im Benehmen mit dem Bundeskriminalamt die Ermittlungen einer anderen sonst zuständigen Polizeibehörde übertragen. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 Nr. 2 und 3 Buchstabe b bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums des Innern; bei Gefahr im Verzuge kann das Bundeskriminalamt vor Erteilung der Zustimmung tätig werden.

(2) Das Bundeskriminalamt nimmt darüber hinaus die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahr, wenn

1. eine zuständige Landesbehörde darum ersucht oder
2. das Bundesministerium des Innern es nach Unterrichtung der obersten Landesbehörde aus schwerwiegenden Gründen anordnet oder
3. der Generalbundesanwalt darum ersucht oder einen Auftrag erteilt.

Satz 1 Nr. 1 und 3 gilt entsprechend für die Fahndung nach Verurteilten zum Zwecke der Vollstreckung.

(3) Die für die Strafrechtspflege und die Polizei zuständigen obersten Landesbehörden sind unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Bundeskriminalamt polizeiliche Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahrnimmt; außerdem sind unverzüglich zu benachrichtigen die zuständigen Landeskriminalämter, der Generalbundesanwalt in den Fällen, in denen er für die Führung der Ermittlungen zuständig ist, und in den übrigen Fällen die Generalstaatsanwälte, in deren Bezirken ein Gerichtsstand begründet ist. Die Verpflichtung anderer Polizeibehörden zur Durchführung der notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen sowie die Befugnisse der Staatsanwaltschaft nach § 161 der Strafprozeßordnung bleiben unberührt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Bundeskriminalamt den zuständigen Landeskriminalämtern (§ 1 Abs. 2) Weisungen für die Zusammenarbeit geben. Die oberste Landesbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 5

Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane

(1) Unbeschadet der Rechte des Präsidenten des Deutschen Bundestages und der Zuständigkeit des

*) Die parlamentarische Beratung der Absätze 2 und 3 erfolgt im Lichte einer noch durchzuführenden Abstimmung zwischen Bund und Ländern.

Bundesgrenzschutzes und der Polizeien der Länder obliegt dem Bundeskriminalamt

1. der erforderliche Personenschutz für die Mitglieder der Verfassungsorgane des Bundes sowie in besonders festzulegenden Fällen der Gäste dieser Verfassungsorgane aus anderen Staaten;
2. der innere Schutz der Dienst- und der Wohnsitze sowie der jeweiligen Aufenthaltsräume des Bundespräsidenten, der Mitglieder der Bundesregierung und in besonders festzulegenden Fällen ihrer Gäste aus anderen Staaten.

(2) Sollen Beamte des Bundeskriminalamtes und der Polizei eines Landes in den Fällen des Absatzes 1 zugleich eingesetzt werden, so entscheidet darüber das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde.

§ 6
Zeugenschutz

(1) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 Satz 1 obliegt dem Bundeskriminalamt der Schutz von Personen, deren Aussage zur Erforschung der Wahrheit von Bedeutung ist oder war. Gleiches gilt für deren Angehörige und sonstige ihnen nahestehende Personen. Das Bundeskriminalamt unterrichtet die zuständigen Landeskriminalämter unverzüglich von der Übernahme des Zeugenschutzes.

(2) In Einzelfällen können Zeugenschutzmaßnahmen im Einvernehmen zwischen dem Bundeskriminalamt und einem Landeskriminalamt durch Polizeibeamte dieses Landes durchgeführt werden. Die Verpflichtung anderer Polizeibehörden, die zur Abwehr von Gefahren erforderlichen unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen, bleibt unberührt.

ABSCHNITT 2
Befugnisse des Bundeskriminalamtes

UNTERABSCHNITT 1
Zentralstelle

§ 7
Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen der Zentralstelle

(1) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner jeweiligen Aufgabe als Zentralstelle erforderlich ist.

(2) Das Bundeskriminalamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgabe als Zentralstelle nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 erforderlich ist, Daten zur Ergänzung vorhandener Sachverhalte durch Ersuchen um Auskünfte oder Anfragen bei den Polizeien des Bundes und der Länder erheben. Bei anderen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen, den in § 14 Abs. 1 genannten Behörden und Stellen anderer Staaten sowie bei internationalen Organisationen, die mit der Aufgabe der Verhütung und Verfolgung von Straftaten befaßt sind, kann das Bundeskriminalamt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Daten erheben, wenn die Polizeien des Bundes und der Länder über die erforderlichen Daten nicht verfügen. In anhängigen Strafverfahren steht dem Bundeskriminalamt diese Befugnis nur im Einvernehmen mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu.

(3) Das Bundeskriminalamt kann in den Fällen, in denen bereits Daten zu einer Person gespeichert sind, personengebundene Hinweise speichern, soweit dies zur Eigensicherung von Beamten erforderlich ist.

(4) Werden Bewertungen in Dateien gespeichert, muß feststellbar sein, bei welcher Stelle die Unterlagen geführt werden, die der Bewertung zugrunde liegen.

(5) Das Bundeskriminalamt kann die bei der Zentralstelle gespeicherten Daten, soweit erforderlich, auch zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den §§ 4 bis 6 nutzen.

(6) Das Bundesministerium des Innern bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung das Nähere über die Art der Daten, die nach den §§ 8 und 9 gespeichert werden dürfen.

§ 8
Dateien der Zentralstelle

(1) Das Bundeskriminalamt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 1 bis 3

1. die Personendaten von Beschuldigten und, soweit erforderlich, andere zur Identifizierung geeignete Merkmale,
2. die kriminalaktenführende Polizeidienststelle und die Kriminalaktennummer,
3. die Tatzeiten und Tatorte und
4. die Tatvorwürfe durch Angabe der gesetzlichen Vorschriften und die nähere Bezeichnung der Straftaten

in Dateien speichern, verändern und nutzen.

(2) Weitere personenbezogene Daten von Beschuldigten und personenbezogene Daten von Personen, die einer Straftat verdächtig sind, kann das Bundeskriminalamt nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies erforderlich ist, weil wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Betroffenen oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, daß Strafverfahren gegen den Beschuldigten oder Tatverdächtigen zu führen sind.

(3) Wird der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt, so ist die Speicherung, Veränderung und Nutzung unzulässig, wenn sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, daß der Betroffene die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat.

(4) Personenbezogene Daten solcher Personen, die bei einer künftigen Strafverfolgung als Zeugen in Betracht kommen oder bei denen Anhaltspunkte bestehen, daß sie Opfer einer künftigen Straftat werden könnten, sowie von Kontakt- und Begleitpersonen der in Absatz 2 bezeichneten Personen, Hinweisgebern und sonstigen Auskunftspersonen können nur gespeichert, verändert und genutzt werden, soweit dies zur Verhütung oder zur Vorsorge für die künftige Verfolgung einer Straftat mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Die Speicherung nach Satz 1 ist zu beschränken auf die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Daten sowie auf die Angabe, in welcher Eigenschaft der Person und in bezug auf welchen Sachverhalt die Speicherung der Daten erfolgt. Personenbezogene Daten über Zeugen und mögliche Opfer nach Satz 1 dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen gespeichert werden.

(5) Personenbezogene Daten sonstiger Personen kann das Bundeskriminalamt in Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies erforderlich ist, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Betroffenen Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wollen.

(6) Das Bundeskriminalamt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 4 personenbezogene Daten, die bei der Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erhoben worden sind, in Dateien speichern, verändern und nutzen, wenn eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder dies erforderlich ist,

1. weil bei Beschuldigten und Personen, die einer Straftat verdächtig sind, wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Betroffenen oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, daß gegen ihn Strafverfahren zu führen sind oder
2. zur Abwehr erheblicher Gefahren.

Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 9

Sonstige Dateien der Zentralstelle

(1) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies erforderlich ist zur Fahndung und Polizeilichen Beobachtung, wenn das Bundeskriminalamt oder die die Ausschreibung veranlassende Stelle nach dem für sie geltenden Recht befugt ist, die mit der Ausschreibung für Zwecke der Strafverfolgung, des Strafvollzugs, der Strafvollstreckung oder der Abwehr erheblicher Gefahren vorgesehene Maßnahme vorzunehmen oder durch eine Polizeibehörde vornehmen zu lassen. Satz 1 gilt entsprechend für Ausschreibungen zur Durchführung aufenthaltsbeendender oder einreiseverhindernder Maßnahmen. Die veranlassende Stelle trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Maßnahme. Sie hat in ihrem Ersuchen die bezweckte Maßnahme sowie Umfang und Dauer der Ausschreibung zu bezeichnen. Nach Beendigung einer Ausschreibung nach Satz 1 oder 2 sind die zu diesem Zweck gespeicherten Daten unverzüglich zu löschen.

(2) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies erforderlich ist zum Zwecke des Nachweises von Personen, die wegen des Verdachts oder des Nachweises einer rechtswidrigen Tat einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung unterliegen. Die Löschung der Daten erfolgt nach zwei Jahren.

(3) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten von Vermißten, unbekannten hilflosen Personen und Toten zu Zwecken der Identifizierung speichern, verändern und nutzen.

§ 10

Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich

(1) Das Bundeskriminalamt kann an andere Polizeien des Bundes und an Polizeien der Länder personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben oder der des Empfängers erforderlich ist.

(2) Das Bundeskriminalamt kann an andere als die in Absatz 1 genannten Behörden und sonstige öffentliche Stellen personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen oder erforderlich ist

1. zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz,
2. zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit,
3. für Zwecke der Strafvollstreckung und des Strafvollzugs oder
4. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einzelner.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 kann das Bundeskriminalamt personenbezogene Daten auch an nicht-öffentliche Stellen übermitteln. Das Bundeskriminalamt hat einen Nachweis zu führen, aus dem Anlaß, Inhalt, Empfänger und Tag der Übermittlung sowie die Aktenfundstelle ersichtlich sind; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten. Die Vernichtung unterbleibt, solange der Nachweis für Zwecke der Datenschutzkontrolle benötigt wird oder Grund zu der Annahme besteht, daß im Falle einer Vernichtung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden.

(4) Besteht Grund zu der Annahme, daß durch die Übermittlung von Daten nach Absatz 3 der der Erhebung dieser Daten zugrundeliegende Zweck gefährdet würde, holt das Bundeskriminalamt vor der Übermittlung die Zustimmung der Stelle ein, von der die Daten dem Bundeskriminalamt übermittelt wurden. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann die übermittelnde Stelle bestimmte, von ihr übermittelte Daten so kennzeichnen oder mit einem Hinweis ver-

sehen, daß vor einer Übermittlung nach Absatz 3 ihre Zustimmung einzuholen ist.

(5) Daten, die den §§ 41 und 61 des Bundeszentralregistergesetzes unterfallen würden, können nach den Absätzen 2 und 3 nur den in den §§ 41 und 61 des Bundeszentralregistergesetzes genannten Stellen zu den dort genannten Zwecken übermittelt werden. Die Verwertungsverbote nach den §§ 51, 52 und 63 des Bundeszentralregistergesetzes sind zu beachten.

(6) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwenden, für den sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen und, im Falle des Absatzes 3, das Bundeskriminalamt zustimmt. Bei Übermittlungen an nicht-öffentliche Stellen hat das Bundeskriminalamt den Empfänger darauf hinzuweisen.

(7) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens für die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes nur zur Erfüllung vollzugspolizeilicher Aufgaben mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern und der Innenministerien und -senatoren der Länder zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist.

(8) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt das Bundeskriminalamt. Erfolgt die Übermittlung in den Fällen der Absätze 1 und 2 auf Ersuchen des Empfängers, trägt dieser die Verantwortung. In diesen Fällen prüft das Bundeskriminalamt nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, daß besonderer Anlaß zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. Bei Abrufen im automatisierten Verfahren findet, soweit die Anwendung für drei Monate oder weniger eingerichtet wird, § 10 Abs. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes Anwendung. Erfolgt die Einrichtung des Verfahrens für eine Laufzeit von mehr als drei Monaten, so gilt § 11 Abs. 6 entsprechend.

(9) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechtigte Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an der Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig.

§ 11

Polizeiliches Informationssystem

(1) Das Bundeskriminalamt ist im Rahmen seiner Aufgabe nach § 2 Abs. 3 Zentralstelle für den elektronischen Datenverbund zwischen Bund und Ländern. Das Bundesministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit den Innenministerien und -senatoren der Länder die in das polizeiliche Informationssystem einzubeziehenden Dateien. § 36 bleibt unberührt.

(2) Zur Teilnahme am polizeilichen Informationssystem mit dem Recht, Daten zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 13 im automatisierten Verfahren einzugeben und, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist, abzurufen, sind außer dem Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern sonstige Polizeibehörden der Länder, der Bundesgrenzschutz sowie die mit der Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben betrauten Behörden der Zollverwaltung und das Zollkriminalamt berechtigt. In den nach § 34 zu erlassenden Errichtungsanordnungen ist für jede automatisierte Datei des polizeilichen Informationssystems festzulegen, welche Behörden berechtigt sind, Daten einzugeben und abzurufen. Die Eingabebefugnis soll der sachbearbeitenden Behörde übertragen werden. Für die Eingabe gelten die §§ 7 bis 9 entsprechend.

(3) Nur die Behörde, die Daten zu einer Person eingegeben hat, ist befugt, diese zu ändern, zu berichtigen oder zu löschen. Hat ein Teilnehmer des polizeilichen Informationssystems Anhaltspunkte dafür, daß Daten unrichtig sind, teilt er dies umgehend der eingebenden Behörde mit, die verpflichtet ist, diese Mitteilung unverzüglich zu prüfen und erforderlichenfalls die Daten unverzüglich zu ändern, zu berichtigen oder zu löschen. Sind Daten zu einer Person gespeichert, kann jeder Teilnehmer des polizeilichen Informationssystems weitere Daten ergänzend eingeben.

(4) Das Auswärtige Amt ist zum Abruf der Fahndungsausschreibungen zur Festnahme und Aufenthaltsermittlung berechtigt, soweit dies für die Auslandsvertretungen in ihrer Eigenschaft als Paßbehörden erforderlich ist.

(5) Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens ist für andere Behörden nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes zur Erfüllung vollzugspolizeilicher Aufgaben mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern und der Innenministerien und -senatoren der Länder zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist.

(6) Werden beim Bundeskriminalamt Daten abgerufen, hat es bei durchschnittlich jedem zehnten Abruf für Zwecke der Datenschutzkontrolle den Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der aufgerufenen Datensätze ermöglichen, sowie die für den Abruf verantwortliche Dienststelle zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß ohne ihre Verwendung die Verhinderung oder Verfolgung

einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Protokolldaten sind nach sechs Monaten zu löschen. Das Bundeskriminalamt trifft die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 12
Datenschutzrechtliche Verantwortung im polizeilichen Informationssystem

(1) Das Bundeskriminalamt hat als Zentralstelle für den elektronischen Datenverbund die Einhaltung der Regelungen zur Zusammenarbeit und zur Führung des polizeilichen Informationssystems zu überwachen.

(2) Im Rahmen des polizeilichen Informationssystems obliegt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die bei der Zentralstelle gespeicherten Daten, namentlich für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, die Zulässigkeit der Eingabe sowie die Richtigkeit oder Aktualität der Daten, den Stellen, die die Daten unmittelbar eingeben. Die verantwortliche Stelle muß feststellbar sein. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Abrufs im automatisierten Verfahren trägt der Empfänger.

(3) Die Datenschutzkontrolle obliegt nach § 24 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Die von den Ländern in das polizeiliche Informationssystem eingegebenen Datensätze können auch von den jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgaben in den Ländern eingesehen werden. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz arbeitet insoweit mit den Landesbeauftragten für den Datenschutz zusammen.

(4) Für Schadensersatzansprüche des Betroffenen nach § 7 des Bundesdatenschutzgesetzes haftet das Bundeskriminalamt. Ist das Bundeskriminalamt zum Ersatz des Schadens verpflichtet und ist der Schaden der datenschutzrechtlichen Verantwortung einer anderen Stelle zuzurechnen, ist diese dem Bundeskriminalamt zum Ausgleich verpflichtet.

(5) Dem Betroffenen ist nach § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes Auskunft zu erteilen. Diese erteilt das Bundeskriminalamt im Einvernehmen mit der Stelle, die die datenschutzrechtliche Verantwortung nach Absatz 2 trägt. Erteilt ein Landeskriminalamt Auskunft aus seinem Landessystem, kann es hiermit einen Hinweis auf einen vom Land im polizeilichen Informationssystem eingegebenen Datensatz verbinden.

§ 13
Unterrichtung der Zentralstelle

(1) Die Landeskriminalämter übermitteln dem Bundeskriminalamt nach Maßgabe der Rechtsverordnung zu § 7 Abs. 6 die zur Erfüllung seiner Aufgaben als Zentralstelle erforderlichen Informationen. Die Verpflichtung der Landeskriminalämter nach Satz 1 kann im Benehmen mit dem Bundeskriminalamt auch von anderen Polizeibehörden des Landes erfüllt werden. Die Justiz- und Verwaltungsbehörden der Länder teilen dem jeweils zuständigen Landeskriminalamt unverzüglich den Beginn, die Unterbrechung und die Beendigung von Freiheitsentziehungen mit, die wegen des Verdachts oder des Nachweises einer rechtswidrigen Tat von einem Richter angeordnet worden sind.

(2) Das Bundeskriminalamt legt im Benehmen mit den Landeskriminalämtern Einzelheiten der Informationsübermittlung fest.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für die Polizeien des Bundes, soweit die Informationen Vorgänge betreffen, die sie in eigener Zuständigkeit bearbeiten. Satz 1 gilt im Bereich des Zolls nur für den Grenzzolldienst, soweit dieser auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 68 des Bundesgrenzschutzgesetzes grenzpolizeiliche Aufgaben wahrnimmt. Die Informationsübermittlung der übrigen Zollbehörden an das Bundeskriminalamt richtet sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung und des Finanzverwaltungsgesetzes.

(4) Für die im Rahmen seiner Aufgaben nach den §§ 3 bis 6 gewonnenen Informationen gelten für das Bundeskriminalamt die Unterrichtungspflichten nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

(5) Behörden und sonstige öffentliche Stellen können von Amts wegen an das Bundeskriminalamt personenbezogene Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes als Zentralstelle erforderlich ist. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Bundeskriminalamtes, trägt dieses die Verantwortung.

(6) Die Verantwortlichkeit für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

UNTERABSCHNITT 2
Internationale Zusammenarbeit

§ 14
Befugnisse bei der Zusammenarbeit im internationalen Bereich

(1) Das Bundeskriminalamt kann an Polizei- und Justizbehörden sowie an sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen anderer Staaten sowie zwischen- und überstaatliche Stellen, die mit Aufgaben der Verhütung und Verfolgung von Straftaten befaßt sind, personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung einer ihm obliegenden Aufgabe,
2. zur Verfolgung von Straftaten und zur Strafvollstreckung nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten oder

3. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Gleiches gilt, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen.

(2) Mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern kann das Bundeskriminalamt gespeicherte nicht personenbezogene Daten, die der Suche nach Sachen dienen (Sachfahndung), für zentrale Polizeibehörden anderer Staaten nach Maßgabe zwischenstaatlicher Vereinbarungen zum Abruf im automatisierten Verfahren zur Sicherstellung von gestohlenen, unterschlagenen oder sonst abhanden gekommenen Sachen bereithalten.

(3) Für Daten, die zu Zwecken der Fahndung nach Personen oder der polizeilichen Beobachtung gespeichert sind, ist die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens nach Absatz 2 mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern im Benehmen mit den Innenministerien und -senatoren der Länder zulässig, soweit

1. dies zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung sowie zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,

2. diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist und

3. der Empfängerstaat das Übereinkommen des Europarates über den Schutz des Menschen bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 ratifiziert hat, oder ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist und eine Kontrollinstanz besteht, die die Gewährleistung des Datenschutzes unabhängig überwacht.

Wird das Abrufverfahren für einen längeren Zeitraum als drei Monate eingerichtet, bedarf die Vereinbarung der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß er die Daten für Ausschreibungen in eigenen Fahndungsdateien nur nach Vorliegen eines Rechtshilfeersuchens nutzen darf.

(4) Die regelmäßige, im Rahmen einer systematischen Zusammenarbeit erfolgende Übermittlung personenbezogener Daten an internationale Datenbestände ist zulässig nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge, die der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes bedürfen.

(5) Das Bundeskriminalamt kann als Nationales Zentralbüro der Bundesrepublik Deutschland für die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation personenbezogene Daten an das Generalsekretariat der Organisation unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 übermitteln, soweit dies zur weiteren Übermittlung der Daten an andere Nationale Zentralbüros oder an die in Absatz 1 genannten Stellen geboten oder zu Zwecken der Informationssammlung und Auswertung durch das Generalsekretariat erforderlich ist.

(6) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten an Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte im Rahmen des Artikels 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183) übermitteln, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in deren Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist.

(7) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt das Bundeskriminalamt. Das Bundeskriminalamt hat die Übermittlung und ihren Anlaß aufzuzeichnen. Der Empfänger personenbezogener Daten ist darauf hinzuweisen, daß sie nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. Ferner ist ihm der beim Bundeskriminalamt vorgesehene Löschungszeitpunkt mitzuteilen. Die Übermittlung personenbezogener Daten unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Die Übermittlung unterbleibt außerdem, wenn durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, insbesondere, wenn im Empfängerland ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet wäre.

§ 15

Ausschreibungsbefugnisse bei der Zusammenarbeit im internationalen Bereich

(1) Das Bundeskriminalamt kann auf ein der Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung dienendes Ersuchen einer zuständigen Behörde eines ausländischen Staates

1. eine Person, hinsichtlich derer die Anordnung von Auslieferungshaft zulässig erscheint, zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung ausschreiben,

2. andere Personen zur Aufenthaltsermittlung ausschreiben,

3. eine Person sowie amtliche Kennzeichen von Kraftfahrzeugen zur polizeilichen Beobachtung ausschreiben und

4. Verfahren zur Feststellung der Identität von Personen durchführen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 sind nur zulässig, wenn sie bei sinngemäßer Umstellung des dem ausländischen Verfahren zugrunde liegenden Sachverhalts auch nach deutschem Recht zulässig wären.

(3) Das Bundeskriminalamt holt in Fällen des Absatzes 1, denen besondere Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung zukommt, zuvor die Bewilligung des Bundesministe-

riums der Justiz ein. In Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 bedarf die Maßnahme der richterlichen Anordnung, soweit sie auf Grund des Ersuchens eines Staates erfolgt, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Bundeskriminalamt seinen Sitz hat.

(4) Das Bundeskriminalamt kann auf Ersuchen der in § 14 Abs. 1 genannten Behörden

1. vermißte Minderjährige, die der Obhut des Sorgeberechtigten entzogen worden sind oder sich dieser entzogen haben, und Personen, bei denen eine Ingewahrsamnahme zum Schutz gegen eine Gefahr für ihren Leib oder ihr Leben erforderlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet, zur Ingewahrsamnahme ausschreiben,
2. Vermißte, soweit sie nicht in Gewahrsam genommen werden sollen, zur Aufenthaltsermittlung ausschreiben,
3. eine Person zur polizeilichen Beobachtung ausschreiben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Person Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird und dies zur Verhütung solcher Straftaten erforderlich ist.

Die polizeiliche Beobachtung bedarf der richterlichen Anordnung, soweit sie auf Grund des Ersuchens eines Staates erfolgt, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Bundeskriminalamt seinen Sitz hat.

(5) Anordnungen nach Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 4 sind auf höchstens ein Jahr zu befristen. Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung noch bestehen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist aktenkundig zu machen. Die Verlängerung der Laufzeit über insgesamt ein Jahr hinaus bedarf der erneuten Anordnung. Soweit Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 4 keiner richterlichen Anordnung bedürfen, werden sie durch den Leiter der jeweils zuständigen Abteilung des Bundeskriminalamtes angeordnet. Die Anordnung ist aktenkundig zu machen. Für die Verfahren in den Fällen von Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(6) Besondere Regelungen auf Grund völkerrechtlicher Verträge bleiben unberührt.

(7) Das Bundeskriminalamt kann bei Warnmeldungen von Sicherheitsbehörden anderer Staaten eine Person zur Ingewahrsamnahme ausschreiben, wenn und solange die Ingewahrsamnahme unerläßlich ist, um eine unmittelbar bevorstehende Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder wesentliche Vermögenswerte abzuwehren, und die Zuständigkeit eines Landes nicht festgestellt werden kann. Absatz 5 Satz 1 bis 6 gilt entsprechend. Die Innenministerien und -senatoren der Länder sind unverzüglich zu unterrichten.

UNTERABSCHNITT 3

Strafverfolgung und Datenspeicherung für Zwecke künftiger Strafverfahren

§ 16

Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung

(1) Werden Beamte im Rahmen der Befugnisse des Bundeskriminalamtes aus Gründen der Strafverfolgung tätig, dürfen, soweit dies zu deren Schutz unerläßlich ist, ohne Wissen der Betroffenen im Beisein des Beamten das innerhalb oder außerhalb einer Wohnung nicht öffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet und Lichtbilder und Bildaufzeichnungen hergestellt werden.

(2) Personenbezogene Informationen, die durch den Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung von nicht offen ermittelnden Beamten erlangt werden, dürfen außer für den in Absatz 1 genannten Zweck nur zur Abwehr einer sonstigen gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder erhebliche Sach- oder Vermögenswerte oder im Rahmen eines Strafverfahrens zu Beweiszwecken nur zur Aufklärung einer in § 100a der Strafprozeßordnung bezeichneten Straftat verwendet werden. Wurden die personenbezogenen Informationen in oder aus einer Wohnung erlangt, so dürfen sie im Strafverfahren zu Beweiszwecken nur verwendet werden, soweit sie zur Verfolgung einer Straftat nach den §§ 211, 212, 239a, 239b oder § 316c des Strafgesetzbuches oder einer der in § 100a Satz 1 Nr. 4 der Strafprozeßordnung bezeichneten Straftaten erforderlich sind.

§ 17

Unterstützung der Polizeibehörden der Länder bei der Strafverfolgung

(1) Zur Unterstützung von polizeilichen Strafverfolgungsmaßnahmen kann das Bundeskriminalamt Bedienstete zu den Polizeibehörden in den Ländern entsenden, wenn die zuständige Landesbehörde darum ersucht oder wenn dies den Ermittlungen dienlich sein kann. Die Zuständigkeit der Polizeibehörden in den Ländern bleibt unberührt.

(2) Die oberste Landesbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Koordinierung bei der Strafverfolgung

(1) Berührt eine Straftat den Bereich mehrerer Länder oder besteht ein Zusammenhang mit einer anderen Straftat in einem anderen Land und ist angezeigt, daß die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung einheitlich wahrgenommen werden, so unterrichtet das Bundeskriminalamt die obersten Landesbehörden und die Generalstaatsanwälte, in deren Bezirken ein Gerichtsstand begründet ist. Das Bundeskriminalamt weist im Einvernehmen mit

einem Generalstaatsanwalt und einer obersten Landesbehörde eines Landes diesem Land die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung mit der Maßgabe zu, diese Aufgaben insgesamt wahrzunehmen.

(2) Zuständig für die Durchführung der einem Land nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben ist das Landeskriminalamt. Die oberste Landesbehörde kann an Stelle des Landeskriminalamtes eine andere Polizeibehörde im Land für zuständig erklären.

§ 19
Amtshandlungen, Unterstützungspflichten der Länder

(1) Vollzugsbeamte des Bundes und der Länder können in den Fällen des § 4 Abs. 1 und 2 und des § 18 Abs. 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes Amtshandlungen vornehmen; sie sind insoweit Hilfsbeamte der zuständigen Staatsanwaltschaft. Sie unterrichten die örtlichen Polizeidienststellen rechtzeitig über Ermittlungen in deren Zuständigkeitsbereich, sofern nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen. Zu den Ermittlungshandlungen sollen, soweit es zweckmäßig ist, Beamte der örtlich zuständigen Polizeidienststellen hinzugezogen werden.

(2) Die polizeilichen Dienststellen des Bundes und der Länder geben dem Bundeskriminalamt in Fällen, in denen es im Rahmen seiner Zuständigkeit ermittelt, sowie den von ihm gemäß § 17 Abs. 1 entsandten Beamten Auskunft und gewähren Akteneinsicht. Das gleiche gilt für die nach § 18 Abs. 1 tätig werdenden Polizeibeamten der Länder.

(3) Die örtlich zuständigen Polizeidienststellen gewähren Beamten des Bundeskriminalamtes oder, im Falle einer Zuweisung nach § 18 Abs. 1, eines anderen Landes, die Ermittlungen durchführen, personelle und sachliche Unterstützung.

(4) Polizeivollzugsbeamte des Bundeskriminalamtes können im Zuständigkeitsbereich eines Landes tätig werden, wenn das jeweilige Landesrecht es vorsieht.

§ 20
Datenspeicherung für Zwecke künftiger Strafverfahren

Unter den Voraussetzungen des § 8 kann das Bundeskriminalamt personenbezogene Daten, die es bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung erlangt hat, für Zwecke künftiger Strafverfahren in Dateien speichern, verändern und nutzen.

UNTERABSCHNITT 4
Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane

§ 21
Allgemeine Befugnisse

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 5 kann das Bundeskriminalamt die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren, soweit nicht dieses Gesetz die Befugnisse des Bundeskriminalamtes besonders regelt. Die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 geregelten Befugnisse gelten nur im räumlichen Umfeld einer zu schützenden Person sowie in bezug auf Personen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß von ihnen Gefährdungen für die zu schützende Person ausgehen können. Die §§ 15 bis 20 des Bundesgrenzschutzgesetzes gelten entsprechend.

(2) Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß Straftaten begangen werden sollen, durch die die zu schützenden Personen oder Räumlichkeiten unmittelbar gefährdet sind, kann das Bundeskriminalamt

1. die Identität einer Person feststellen, wenn die Person sich in den zu schützenden Räumlichkeiten oder in unmittelbarer Nähe hiervon oder in unmittelbarer Nähe der zu schützenden Person aufhält und die Feststellung der Identität auf Grund der Gefährdungslage oder auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist; § 23 Abs. 3 Satz 1, 2, 4 und 5 des Bundesgrenzschutzgesetzes gilt entsprechend,
2. verlangen, daß Berechtigungsscheine, Bescheinigungen, Nachweise oder sonstige Urkunden zur Prüfung ausgehändigt werden, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist und der Betroffene auf Grund einer Rechtsvorschrift verpflichtet ist, diese Urkunden mitzuführen,
3. eine Person oder eine Sache durchsuchen, wenn sie sich in den zu schützenden Räumlichkeiten oder in unmittelbarer Nähe hiervon oder in unmittelbarer Nähe der zu schützenden Person aufhält oder befindet und die Durchsuchung auf Grund der Gefährdungslage oder auf die Person oder Sache bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist; § 43 Abs. 3 bis 5 und § 44 Abs. 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes gelten entsprechend.

(3) Das Bundeskriminalamt kann erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 24 Abs. 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes vornehmen, wenn eine nach Absatz 2 Nr. 1 zulässige Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. Ist die Identität festgestellt, sind die im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen Unterlagen zu vernichten. Dies gilt nicht, wenn ihre weitere Aufbewahrung zur Verhütung von Straftaten gegen die zu schützenden Personen oder Räumlichkeiten erforderlich ist, weil der Betroffene verdächtig ist, eine solche Straftat begangen zu haben und wegen der Art oder Ausführung der Tat die Gefahr einer Wiederholung besteht oder wenn die weitere Aufbewahrung nach anderen Rechtsvorschriften zulässig ist. Sind die Unterlagen an andere Stellen übermittelt worden, sind diese über die erfolgte Vernichtung zu unterrichten.

(4) Das Bundeskriminalamt kann zur Abwehr einer Gefahr für die zu schützenden Personen oder Räumlichkeiten eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten.

(5) Das Bundeskriminalamt kann zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die zu schützenden Personen oder Räumlichkeiten eine Sache sicherstellen. Die §§ 48 bis 50 des Bundesgrenzschutzgesetzes gelten entsprechend.

(6) Das Bundeskriminalamt kann eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer zu schützenden Person unerläßlich ist. Die Wohnung umfaßt die Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum. § 46 des Bundesgrenzschutzgesetzes gilt entsprechend.

(7) Das Bundeskriminalamt kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerläßlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung einer Straftat gegen die zu schützenden Personen oder Räumlichkeiten zu verhindern. § 40 Abs. 1 und 2, §§ 41 und 42 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes gelten entsprechend.

§ 22
Erhebung von personenbezogenen Daten

Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 5 erforderlich ist. § 21 Abs. 3 und 4 des Bundesgrenzschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 23
Besondere Mittel der Datenerhebung

(1) Das Bundeskriminalamt kann unter Beachtung des § 38 Satz 2 personenbezogene Daten mit den besonderen Mitteln nach Absatz 2 erheben über

1. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß von ihnen eine Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer zu schützenden Person oder eine gemeingefährliche Straftat gegen eine der in § 5 genannten Räumlichkeiten verübt werden soll,
2. sonstige Personen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie, insbesondere als Kontakt- oder Begleitpersonen, mit einer der in Nummer 1 genannten Personen in einer Weise in Verbindung stehen oder treten werden, die erwarten läßt, daß die Maßnahme zur Verhütung von Straftaten im Sinne der Nummer 1 beitragen wird, oder
3. jede Person, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer zu schützenden Person unerläßlich ist,

und die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos ist oder wesentlich erschwert würde. Die Erhebung kann auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Besondere Mittel der Datenerhebung sind

1. die planmäßig angelegte Beobachtung einer Person, die durchgehend länger als vierundzwanzig Stunden dauern oder an mehr als zwei Tagen stattfinden soll (längerfristige Observation),
2. der Einsatz technischer Mittel in einer für den Betroffenen nicht erkennbaren Weise
   a) zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen,
   b) zum Abhören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes und
3. der Einsatz von Personen, die nicht dem Bundeskriminalamt angehören und deren Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt Dritten nicht bekannt ist.

(3) Der Einsatz von besonderen Mitteln nach Absatz 2 darf, außer bei Gefahr im Verzug, nur durch den Leiter der für den Personenschutz zuständigen Abteilung des Bundeskriminalamtes oder dessen Vertreter angeordnet werden. Die Anordnung ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe aktenkundig zu machen und auf höchstens einen Monat zu befristen. Die Verlängerung der Maßnahme bedarf einer neuen Anordnung. Die Entscheidung über die Verlängerung der Maßnahme darf in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe b nur durch den Richter getroffen werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Bundeskriminalamt seinen Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Unterlagen, die durch Maßnahmen der in Absatz 2 genannten Art erlangt worden sind, sind unverzüglich zu vernichten, soweit sie für den der Anordnung zugrunde liegenden Zweck oder nach Maßgabe der Strafprozeßordnung zur Verfolgung einer Straftat nicht oder nicht mehr erforderlich sind.

(5) Nach Abschluß der in Absatz 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe b bezeichneten Maßnahmen ist die Person, gegen die die Maßnahme angeordnet worden ist, zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme oder der öffentlichen Sicherheit geschehen kann. Die Unterrichtung durch das Bundeskriminalamt unterbleibt, wenn wegen des auslösenden Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen geführt wird und durch die Unterrichtung der Untersuchungszweck gefährdet würde; die Entscheidung trifft die Staatsanwaltschaft.

§ 24
Datenübermittlung an das Bundeskriminalamt

Behörden und sonstige öffentliche Stellen können von sich aus an das Bundeskriminalamt personenbezogene Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes nach § 5 erforderlich ist. Eine Übermittlungspflicht besteht, wenn die Daten zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit erforderlich sind. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Bundeskriminalamtes, trägt dieses die Verantwortung.

§ 25

Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

(1) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben zum Schutz von Mitgliedern von Verfassungsorganen erforderlich ist. Die Übermittlung der im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 5 gewonnenen Daten ist unter den Voraussetzungen der §§ 10 und 14 zulässig.

(2) Die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 erhobenen Daten sind in Dateien zu löschen und in Akten zu sperren, wenn sie für den der Erhebung zugrunde liegenden Zweck nicht mehr erforderlich sind. Dies gilt nicht, wenn sie zur Verfolgung von Straftaten oder nach Maßgabe des § 8 zur Verhütung oder zur Vorsorge für die Verfolgung künftiger Straftaten mit erheblicher Bedeutung benötigt werden.

UNTERABSCHNITT 5

Zeugenschutz

§ 26

Befugnisse

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgabe nach § 6 kann das Bundeskriminalamt, soweit nicht dieses Gesetz die Befugnisse besonders regelt, die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit der Willensentschließung und -betätigung oder wesentliche Vermögenswerte der in § 6 genannten Personen abzuwehren. Die Maßnahmen können auch nach rechtskräftigem Abschluß des Strafverfahrens, in dem die Aussage erfolgt ist, fortgeführt werden. § 20 Abs. 2 bis 7, §§ 21 bis 24 dieses Gesetzes sowie die §§ 15 bis 20 des Bundesgrenzschutzgesetzes gelten entsprechend.

(2) Von Maßnahmen des Bundeskriminalamtes, die nach Absatz 1 getroffen werden, sind die zuständigen Landeskriminalämter und die für die Strafverfolgung zuständige Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten. Nach Erhebung der öffentlichen Klage ist das Gericht unverzüglich zu unterrichten, ob das Bundeskriminalamt Maßnahmen nach Absatz 1 durchführt. Sollen die Maßnahmen eingestellt werden, ist die Staatsanwaltschaft zu unterrichten.

ABSCHNITT 3

Gemeinsame Bestimmungen

§ 27

Übermittlungsverbote

Die Übermittlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes unterbleibt, wenn

1. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß unter Berücksichtigung der Art der Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen oder
2. besondere bundesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

§ 28

Abgleich personenbezogener Daten mit Dateien

(1) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten mit dem Inhalt von Dateien, die es zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben führt oder für die es zur Erfüllung dieser Aufgaben Berechtigung zum Abruf hat, abgleichen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß dies zur Erfüllung einer ihm obliegenden Aufgabe erforderlich ist. Es kann im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung erlangte personenbezogene Daten mit dem Fahndungsbestand abgleichen.

(2) Rechtsvorschriften über den Datenabgleich in anderen Fällen bleiben unberührt.

§ 29

Verarbeitung und Nutzung für die wissenschaftliche Forschung

(1) Das Bundeskriminalamt kann bei ihm vorhandene personenbezogene Daten, wenn dies für bestimmte wissenschaftliche Forschungsarbeiten erforderlich ist, verarbeiten und nutzen, soweit eine Verwendung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist.

(2) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen übermitteln, soweit

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist und
3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung erheblich überwiegt.

(3) Die Übermittlung der Daten erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Forschungsarbeit erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann auch Akteneinsicht gewährt werden. Die Akten können zur Einsichtnahme übersandt werden.

(4) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes fin-

det auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechende Anwendung.

(5) Die personenbezogenen Daten dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe richtet sich nach den Absätzen 1 bis 3 und bedarf der Zustimmung der Stelle, die die Daten übermittelt hat.

(6) Die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, daß die Verwendung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können.

(7) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(8) Wer nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Daten erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerläßlich ist.

(9) Ist der Empfänger eine nicht-öffentliche Stelle, gilt § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, daß die Aufsichtsbehörde die Ausführung der Vorschriften über den Datenschutz auch dann überwacht, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Verletzung dieser Vorschriften vorliegen oder wenn der Empfänger die personenbezogenen Daten nicht in Dateien verarbeitet.

§ 30

Weitere Verwendung von Daten

(1) Das Bundeskriminalamt kann bei ihm vorhandene personenbezogene Daten zur polizeilichen Aus- und Fortbildung oder zu statistischen Zwecken nutzen, soweit eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist. Gleiches gilt für die Übermittlung an die Landeskriminalämter zu kriminalstatistischen Zwecken. Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.

(2) Das Bundeskriminalamt kann, wenn dies zur Vorgangsverwaltung oder zur befristeten Dokumentation polizeilichen Handelns erforderlich ist, personenbezogene Daten speichern und ausschließlich zu diesem Zweck nutzen.

§ 31

Benachrichtigung über die Speicherung personenbezogener Daten von Kindern

Werden personenbezogene Daten von Kindern, die ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten erhoben worden sind, gespeichert, sind die Sorgeberechtigten zu unterrichten, sobald die Aufgabenerfüllung hierdurch nicht mehr gefährdet wird. Von der Unterrichtung kann abgesehen werden, solange zu besorgen ist, daß die Unterrichtung zu erheblichen Nachteilen für das Kind führt. Im Rahmen des polizeilichen Informationssystems obliegt diese Verpflichtung der dateneingebenden Stelle.

§ 32

Berichtigung, Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten in Dateien

(1) Das Bundeskriminalamt hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Das Bundeskriminalamt hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. In diesem Fall sind die Daten zu sperren. Sie können nur noch mit Einwilligung des Betroffenen übermittelt werden.

(3) Das Bundeskriminalamt prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. Die nach § 34 Abs. 1 Nr. 8 festzulegenden Aussonderungsprüffristen dürfen bei Erwachsenen zehn Jahre, bei Jugendlichen fünf Jahre und bei Kindern zwei Jahre nicht überschreiten, wobei nach Zweck der Speicherung sowie Art und Schwere des Sachverhalts zu unterscheiden ist.

(4) In den Fällen von § 8 Abs. 4 dürfen die Aussonderungsprüffristen bei Erwachsenen fünf Jahre und bei Jugendlichen drei Jahre nicht überschreiten. Personenbezogene Daten von Kontakt- und Begleitpersonen, Hinweisgebern und sonstigen Auskunftspersonen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 können ohne Zustimmung des Betroffenen nur für die Dauer eines Jahres gespeichert werden. Die Speicherung für jeweils ein weiteres Jahr ist zulässig, soweit die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Satz 1 weiterhin vorliegen. Die maßgeblichen Gründe für die Aufrechterhaltung der Speicherung nach Satz 3 sind aktenkundig zu machen. Die Speicherung nach Satz 2 darf jedoch insgesamt drei Jahre und bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten nach § 129a des Strafgesetzbuches fünf Jahre nicht überschreiten.

(5) Die Fristen beginnen mit dem Tag, an dem das letzte Ereignis eingetreten ist, das zur Speicherung der Daten geführt hat, jedoch nicht vor Entlassung des Betroffenen aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung. Die Speicherung kann über die in Absatz 3 Satz 2 genannten Fristen hinaus auch allein für Zwecke der Vorgangsverwaltung aufrechterhalten werden; in diesem Falle können die Daten nur noch für diesen Zweck verwendet werden.

(6) Stellt das Bundeskriminalamt fest, daß unrichtige, zu löschende oder zu sperrende Daten übermittelt worden sind, ist dem Empfänger die Berichtigung, Löschung oder Sperrung mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

(7) Bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten an das Bundeskriminalamt als Zentralstelle außerhalb des polizeilichen Informationssystems teilt die anliefernde Stelle die nach ihrem Recht geltenden Löschungsverpflichtungen mit. Das Bundeskriminalamt hat diese einzuhalten. Die Löschung unterbleibt, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Daten für die Aufgabenerfüllung des Bundeskriminalamtes als Zentralstelle, namentlich bei Vorliegen weitergehender Erkenntnisse, erforderlich sind, es sei denn, auch das Bundeskriminalamt wäre zur Löschung verpflichtet.

(8) Im Falle der Übermittlung nach Absatz 7 Satz 1 legt das Bundeskriminalamt bei Speicherung der personenbezogenen Daten in Dateien außerhalb des polizeilichen Informationssystems im Benehmen mit der übermittelnden Stelle die Aussonderungsprüffrist nach Absatz 3 oder Absatz 4 fest. Die anliefernde Stelle hat das Bundeskriminalamt zu unterrichten, wenn sie feststellt, daß unrichtige, zu löschende oder zu sperrende Daten übermittelt worden sind.

(9) Bei in Dateien des polizeilichen Informationssystems gespeicherten personenbezogenen Daten obliegen die in den Absätzen 1 bis 6 genannten Verpflichtungen der Stelle, die die datenschutzrechtliche Verantwortung nach § 12 Abs. 2 trägt. Absatz 7 Satz 3 gilt für das zur Löschung verpflichtete Land entsprechend. In diesem Fall überläßt das Land dem Bundeskriminalamt die entsprechenden schriftlichen Unterlagen.

§ 33
Berichtigung, Sperrung und Vernichtung personenbezogener Daten in Akten

(1) Stellt das Bundeskriminalamt die Unrichtigkeit personenbezogener Daten in Akten fest, ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten. Bestreitet der Betroffene die Richtigkeit gespeicherter Daten und läßt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, sind die Daten entsprechend zu kennzeichnen.

(2) Das Bundeskriminalamt hat personenbezogene Daten in Akten zu sperren, wenn

1. die Speicherung der Daten unzulässig ist oder
2. aus Anlaß einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, daß die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der dem Bundeskriminalamt obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder eine Löschungsverpflichtung nach § 32 Abs. 3 bis 5 besteht.

Die Akte ist zu vernichten, wenn sie insgesamt zur Erfüllung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes nicht mehr erforderlich ist.

(3) Die Vernichtung unterbleibt, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, daß andernfalls schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden,
2. die Daten für laufende Forschungsarbeiten benötigt werden oder
3. eine Vernichtung der Akten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

In diesen Fällen sind die Daten zu sperren und die Unterlagen mit einem entsprechenden Sperrvermerk zu versehen.

(4) Gesperrte Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gesperrt worden sind oder soweit dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr unerläßlich ist.

(5) Anstelle der Vernichtung nach Absatz 2 Satz 2 sind die Akten an das zuständige Archiv abzugeben, sofern diesen Unterlagen bleibender Wert im Sinne von § 3 des Bundesarchivgesetzes zukommt.

(6) § 32 Abs. 6 bis 8 gilt entsprechend.

§ 34
Errichtungsanordnung

(1) Das Bundeskriminalamt hat für jede bei ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben geführte automatisierte Datei mit personenbezogenen Daten in einer Errichtungsanordnung, die der Zustimmung des Bundesministeriums des Innern bedarf, festzulegen:

1. Bezeichnung der Datei,
2. Rechtsgrundlage und Zweck der Datei,
3. Personenkreis, über den Daten gespeichert werden,
4. Art der zu speichernden personenbezogenen Daten,
5. Arten der personenbezogenen Daten, die der Erschließung der Datei dienen,
6. Anlieferung oder Eingabe der zu speichernden Daten,
7. Voraussetzungen, unter denen in der Datei gespeicherte personenbezogene Daten an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden,
8. Prüffristen und Speicherungsdauer,
9. Protokollierung.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist vor Erlaß einer Errichtungsanordnung anzuhören.

(2) Bei Dateien des polizeilichen Informationssystems bedarf die Errichtungsanordnung auch der Zustimmung der zuständigen Innenminister und -senatoren der Länder.

(3) Ist im Hinblick auf die Dringlichkeit der Aufgabenerfüllung eine Mitwirkung der in Absatz 1 und 2 genannten Stellen nicht möglich, so kann das Bundeskriminalamt, in den Fällen des Absatzes 2 im Einvernehmen mit den betroffenen Teilnehmern des

polizeilichen Informationssystems, eine Sofortanordnung treffen. Das Bundeskriminalamt unterrichtet gleichzeitig unter Vorlage der Sofortanordnung das Bundesministerium des Innern. Das Verfahren nach Absatz 1 und 2 ist unverzüglich nachzuholen.

(4) In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien zu überprüfen.

§ 35
Ergänzende Regelungen

Erleidet jemand bei der Erfüllung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes nach den §§ 4 bis 6 einen Schaden, so gelten die §§ 51 bis 56 des Bundesgrenzschutzgesetzes entsprechend.

§ 36
Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 37
Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 2, 3, 5 und 6 durch das Bundeskriminalamt finden die §§ 10, 13, 14 Abs. 1, 2 und 4, § 15 Abs. 1, 2 Satz 2 und 3, Absatz 3 bis 6, §§ 16, 17, 18 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3 sowie § 20 des Bundesdatenschutzgesetzes keine Anwendung.

§ 38
Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch die §§ 16, 21 und 26 eingeschränkt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

In § 74 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071) in der Fassung vom 27. Juni 1994(BGBl. I S. 1537) wird nach Absatz 2 folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Befugnisse des Bundeskriminalamtes zur Datenübermittlung, Ausschreibung und Identitätsfeststellung auf ausländisches Ersuchen richten sich nach § 14 Abs. 1 Nr. 2, § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeskriminalamtgesetzes."

Artikel 3

Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes

§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978) wird wie folgt gefaßt:

„3. das Bundeskriminalamt bei der Wahrnehmung seiner Schutzaufgabe nach § 5 des Bundeskriminalamtgesetzes."

Artikel 4

Änderung des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes

In § 3 Abs. 1 des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes, Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 701) wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann die zentrale Behörde auch die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung durch das Bundeskriminalamt veranlassen."

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Errichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1973 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978), außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Zweck der Neufassung des Bundeskriminalamtgesetzes

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, das Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1973 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), fortzuentwickeln. Der Gesetzentwurf trägt insbesondere dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz 1983 (BVerfGE 65, S. 1 ff.) Rechnung. Nach dieser Entscheidung folgt aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Artikels 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes das Recht des einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung der auf seine Person bezogenen Daten zu bestimmen. Das Bundesverfassungsgericht hat aber auch deutlich gemacht, daß dieses Recht auf „informationelle Selbstbestimmung" nicht schrankenlos gewährleistet ist. Vielmehr hat der einzelne Einschränkungen im überwiegenden Allgemeininteresse hinzunehmen. Die Gewährleistung einer funktionsfähigen Strafrechtspflege, die Sicherheit des Staates als verfaßte Friedens- und Ordnungsmacht und die von ihm zu gewährleistende Sicherheit seiner Bevölkerung hat das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung als Werte von Verfassungsrang anerkannt (vgl. BVerfGE 49, 24, 56 f.; 46, 214, 222; 77, 65, 76). Um das Grundrecht des einzelnen auf den Schutz seiner persönlichen Daten und das Grundrecht aller Bürger auf ein Leben in Freiheit und Sicherheit in Einklang zu bringen, ist die Schaffung klarer, bereichsspezifischer Rechtsgrundlagen für die polizeiliche Informationsverarbeitung – ungeachtet verfassungsrechtlicher Folgerungen aus dem Volkszählungsurteil – rechtspolitisch wünschenswert.

2. Grundkonzeption und wesentlicher Inhalt der Neufassung

2.1 Wegen der Vielzahl der Änderungen ist eine Neufassung des Gesetzes erforderlich. Zudem wird durch die in Abschnitte zusammengefaßten Regelungen der Aufgaben des Bundeskriminalamtes und der Befugnisse des Bundeskriminalamtes mehr Transparenz und Normenklarheit erreicht als durch eine bloße Einfügung der erforderlichen Befugnisnormen in das geltende Gesetz. Die Unterscheidung zwischen Aufgabenbeschreibung und Befugnisnormen entspricht überdies der Konzeption neuerer Polizeigesetze und des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder.

2.2 Die inhaltlichen Änderungen des Gesetzentwurfs beschränken sich im wesentlichen auf den datenschutzrechtlichen Bereich. Dabei ist zu beachten, daß dem Bundeskriminalamt Aufgaben unterschiedlicher Art obliegen. Es ist Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen und für die Kriminalpolizei. Ihm ist grundsätzlich der zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten erforderliche Informationsaustausch der Polizeien des Bundes und der Länder mit den für die polizeiliche Verbrechensbekämpfung zuständigen Behörden anderer Staaten vorbehalten. Es nimmt in bestimmten Bereichen Aufgaben der Strafverfolgung wahr. Ihm obliegt der Personenschutz für Mitglieder der Verfassungsorgane und der Zeugenschutz, soweit es Aufgaben der Strafverfolgung wahrnimmt. Diese unterschiedlichen Aufgaben erfordern es, die Bestimmungen über die Erhebung, Speicherung, Übermittlung und Nutzung personenbezogener Daten auf die einzelnen Bereiche auszurichten. Dem entspricht auch die Aufteilung des Abschnitts 2 in fünf Bereiche.

Im Interesse eines möglichst einheitlichen Polizeirechts in Bund und Ländern lehnen sich die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Teil an den Vorentwurf zur Änderung des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder in der von der Innenministerkonferenz im April 1986 gebilligten Fassung (künftig: Musterentwurf) an. Abweichungen vom Musterentwurf beruhen neben der differenzierten Aufgabenstellung des Bundeskriminalamtes vor allem darauf, daß der Zentralstelle für das polizeiliche Informationswesen und für die Kriminalpolizei nicht berücksichtigen kann. Der Musterentwurf ist auf die Abwehr von Gefahren ausgerichtet und sieht insbesondere Regelungen für die Informationserhebung und Informationsverarbeitung der Polizeibehörden vor Ort vor. Demgegenüber bezweckt die Informationsverarbeitung bei der Zentralstelle die Zentralisierung aller einschlägigen Erkenntnisse und ihre rasche Verfügbarkeit für die Polizeien des Bundes und der Länder.

3. Verhältnis zu anderen Datenschutzregelungen

Das Bundesdatenschutzgesetz und das Verwaltungsverfahrensgesetz enthalten Querschnittsregelungen für weite Verwaltungsbereiche. Sie können die Besonderheiten der Informationsverarbeitung beim Bundeskriminalamt nicht berücksichtigen. Es ist deshalb zweckmäßig, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Bundeskriminalamt bereichsspezifisch durch ein Gesetz zu regeln. Eine Vollregelung soll indessen nicht getroffen werden. Die Querschnittsregelungen des Bundesdatenschutzgesetzes bleiben subsidiär anwendbar.

Die bereichsspezifischen Vorschriften des Gesetzentwurfs betreffen das Bundeskriminalamt vor allem in seiner Eigenschaft als Zentralstelle, als die für den polizeilichen Informationsaustausch mit ausländischen Stellen zuständige Behörde und als Gefahrenabwehrbehörde für den Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane und deren ausländische Gäste

sowie für den Schutz von Zeugen in eigenen Strafverfahren. Soweit das Bundeskriminalamt Aufgaben der Strafverfolgung wahrnimmt, gelten für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Vorschriften der Strafprozeßordnung unmittelbar.

4. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Nr. 10 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 87 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes.

Soweit im Entwurf der Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane und Gästen dieser Verfassungsorgane geregelt wird (§§ 5, 21 bis 25), folgt die Gesetzgebungskompetenz aus der Natur der Sache. Der Bund muß in der Lage sein, den Schutz des Kernstücks seiner staatlichen Organisationen unabhängig von den Zuständigkeiten der Länder sicherzustellen und damit seine Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Dies schließt die Regelung des Schutzes der Mitglieder dieser Organe mit ein. Zudem gehört es zu den wesentlichen Aufgaben eines jeden Staates, für den Schutz auswärtiger Staatsbesucher und der eigenen höchsten Organwalter selbst zu sorgen (vgl. Begründung der Bundesregierung zum Bundeskriminalamtgesetz 1973, BT-Drucksache 7/178, S. 7).

Soweit in dem Entwurf Zeugenschutzmaßnahmen durch das Bundeskriminalamt geregelt sind (§§ 6, 26), beruht die Gesetzgebungskompetenz auf der Annexkompetenz zum Strafverfahren gemäß Artikel 74 Nr. 1 des Grundgesetzes.

5. Kosten

Mit der Ausführung des Gesetzes wird der Bund mit noch nicht näher zu spezifizierenden Mehrkosten belastet.

Schwerpunkt des Entwurfs ist die Schaffung bereichsspezifischer Datenschutzvorschriften zur Umsetzung des Volkszählungsurteils. Die bisherigen Aufgaben des Bundeskriminalamtes als Zentralstelle in Abgrenzung zu den Länderzuständigkeiten werden lediglich rechtlich verfestigt. Die bisher praktizierte Kostenteilung zwischen Bund und Ländern bei dem polizeilichen Informationssystem INPOL, wonach der Bund die Kosten für die Zentrale Datenverarbeitung und die obere Netzebene trägt, wird unverändert fortgesetzt. Gewisse Softwareumstellungen sind allerdings hinsichtlich der in § 11 Abs. 6 vorgesehenen Protokollierungsregelung erforderlich. Da aber derzeit ohnehin die gesamte Software des INPOL-Systems erneuert und das Verfahren erst in diesem Zusammenhang eingeführt werden soll, geht dieser Teilaspekt im Rahmen der ohnehin anfallenden Kosten für INPOL-neu auf.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der originären Ermittlungskompetenzen gemäß § 4 des Entwurfs ist zunächst festzustellen, daß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dem geltenden Recht entsprechen. Die neu in den Entwurf eingestellten begrenzten originären Zuständigkeiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4) verursachen keine Mehrkosten, weil in diesen Fällen das Bundeskriminalamt regelmäßig einen Ermittlungsauftrag erhalten hat. Diese Kompetenzregelungen sollen vielmehr dem Bundeskriminalamt das sofortige Handeln ermöglichen und die Lücke bis zur Erteilung des Ermittlungsauftrages ausfüllen.

Die Einfügung des Satzes 2 bei § 4 Abs. 2 im Rahmen der Auftragszuständigkeit verursacht ebenfalls keine Mehrkosten, weil diese Aufgabe im Rahmen der Auftragserteilung bisher bereits wahrgenommen wurde und lediglich eine rechtliche Lücke geschlossen werden soll.

Die Aufgabe des Zeugenschutzes gemäß § 6 i. V. m. den Befugnisnormen verursacht ebenfalls keine Mehrkosten, weil lediglich die bisher einvernehmlich von Bund und Ländern auf Richtlinienbasis praktizierte Verfahrensweise rechtlich abgesichert werden soll.

Die Haftungsregelung des § 35 entspricht, was den Bereich des Personenschutzes angeht, dem geltenden Recht (§ 9 Abs. 4). Bisher hat die geltende Haftungsregelung zu keinen Inanspruchnahmen geführt.

Darüber hinaus sieht § 35 auch eine Haftung in den Bereichen Strafverfolgung (§ 4) und Zeugenschutz (§ 6) vor. Für den Bereich des Zeugenschutzes ist davon auszugehen, daß die Erweiterung der Haftungsregelung keine relevanten Mehrkosten verursacht. Inwieweit durch die Haftung im Strafverfolgungsbereich Mehrkosten entstehen, ist derzeit noch nicht absehbar. Insoweit handelt es sich um eine Angleichung an die für den Bundesgrenzschutz bereits geltende Rechtslage.

Die bei § 12 Abs. 4 vorgesehene Schadensersatzpflicht für unzulässige oder unrichtige automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten verursacht keine Mehrkosten, weil sie dem geltenden Recht (§ 7 des Bundesdatenschutzgesetzes) entspricht. Theoretisch wäre eher mit geringeren Kosten zu rechnen, weil entsprechend der datenschutzrechtlichen Verantwortung eine Rückgriffsmöglichkeit geschaffen wird. Bisher sind keine Haftungsfälle aufgetreten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind folglich nicht zu verzeichnen.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1
(Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten [Bundeskriminalamtgesetz – BKAG])

Zur Überschrift

Die Neufassung der Überschrift verdeutlicht den Regelungsinhalt des Gesetzentwurfs.

Zu § 1

Absatz 1

Absatz 1 nennt in Anlehnung an den geltenden § 1 Abs. 1 als Hauptaufgabe des Bundeskriminalamtes in seiner Eigenschaft als „Bundeskriminalpolizeiamt" gemäß Artikel 73 Nr. 10 des Grundgesetzes die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten. Der Begriff „kriminalpolizeiliche Angelegenheiten" ist hier, ebenso wie in § 2 Abs. 1, nicht im organisatorischen, sondern im aufgabenbezogenen Sinn zu verstehen. Das heißt, in diese Zusammenarbeit ist natürlich auch die Schutzpolizei einbezogen, soweit sie kriminalpolizeiliche Aufgaben wahrnimmt. Dies ergibt sich auch aus den nachfolgenden Befugnisregelungen, die insoweit auch die Schutzpolizei miteinbeziehen. Die allgemeine Aufgabenbeschreibung des § 1 Abs. 1 wird in den nachfolgenden Vorschriften konkretisiert. So regelt § 2 die dem Bundeskriminalamt gemäß Artikel 87 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes zukommende Zentralstellenfunktion.

Absatz 2

Die Vorschrift entspricht in ihrem Satz 1 dem bisherigen § 3 Abs. 1. Er ist aus Gründen des Sachzusammenhanges in § 1 aufgenommen.

Satz 2 eröffnet den Ländern weiterhin die Möglichkeit, gemeinsame Landeskriminalämter zu unterhalten.

Absatz 3

Die Vorschrift beinhaltet die Klarstellung, daß Verhütung und Verfolgung von Straftaten Sache der Länder bleibt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Zu § 2

Absatz 1

Absatz 1 weist dem Bundeskriminalamt die Aufgaben der in Artikel 87 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes genannten Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen und für die Kriminalpolizei zu. Zugleich legt die Vorschrift, die teilweise den bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 7 übernimmt, zusammenfassend den Zweck der Zentralstelle fest, die Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung zu unterstützen. Das Merkmal „länderübergreifende und internationale Kriminalität" in § 2 Abs. 1 ist erfüllt, wenn bereits begangene oder künftig zu erwartende Straftaten Belange eines anderen Bundeslandes oder eines anderen Staates berühren. Hierzu reicht es aus, wenn von einem Bundesland Straftaten in einem anderen Bundesland vorbereitet, unterstützt oder geleitet werden. Der Begriff der Straftat von erheblicher Bedeutung wird in der neueren Gesetzgebung des öfteren verwendet, so z. B. in § 110a Abs. 1 und § 163e Abs. 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität vom 15. Juli 1992. Unter dem Begriff der Straftat mit erheblicher Bedeutung sind solche Taten zu verstehen, die den Rechtsfrieden empfindlich stören oder geeignet sind, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. Danach muß es sich bei der Anlaßtat um ein Delikt handeln, das mindestens der mittleren Kriminalität zuzurechnen ist. In den Fällen mittlerer Kriminalität ist dabei das besondere Maß des Unrechts nach Lage des konkreten Einzelfalles entscheidend, weil es nicht so sehr auf den abstrakten Charakter des Straftatbestandes, sondern auf Art und Schwere der jeweiligen konkreten Tat gemäß der Verdachtslage bei Anordnung der Maßnahme ankommt. Die Beeinträchtigung des Rechtsfriedens oder der Rechtssicherheit kann sich etwa daraus ergeben, daß durch die Straftat bedeutsame Rechtsgüter, wie z. B. Leib, Leben, Gesundheit oder fremde Sachen von bedeutendem Wert verletzt werden. Nach Lage des Einzelfalles können auch Eigentums- oder Vermögensdelikte mittlerer Kriminalität die genannten Voraussetzungen erfüllen, insbesondere wenn es sich um Straftaten mit Seriencharakter und entsprechend erheblichem (Gesamt-) Schaden für die Allgemeinheit handelt.

Der Begriff „Polizeien des Bundes" wird in diesem Gesetz an verschiedenen Stellen verwendet. Im Regelfall ist der Begriff im materiellrechtlichen Sinne zu verstehen. Polizeien des Bundes sind demnach nicht nur das Bundeskriminalamt, der Bundesgrenzschutz, die Polizeivollzugsbeamten beim Deutschen Bundestag zur Wahrnehmung der Polizeigewalt des Präsidenten des Deutschen Bundestages und der Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder, sondern u. a. auch der Zollgrenzdienst und der Zollfahndungsdienst. Soweit die Einbeziehung dieser Zolldienststellen nicht sachgerecht ist, werden diese aus dem Anwendungsbereich der jeweiligen Regelung ausdrücklich ausgenommen.

Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert zusammen mit den Absätzen 3 bis 6 in Anlehnung an den bisherigen § 2 Abs. 1 die Zentralstellenaufgaben des Bundeskriminalamtes.

Nummer 1 stellt klar, daß das Bundeskriminalamt alle Informationen in Akten und in Dateien sammeln und auswerten darf, die für eine zentrale Auswertung zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung geeignet und erforderlich sind. Hierzu zählen auch Informationen, die als solche noch nicht von länderübergreifender und internationaler oder erheblicher Bedeutung sind. Es reicht aus, daß sie im Zusammenhang mit anderen Informationen der Zentralstelle diese Qualität erreichen können.

Die Vorschrift lehnt sich mit den Begriffen sammeln und auszuwerten an das bisherige Recht in § 2 Abs. 1 Nr. 1 an. Diese Terminologie wird im Finanzverwaltungsgesetz für das Zollkriminalamt und im Verfassungsschutzgesetz verwandt.

Neben dem passiven Sammeln umfaßt der Begriff auch in gewissem Rahmen eine Komponente der ak-

tiven Informationsbeschaffung, die im Befugnisteil (§ 7 Abs. 2) näher geregelt ist.

Nummer 2 übernimmt redaktionell angepaßt den bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 2. Zu den Strafverfolgungsbehörden des Bundes zählen auch die Zollfahndungsämter und das Zollkriminalamt.

Absatz 3

Absatz 3 hebt im Rahmen der Zentralstellenaufgaben des Bundeskriminalamtes das polizeiliche Informationssystem hervor, das in den §§ 11 bis 13 näher geregelt ist.

Absatz 4

Absatz 4 nennt ebenso wie Absatz 5 Zentralstellenaufgaben, die nicht unter der Einschränkung stehen, daß sie sich auf Straftaten mit länderübergreifender und internationaler oder erheblicher Bedeutung beziehen müssen.

Dies gilt insbesondere für die in Nummer 1 erwähnten zentralen erkennungsdienstlichen Sammlungen.

Der teilweise vertretenen Auffassung, es sollten nur solche Informationen für die zentrale Speicherung und Auswertung zugelassen werden, bei denen bereits im Zeitpunkt der Aufnahme in Akten oder Dateien der Zentralstelle feststeht, daß sie sich auf international oder über das Gebiet eines Landes hinaus tätige Straftäter beziehen, ist für Sammlungen erkennungsdienstlicher Informationen zu eng und zu Recht bereits bei der Novellierung des Bundeskriminalamtgesetzes im Jahre 1973 aufgegeben worden (vgl. Begründung der Bundesregierung, BT-Drucksache 7/178, S. 7f.). Der mit der Auswertung von erkennungsdienstlichen Unterlagen verfolgte Zweck, Tatverdächtige zu identifizieren und Tatortspuren zuzuordnen, erfordert einen einheitlich geführten zentralen Vergleichsbestand.

Die Nummer 2, nach der das Bundeskriminalamt die Polizeien des Bundes und der Länder bei der Fahndung nach Personen und Sachen zu unterstützen hat, schließt eine Lücke. Das Bundeskriminalamt stellt seine Fahndungshilfsmittel (INPOL-Fahndungsdateien, Deutsches Fahndungsbuch, Bundeskriminalblatt) nicht nur zur Fahndung für Zwecke der Strafverfolgung zur Verfügung, wozu es bereits nach Absatz 1 verpflichtet ist. Es verarbeitet auch Daten von Personen, die zur Ingewahrsamnahme oder Aufenthaltsermittlung für Zwecke der Gefahrenabwehr gesucht werden. Als Beispiele seien genannt Personen, die sich einer gerichtlich angeordneten Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus entziehen oder vermißte Minderjährige in Fällen, in denen keine Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen.

Absatz 5

Nummer 1 übernimmt den bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 4.

Nummer 2 entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 5. Der Hinweis auf die vom Bundeskriminalamt zu erstellende Kriminalstatistik, die lediglich eine Zusammenstellung der Landesstatistiken darstellt, wurde aus Gründen der Klarstellung aufgenommen.

Nummer 3 übernimmt redaktionell überarbeitet den bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 6.

Nummer 4 übernimmt den bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 8 und ergänzt diesen um den Bereich der Ausbildung.

Absatz 6

Absatz 6 übernimmt den bisherigen § 2 Abs. 2.

Zu § 3

Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt redaktionell angepaßt den bisherigen § 1 Abs. 2.

Neben der Tätigkeit nach Absatz 1 als Nationales Zentralbüro der IKPO nimmt das Bundeskriminalamt aufgrund anderer Vorschriften im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit eine Reihe weiterer Aufgaben als Zentralbüro wahr. So wird das Bundeskriminalamt beispielsweise als Zentrale Stelle im Sinne des Artikels 108 Abs. 1 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 bestimmt (vgl. Artikel 6 des Gesetzes zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 15. Juli 1993, BGBl. II S. 1010).

Absatz 2

Absatz 2 umschreibt die Aufgaben des Bundeskriminalamtes im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit. Der im bisherigen § 10 verwandte Begriff „Bekämpfung internationaler gemeiner Verbrecher" ist durch die Formulierung „Verhütung und Verfolgung von Straftaten" ersetzt worden, weil auch in Fällen politischer oder nur regional bedeutsamer Straftaten ein polizeilicher Informationsaustausch mit ausländischen Behörden erforderlich sein kann. Auch in diesen Fällen soll der polizeiliche Informationsaustausch grundsätzlich über das Bundeskriminalamt laufen können. Die Erweiterung des Begriffs „ausländische Polizei- und Justizbehörden" um sonstige für die polizeiliche Kriminalitätsbekämpfung zuständigen öffentlichen Stellen anderer Staaten ist erforderlich, weil im Ausland häufig Stellen Aufgaben der Strafverfolgung wahrnehmen, die weder als Polizei- noch als Justizbehörden bezeichnet werden können (z. B. Büro für Waffen, Alkohol und Tabak in den USA).

Im übrigen wird in § 3 wie im bisherigen § 10 lediglich der polizeiliche Informationsweg festgelegt. Soweit in bundesgesetzlichen Vorschriften oder in Vereinbarungen des Bundesministers des Innern mit obersten Landesbehörden die sachliche Zuständigkeit für den polizeilichen Informationsaustausch mit ausländischen Stellen geregelt wird, bleiben sie unberührt. In Abweichung zu dem bisherigen § 10 Satz 2 wurde insbesondere im Hinblick auf den europäischen Integrationsprozeß die Beschränkung möglicher Vereinbarungen auf Grenzgebiete gestrichen, um den Anforderungen der intensiver gewordenen

internationalen Zusammenarbeit gerecht zu werden. Es ist ausdrücklich klargestellt, daß zu den bundesgesetzlichen Vorschriften insbesondere die Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen gehören. Außerdem zählen hierzu beispielsweise ratifizierte völkerrechtliche Übereinkommen.

Absatz 3

Satz 1 eröffnet den Ländern abweichend von der bisherigen Rechtslage die Möglichkeit, den Dienstverkehr mit den Staaten, deren Territorium an das der Bundesrepublik Deutschland angrenzt (Nachbarstaaten), zu führen. Dies gilt jedoch nur, soweit der Dienstverkehr sich auf Kriminalität bezieht, der ausschließlich regionale Bedeutung zukommt, sowie in den Fällen, in denen die mit der Einschaltung des Bundeskriminalamtes verbundene Zeitverzögerung dazu führen würde, daß der dem Dienstverkehr zugrunde liegende Zweck gefährdet würde (Gefahr im Verzug). In den Fällen des Satzes 1 haben die Länder das Bundeskriminalamt nach Satz 2 unverzüglich über den Dienstverkehr zu unterrichten.

Zu § 4

Die Vorschrift lehnt sich, abgesehen von Absatz 1 Nr. 3 und 4, weitgehend an den bisherigen § 5 an. Der letzte Halbsatz des bisherigen Absatz 2 Nr. 1 ist in der auch für die Nummern 3 und 4 geltenden Regelung des neuen Absatz 1 Satz 2 aufgegangen.

Die Vorschrift regelt ausschließlich die Strafverfolgungszuständigkeiten des Bundeskriminalamtes im Verhältnis zu den Kriminalpolizeien der Länder. Die Zuständigkeit der Zoll- oder Steuerfahndungsstellen bleibt unberührt.

Absatz 1

Absatz 1 Nr. 1 lehnt sich an den bisherigen § 5 Abs. 2 Nr. 1 an, der redaktionell zuletzt durch das Geldwäschegesetz geändert wurde. Der Begriff „Waffen" umfaßt auch Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, einschließlich Atomwaffen. Der Hinweis auf die international organisierte Geldwäsche beinhaltet dabei keine Kompetenzerweiterung, sondern stellt lediglich einen Beispielsfall für im Zusammenhang begangene Straftaten dar.

Neu sind die in Absatz 1 Nr. 3 und 4 geregelten Kompetenzen des Bundeskriminalamtes. Insoweit war eine eingeschränkte Ausdehnung der originären Strafverfolgungskompetenzen des Bundeskriminalamtes ergänzend zu der Beauftragungsmöglichkeit, die fortbestehen soll, geboten. Dies gilt insbesondere für die Bereiche der terroristischen Aktionen gegen deutsche Interessen im Ausland, bei denen – jedenfalls zunächst – sich entweder überhaupt kein Bezug zu einem bestimmten Land herstellen läßt oder dieser sich nur aus dem Wohnsitz des oder der Opfer ableiten ließe, sowie terroristischen Aktionen ausländischer Terroristen im Inland, deren Zielsetzung sich nicht einem bestimmten Land zuordnen läßt, weil die Aktion überhaupt nicht regional zu benennen ist oder mehrere Bundesländer betrifft. Weiter fallen hierunter die Fälle politisch motivierter Aktivitäten ausländischer Tätergruppen mit dem Ziel einer Nötigung von Verfassungsorganen oder ihrer Mitglieder und die Fälle des sog. Staatsterrorismus.

In diesen Bereichen wird das Bundeskriminalamt zwar regelmäßig nach einer gewissen Zeit mit der Durchführung der Ermittlungen beauftragt. Bis zu diesem Zeitpunkt entsteht jedoch ein polizeiliches „Vakuum", da kein konkreter örtlicher Bezug zu einer Polizeibehörde besteht, obgleich die Vornahme erster Ermittlungshandlungen bereits in diesem Stadium zwingend geboten ist. Zudem ist das Bundeskriminalamt die für die internationale Verbrechensbekämpfung zuständige Behörde. Hinweise auf Straftaten mit internationalem Bezug gehen dort zuerst ein. Bekämpfungsdefizite infolge „Unzuständigkeitskonflikten" werden durch die originäre Strafverfolgungskompetenz des Bundeskriminalamtes vermieden.

Ein Fall einer international organisierten Straftat im Sinne der Nummer 3 liegt unter Berücksichtigung des Regelungsinhaltes von § 152 Abs. 2 der Strafprozeßordnung dann vor, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Steuerung der Straftat aus dem Ausland gegeben sind.

Eine Auslandstat nach Nummer 4 liegt vor, wenn es sich um einen Fall des § 7 des Strafgesetzbuchs handelt.

Der Gerichtsstand im Sinne der Nummer 4, letzter Halbsatz, bestimmt sich nach den Vorschriften des 1. Buches, 2. Abschnitt der Strafprozeßordnung.

Absatz 1 Satz 2 übernimmt im wesentlichen die Formulierung des bisherigen § 5 Abs. 2 Nr. 1 letzter Halbsatz und gilt jetzt für die Nummern 1, 3 und 4. In den Fällen der Nummer 4, in denen ein Gerichtsstand noch nicht feststeht und daher auch die Zuständigkeit einer bestimmten Staatsanwaltschaft noch nicht vorliegt, besteht eine Auffangzuständigkeit der Staatsanwaltschaft Wiesbaden. Das Bundeskriminalamt ist danach von der Staatsanwaltschaft über eine Übertragung der Ermittlungen an eine andere zuständige Polizeibehörde lediglich zu informieren. Benehmen ist, als schwächste Beteiligungsform, nicht mit Einvernehmen gleichzusetzen. Ein Fall kann auch gegen den Willen des Bundeskriminalamtes einer anderen Polizeibehörde zugewiesen werden.

Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 übernimmt die bisherige Regelung des § 5 Abs. 3. Um Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden, hat das Bundesministerium des Innern in den Fällen der Nummer 2 die zuständige oberste Landesbehörde zu unterrichten. Der neu aufgenommene Satz 2 erfaßt den Fall der sogenannten Zielfahndung, soweit diese im Rahmen der Strafvollstreckung erfolgt.

Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die bisherige Regelung des § 5 Abs. 4. In Satz 2 sind die Wörter „zum ersten Zugriff" gestrichen worden, weil sich die Befugnis der Polizei zum ersten Zugriff bereits aus der Befugnis zur

Durchführung der notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen ergibt.

Absatz 4

Die Vorschrift übernimmt das bisher geltende Recht in § 5 Abs. 5.

Zu § 5

Die Vorschrift umschreibt in Anlehnung an den bisherigen § 9 Abs. 1 und 2 die Aufgaben des Bundeskriminalamtes beim Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane und ihrer Gäste aus anderen Staaten.

In Absatz 1 Nr. 1 ist das Merkmal der „Unmittelbarkeit" gestrichen worden, weil der Personenschutz in Form des hergebrachten „Bodyguard"-Systems überholt ist. Zur Gewährleistung eines wirksamen Personenschutzes ist es erforderlich, die in zeitlichem und räumlichem Zusammenhang mit der Schutzperson stehenden Gefahrenquellen festzustellen und geeignete Maßnahmen zu treffen. Neben einer Begleitung der gefährdeten Person kann es z. B. bei besonderen Gefährdungslagen erforderlich sein, andere Personen, die mit ihr in Berührung kommen, wie etwa Hotelpersonal, auf ihre Zuverlässigkeit hin zu überprüfen.

„In besonders festzulegenden Fällen" obliegt dem Bundeskriminalamt der Schutz für ausländische Staatsgäste. Wann dies der Fall ist, richtet sich insbesondere nach der Bedeutung des Gastes und dem Grad der Gefährdung.

Zu § 6

In Strafverfahren der Organisierten Kriminalität lassen sich Sachbeweise häufig nur unzureichend führen. Dem Zeugen kommt damit als Beweismittel ein hoher Stellenwert zu. Gerade deshalb aber ist er in besonderer Weise gefährdet und von den staatlichen Organen zu schützen (vgl. Beschluß des Bundesrats vom 26. April 1991, BR-Drucksache 219/91, S. 110/111 und Stellungnahme der Bundesregierung zum OrgKG vom 25. Juli 1991, BT-Drucksache 12/989, S. 55).

Die „Gemeinsamen Richtlinien der Innenminister und -senatoren und der Justizminister und -senatoren der Länder zum Schutz gefährdeter Zeugen", die von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) am 29. Juni 1990 beschlossen worden sind, sehen eine Durchführung von Maßnahmen des Zeugenschutzes in amtseigenen Verfahren durch das Bundeskriminalamt selbst vor.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität hat den Zeugenschutz in § 68 der Strafprozeßordnung nur insoweit verbessert, als es um die prozessuale Verfügbarkeit und Behandlung dieses Beweismittels in der Hauptverhandlung geht.

Weitergehende Zeugenschutzmaßnahmen können die Länder auf das Gefahrenabwehrrecht stützen.

Für Zeugenschutzmaßnahmen des Bundeskriminalamtes soll nunmehr eine spezielle Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Regelung ergibt sich aus der Annexkompetenz zum Strafverfahren gemäß Artikel 74 Nr. 1 i. V. m. Artikel 73 Nr. 10 des Grundgesetzes, da ohne Zeugenschutzmaßnahmen durch das Bundeskriminalamt ein ordnungsgemäßes Strafverfahren in Fällen, in denen das Bundeskriminalamt die Strafverfolgung wahrnimmt, gefährdet wäre. Nur auf diese Weise ist die Sicherstellung der Aussagefähigkeit und Aussagebereitschaft von Zeugen gewährleistet.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt die Speicherung personenbezogener Daten in Dateien und Akten der Zentralstelle. Bei ihnen ist zu unterscheiden zwischen den Zentraldateien und den Verbunddateien des polizeilichen Informationssystems INPOL. Bei den Zentraldateien werden personenbezogene Daten von den Polizeien des Bundes und der Länder an das Bundeskriminalamt übermittelt und vom Bundeskriminalamt eingegeben. Bei den Verbunddateien erfolgt die Dateneingabe hingegen on line durch die Verbundteilnehmer. Die Verbunddateien sind in § 7 nur geregelt, soweit das Bundeskriminalamt selbst in Verbunddateien Daten eingibt. Weitere Regelungen zu den Verbunddateien finden sich in den Vorschriften über das polizeiliche Informationssystem (§§ 11 bis 13).

Absatz 1

Absatz 1 regelt die allgemeine Befugnis für das Bundeskriminalamt, zur Erfüllung seiner Aufgaben als zentrale Stelle personenbezogene Daten in Dateien und Akten zu speichern und sie zu verändern und zu nutzen. Die Begriffe „Speichern, Verändern und Nutzen" entsprechen der Terminologie des Bundesdatenschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954) und sind im Sinne der Begriffsbestimmungen in § 3 Abs. 5 und 6 des Bundesdatenschutzgesetzes zu verstehen.

Absatz 2

Regelmäßig werden die Informationen dem Bundeskriminalamt in seiner Eigenschaft als Zentralstelle insbesondere von den Polizeien des Bundes und der Länder angeliefert. Soweit das Bundeskriminalamt im Rahmen seiner Aufgabe, Informationen zu sammeln und auszuwerten, ergänzende Informationen benötigt, ist hierfür eine Rechtsgrundlage erforderlich, weil dieser Vorgang sich als Erhebung im Sinne der Datenschutzterminologie darstellt. Die jeweiligen Übermittlungsregelungen reichen als Rechtsgrundlage für diese aktive Informationsbeschaffung des Bundeskriminalamtes nicht aus. Vielfach wird es nur darum gehen, bei den Landeskriminalämtern, z. B. in einem aktuellen Fall, um ergänzende Informationen nachzusuchen. Voraussetzung für ein Tätigwerden des Bundeskriminalamtes ist in jedem Fall, daß dort bereits Unterlagen zu dem ergänzungsbedürftigen Sachverhalt vorliegen. Für Datenerhebungen außer-

halb des innerstaatlichen Polizeibereichs ist eine Subsidiaritätsklausel vorgesehen.

Mit dieser Regelung wird auch der herausgehobenen Funktion des Bundeskriminalamtes als Partner für die notwendige bundeseinheitliche Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden und Stellen Rechnung getragen, z. B. Kraftfahrtbundesamt, Gewerbeämter, HUK-Verband, Kfz-Vermieterverbund und Kfz-Herstellern.

Absatz 3

Diese allgemeine, übergreifende Regelung erlaubt entsprechend der bestehenden Praxis die Aufnahme von personengebundenen Hinweisen zur Eigensicherung von Beamten auch in den Dateien des Bundeskriminalamtes einschließlich der Anwendungen des polizeilichen Informationssystems (z. B. Fahndung, Haftdatei, Kriminalaktennachweis).

Absatz 4

Absatz 4 berücksichtigt die höhere Sensibilität von Bewertungen und stellt den Rückgriff auf die diesen Bewertungen zugrunde liegenden Informationen sicher. Damit trägt diese Vorschrift auch der Ratio des Artikels 6 des Übereinkommens des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 Rechnung.

Absatz 5

Die Bestimmung stellt klar, daß das Bundeskriminalamt die nach Absatz 1 bei der Zentralstelle gespeicherten Daten für alle Zentralstellenaufgaben sowie zur Erfüllung seiner Aufgaben bei der Strafverfolgung und beim Personen- und Zeugenschutz nutzen darf.

Absatz 6

Absatz 6 bestimmt, daß der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates nähere Einzelheiten der Datenspeicherung aufgrund der §§ 8, 9 durch Rechtsverordnung festlegt. Dabei kann es sich allerdings nur um Rahmenvorgaben, wie z. B. die Festlegung von Personenkategorien oder die Art der Daten handeln. Auf die jeweilige Datei bezogen muß dieser Rahmen durch die konkrete Errichtungsanordnung ausgefüllt werden.

Zu § 8

Absatz 1

Absatz 1 regelt in Anlehnung an § 484 des Entwurfs eines Strafverfahrensänderungsgesetzes (Stand 12. Juli 1993) die Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten, die beim Bundeskriminalamt zur Verhütung und zur Vorsorge für die Verfolgung zukünftiger Straftaten in Aktennachweissystemen vorgehalten werden.

Zu den Personendaten zählen auch Alias-Personalien. Ihre Speicherung ist erforderlich, um ein Wiederauffinden der Kriminalakte etwa bei lückenhaften Personalien zu ermöglichen. Bei Absatz 1 Nr. 4 reicht es gegebenenfalls aus, den kriminologischen Deliktsbereich anzugeben.

Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 gestattet unter engeren Voraussetzungen als Absatz 1 die Speicherung, Veränderung und Nutzung weiterer personenbezogener Daten von Beschuldigten und Personen, die einer Straftat verdächtig sind.

Die Speicherung weiterer, über die in Absatz 1 genannten Daten hinausgehender Daten ist zulässig, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß gegen den Betroffenen künftig Strafverfahren zu führen sind. Bei der Bewertung dieser Frage sind neben der Persönlichkeit des Beschuldigten alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, die Rückschlüsse auf ein Erfordernis einer Speicherung personenbezogener Daten zur Verhütung von Straftaten oder zur künftigen Strafverfolgung zulassen. Hierbei genügt nicht jeder theoretisch denkbare Grund, sondern es müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen. Es reicht aus, wenn als Ergebnis einer summarischen Überprüfung auf der Grundlage der vorliegenden Anhaltspunkte nach allgemeinen Erfahrungswerten (z. B. kriminalistischer Erfahrung) die Möglichkeit besteht, daß gegen den Betroffenen künftig Strafverfahren zu führen sind.

Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, daß die Aufrechterhaltung einer Speicherung personenbezogener Daten zum Zwecke künftiger Strafverfolgung in Fällen eines rechtskräftigen Freispruchs, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einer nicht nur vorläufigen Einstellung einer besonderen Prüfung bedarf. Ergibt sich aus den Gründen der Entscheidung, daß der Betroffene die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat, sind die Daten entsprechend der bisherigen Praxis zu löschen. Bei fehlender Schuld und Strafausschließungsgründen muß im Einzelfall geprüft werden, ob die Voraussetzungen der Prognoseentscheidungen vorliegen. Die Daten sind nach den allgemeinen Löschungsregeln nach §§ 32 und 33 natürlich auch dann zu löschen, wenn aufgrund der Umstände anzunehmen ist, daß ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. In den Fällen, in denen z. B. lediglich die Beweislage nicht zur Verurteilung ausreicht, also ein Tatverdacht geblieben ist, ist es nach Maßgabe der Prognoseentscheidung erforderlich, die Daten auch weiterhin zu speichern, um z. B. Einzelheiten zur Begehungsweise für die Aufklärung künftiger Straftaten auswerten zu können. Die Regelung sieht daher vor, daß die Speicherung personenbezogener Daten unter bestimmten Voraussetzungen aufrecht erhalten werden kann.

Absatz 4

Absatz 4 erlaubt die Speicherung personenbezogener Daten von Zeugen, Auskunftspersonen, potentiellen Opfern sowie anderen Personen, sog. Kontakt- und Begleitpersonen, unter der einschränkenden

Voraussetzung, daß die Speicherung zur Verhütung oder zur künftigen Verfolgung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Um den besonderen Umständen bei der Speicherung von Personen, die bei einer künftigen Strafverfolgung als Zeugen in Betracht kommen oder bei denen Anhaltspunkte bestehen, daß sie Opfer einer künftigen Straftat werden können, Rechnung zu tragen, erfolgt die Speicherung hier nur mit der Einwilligung des Betroffenen. Zu dem Begriff „Kontakt- und Begleitpersonen" gehören auch sog. Nahtstellenpersonen des terroristischen Umfeldes (§ 129a StGB). Wegen des Begriffs „Straftat mit erheblicher Bedeutung" wird auf die Begründung zu § 2 Abs. 1 Bezug genommen. Die Speicherungsfrist beträgt gem. § 32 Abs. 4 drei bzw. fünf Jahre. Die Speicherung ist auf die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Daten sowie auf die Angabe, in welcher Eigenschaft der Person und in bezug auf welchen Sachverhalt die Speicherung erfolgt, zu beschränken.

Absatz 5

Absatz 5 gestattet unter noch engeren Voraussetzungen als Absatz 2 Satz 1 die Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten von „sonstigen Personen".

Mit den „sonstigen Personen" werden zukünftige Straftäter erfaßt, die in der Vergangenheit weder Beschuldigte noch Tatverdächtige waren. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß das Bundeskriminalamt nicht nur personenbezogene Daten aus Strafverfahren speichert, sondern auch Daten, die die Polizei im präventiven Aufgabenbereich nach Maßgabe der Polizeigesetze erhoben hat. Deshalb ist es erforderlich, neben dem Beschuldigten und Tatverdächtigen in Anlehnung etwa an § 16 Abs. 1 Nr. 2 des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Fortentwicklung des Datenschutzes im Bereich der Polizei und der Ordnungsbehörden vom 7. Februar 1990 (GVBl. NW S. 46) den künftigen Straftäter zu erwähnen. Die Regelung ist mit den Bestimmungen zu sog. anderen Personen im Sinne der Dateienrichtlinien (vgl. 4.2.11) vergleichbar, enthält jedoch noch engere Voraussetzungen.

Absatz 6

Absatz 6 regelt in Anlehnung an Absatz 2 und 5 gesondert die Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten, die bei der Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erhoben worden sind. Der Hinweis, daß eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung auch dann zulässig ist, wenn eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt, hat rein deklaratorischen Charakter. Die Formulierung soll lediglich klarstellen, daß § 8 Abs. 6 andere Rechtsvorschriften – wie etwa § 16 des Asylverfahrensgesetzes, § 77 Abs. 2 und § 79 des Ausländergesetzes –, die dem Bundeskriminalamt die Speicherung erkennungsdienstlicher Unterlagen gestatten, nicht ausschließt. Die Verweisung stellt i. V. m. § 81b der Strafprozeßordnung, § 483 des Entwurfs eines Strafverfahrensänderungsgesetzes (Stand 12. Juli 1993) außerdem klar, daß das Bundeskriminalamt in Dateien bei der Zentralstelle erkennungsdienstliche Daten eines Straftäters für die Dauer des Strafverfahrens auch dann speichern darf, wenn die in Absatz 6 Nr. 1 geforderte Prognose nicht möglich ist.

Der Anwendungsbereich der Nummer 2 bezieht sich auch auf erkennungsdienstliche Daten vermißter und hilfloser Personen, wobei das Bundeskriminalamt gem. § 32 Abs. 7 die für die anliefernde Stelle geltenden Löschungsbestimmungen einzuhalten hat.

Zu § 9

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Personenfahndungsdatei. Voraussetzung für eine Speicherung personenbezogener Daten in der Personenfahndungsdatei ist, daß nach der Person aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung gefahndet wird oder die Person aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung zur polizeilichen Beobachtung ausgeschrieben ist. Absatz 1 Satz 1 enthält mithin keine materiellen Voraussetzungen für die Ausschreibung einer Person in die Personenfahndungsdatei. Diese ergeben sich aus den jeweiligen bereichsspezifischen Gesetzen, soweit diese bereits geschaffen sind, im übrigen folgen sie noch, wie z. B. in weiten Bereichen der Strafprozeßordnung, aus dem Übergangsbonus in Verbindung mit den zulässigen Eingriffsbefugnissen.

Die polizeilichen Aufgaben nach dem Ausländergesetz ergeben sich aus § 63 Abs. 6 des Ausländergesetzes im Zusammenhang mit den einschlägigen Bestimmungen. So sind Ausschreibungen wegen Ausweisung und Abschiebung (vgl. § 8 Abs. 2 des Ausländergesetzes) seit jeher Gegenstand des INPOL-Fahndungsbestandes. Diese Ausschreibungen dienen neben den engeren ausländerrechtlichen Aspekten der Vorsorge für die künftige Strafverfolgung und der Vorsorge für die Gefahrenabwehr. Die Regelung soll klarstellen, daß diese Ausschreibungen zur Befugnis der Zentralstelle gehören. Die Aufgabenregelung ist in § 2 Abs. 4 Nr. 2 enthalten. Bei dieser Speicherung handelt es sich um eine Teilparallelspeicherung zum Ausländerzentralregister (AZR). Diese ist erforderlich, da insbesondere die Zugriffsmöglichkeiten auf den AZR-Bestand nicht ausreichend sind und da im Verhältnis nur wenige INPOL-Geräte eine Zugriffsberechtigung auf das AZR haben. Im AZR ist auch nicht die von der Polizei zu ergreifende Maßnahme (z. B. Festnahme) erfaßt. Des weiteren ist für das Schengener Informationssystem (Artikel 96 des Schengener Durchführungsübereinkommens) nur eine Überspielung des relevanten INPOL-Fahndungsbestandes, nicht aber von Datenbeständen des AZR vorgesehen.

Satz 5 bestimmt, daß die für Zwecke der Ausschreibung nach Satz 1 oder 2 gespeicherten Daten zu löschen sind, wenn der Ausschreibungszweck erledigt ist oder die für die Ausschreibung festgelegte Frist abgelaufen und nicht verlängert worden ist.

Absatz 2

Absatz 2 regelt die Haftdatei. Die Haftdatei dient dem Nachweis über Personen, die wegen einer rechtswidrigen Straftat oder des Verdachts einer rechtswidrigen Straftat einer richterlich angeordne-

ten Freiheitsentziehung unterliegen. Dadurch wird es möglich, unnötige Fahndungsausschreibungen zu Personen, die einer Freiheitsentziehung unterliegen, zu verhindern, Anhaltspunkte für Alibiüberprüfungen zu erlangen sowie über bevorstehende Haftentlassungen zu informieren. Die Speicherung personenbezogener Daten in der Haftdatei dient damit vor allem der Vorsorge für künftige Strafverfolgung, aber auch Zwecken der Gefahrenabwehr im Falle der Unterrichtung über eine bevorstehende Haftentlassung oder bei einem Ersuchen, einen Vermißten zur Aufenthaltsermittlung auszuschreiben.

Absatz 3

Die Vorschrift erlaubt dem Bundeskriminalamt die zentrale Erfassung von Meldungen über Vermißte, unbekannte hilflose Personen und unbekannte Tote zu dem Zweck, diese Personen zu identifizieren.

Zu § 10

Die Vorschrift regelt die Übermittlung personenbezogener Daten durch das Bundeskriminalamt im nationalen Bereich. Erfaßt wird sowohl die Übermittlung von Daten aus Akten als auch von in Dateien gespeicherten Daten. Bei allen Übermittlungen sind die Übermittlungsverbote des § 27 zu beachten.

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Datenübermittlung vom Bundeskriminalamt an andere Polizeien des Bundes und der Länder.

Absatz 2

Absatz 2 legt in Anlehnung an § 10c Abs. 3 des Musterentwurfs die Voraussetzungen für die Übermittlung an Behörden außerhalb des Polizeibereichs fest. Andere Rechtsvorschriften, die die Übermittlung personenbezogener Daten durch das Bundeskriminalamt an andere Behörden zulassen, sind insbesondere Bestimmungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes, die die Übermittlung personenbezogener Informationen durch das Bundeskriminalamt an die Verfassungsschutzämter abschließend regeln.

Die Befugnis nach Nummer 1, Daten zur Erfüllung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes nach diesem Gesetz übermitteln zu dürfen, umfaßt u. a. auch den wichtigen Fall der Übermittlung von Daten an die Staatsanwaltschaften zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 2. Für die Übermittlung durch die Zentralstelle sind die §§ 161, 163 der Strafprozeßordnung nicht einschlägig.

Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt die Voraussetzungen für die Übermittlung personenbezogener Daten an Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen. Zwar ist die Übermittlung personenbezogener Daten an Private zur Abwehr einer Gefahr oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einzelner in erster Linie Aufgabe der Polizeien der Länder. Gleichwohl kann in diesen Fällen eine Übermittlung unmittelbar durch das Bundeskriminalamt erforderlich sein, etwa weil die Unterrichtung des Empfängers eilbedürftig ist und das Bundeskriminalamt bei einer bundesweiten Übermittlung an zentrale Stellen der Wirtschaft hierzu aufgrund seiner Zentralstellenfunktion in besonderer Weise geeignet ist. So leitet das Bundeskriminalamt Warnmeldungen bei Totalfälschungen von Wertpapieren an die Spitzenverbände des Kreditgewerbes weiter, um Betrugsdelikte oder andere Straftaten im Bereich der Wertpapierkriminalität zu verhindern. Ein weiteres Beispiel ist die Übermittlung von Hinweisen auf bevorstehende technische Angriffe gegen informationstechnische Systeme an Hersteller oder Anwender dieser Systeme.

Auch im Bereich der Kfz-Kriminalität besteht die Notwendigkeit, daß das Bundeskriminalamt in seiner Zentralstellenfunktion Daten an den HUK-Verband übermitteln kann, um die Verschiebung gestohlener Fahrzeuge verhindern und die Voraussetzung für eine Rückführung dieser Fahrzeuge aus dem Ausland an die Eigentümer verbessern zu können.

Nach Satz 2 sind Übermittlungen aufzuzeichnen. Dies ermöglicht es, Übermittlungsvorgänge nachvollziehbar zu machen und nachträglich ihre Zulässigkeit zu überprüfen.

Satz 3 enthält eine Ausnahmeregelung zu dem in Satz 2 enthaltenen Vernichtungsgebot.

Absatz 4

Satz 1 schreibt für die Fälle der Übermittlung von Daten an nicht-öffentliche Stellen die Zustimmung der Stelle vor, von der die Daten dem Bundeskriminalamt übermittelt wurden, wenn für das Bundeskriminalamt Grund zu der Annahme besteht, daß durch eine Übermittlung der Zweck der Erhebung der Daten gefährdet würde. Satz 2 sieht für die übermittelnde Stelle die Möglichkeit vor, bestimmte Daten so zu kennzeichnen oder mit einem Hinweis zu versehen, daß vor einer Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen ihre Zustimmung einzuholen ist.

Absatz 5

Absatz 5 schränkt Übermittlungen personenbezogener Daten an Stellen außerhalb der Vollzugspolizeien ein. An diese Stelle dürfen Daten, die den §§ 41, 61 des Bundeszentralregistergesetzes unterfallen würden, nur dann nach den Absätzen 2 und 3 übermittelt werden, wenn sie auch nach den §§ 41, 61 des Bundeszentralregistergesetzes auskunftsberechtigt wären.

Mit der Vorschrift wird eine Harmonisierung zwischen den verwendungsbegrenzenden Bestimmungen in den §§ 41, 61 des Bundeszentralregistergesetzes und den Übermittlungsregelungen in den Absätzen 2 und 3 angestrebt. Es soll insbesondere eine Umgehung der Auskunftsbegrenzung nach den §§ 41, 61 des Bundeszentralregistergesetzes verhindert werden, die sich ergeben könnte, wenn einem Antragsteller die Auskunft aus dem Bundeszentralregistergesetz unter Hinweis auf diese Vorschriften verweigert wird und er anschließend versucht, die gewünschten Daten über Auskünfte aus den beim Bundeskriminalamt geführten Dateien oder Akten zu erhalten.

Absatz 6

Die Vorschrift stellt klar, daß auch nach einer Übermittlung personenbezogener Daten die Bindung an den konkreten Übermittlungszweck grundsätzlich weiter besteht. Allerdings eröffnet diese Vorschrift in dem notwendigen Umfang die Möglichkeit zu Zweckänderungen unter den in Satz 1 und 2 genannten Bedingungen.

Absatz 7

Absatz 7 erlaubt die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens für die Übermittlung von Daten aus den Zentraldateien des Bundeskriminalamtes. Für Verbunddateien des polizeilichen Informationssystems gilt § 11 Abs. 2.

Der Kreis der abrufberechtigten Behörden ist beschränkt auf die Behörden, die vollzugspolizeiliche Aufgaben wahrnehmen.

Absatz 8

Die Vorschrift stellt die Verantwortlichkeit für die Zulässigkeit der Datenübermittlung klar. Der Empfänger hat die zur Prüfung durch das Bundeskriminalamt erforderlichen Angaben zu machen.

Absatz 9

Dieser Absatz übernimmt die Regelung des § 15 Abs. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zu § 11

Absatz 1

Die Vorschrift regelt das polizeiliche Informationssystem INPOL. Es ist das gemeinsame, arbeitsteilige, elektronische Informationssystem der Polizeien des Bundes und der Länder zur Unterstützung vollzugspolizeilicher Aufgaben, in dem informationstechnische Einrichtungen des Bundes und der Länder in einem Verbund zusammenwirken. Satz 1 entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2. Die Eigenschaft des Bundeskriminalamtes als Zentralstelle für den elektronischen Datenverbund zwischen Bund und Ländern ist Folge der Aufgaben des Bundeskriminalamtes als Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen. Das Recht des Bundeskriminalamtes, als Zentralstelle gemäß den §§ 8, 9 sonstige Dateien zu führen, bleibt unberührt. Nach Satz 2 bestimmt das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den Innenministerien und -senatoren der Länder die in das polizeiliche Informationssystem einzubeziehenden Dateien. Dies entspricht der bisherigen Praxis. Gegenwärtig gehören nach den von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) im Jahre 1990 beschlossenen INPOL-Grundsätzen die Personen- und die Sachfahndung, der Kriminalaktennachweis, die Haftdatei, der Erkennungsdienst und die Daktyloskopie, Arbeitsdateien für besondere Kriminalitätsbereiche (PIOS), Hinweis-/Spurendokumentation in Ermittlungsverfahren von länderübergreifender Bedeutung sowie die Polizeiliche Kriminalstatistik zu INPOL, um die wesentlichen Anwendungen zu nennen. Gegenwärtig steht eine technische Neustrukturierung von INPOL, dessen technische Konzeption noch aus dem Anfang der 70er Jahre stammt, an; dies wird auch in funktioneller Hinsicht die Flexibilität erhöhen und z. B. die Erfassung von Falldaten für Straftaten von länderübergreifender Bedeutung gestatten.

Satz 3 verweist auf die Möglichkeit, mit Zustimmung des Bundesrates Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Wenn das Einvernehmen im Sinne des Satzes 2 nicht hergestellt werden kann, weil einzelne Länder nicht zustimmen, eine einheitliche Regelung zur Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Informationsverarbeitung aber erforderlich ist, besteht die Möglichkeit, eine entsprechende Verwaltungsvorschrift nach § 36 zu erlassen.

Absatz 2

Satz 1 legt den Kreis der Teilnehmer fest mit dem Recht, Daten unmittelbar in Dateien des polizeilichen Informationssystems INPOL einzugeben oder aus ihnen abzurufen. Teilnehmer sind demnach das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter, andere Behörden der Vollzugspolizei der Länder, der Bundesgrenzschutz in seiner Eigenschaft als Grenzschutzeinzeldienst, Bahnpolizei und Luftsicherheitsbehörde. Eine andere mit der Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben betraute Behörde ist der Zollgrenzdienst bei der Verbundabfertigung. Darüber hinaus ist das Zollkriminalamt INPOL-Teilnehmer. Die Einschränkung „soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist", bezieht sich auf die generelle Aufgabenzuweisung eines INPOL-Teilnehmers. Welcher Teilnehmer in welchem Umfang in welcher Datei personenbezogene Daten eingeben und abrufen darf, wird in den Errichtungsanordnungen festgelegt (vgl. auch § 34 Abs. 1 Nr. 6 und 7). Im übrigen wird davon ausgegangen, daß die für die Abrufberechtigung anderer Stellen ausdrücklich normierten Kriterien der Vielzahl von Übermittlungen und ihrer besonderen Eilbedürftigkeit (§ 10 Abs. 6, § 11 Abs. 4) bei den INPOL-Teilnehmern stets vorliegen.

Satz 4 stellt klar, daß auch für andere INPOL-Teilnehmer als das Bundeskriminalamt hinsichtlich der Voraussetzungen der Speicherung die §§ 7 bis 9 gelten.

Absatz 3

Die Sätze 1 und 2 regeln die Fälle, in denen Daten zu einer Person geändert, berichtigt oder gelöscht werden. Das Recht zur Änderung, Berichtigung oder Löschung steht nur der Behörde zu, die die entsprechenden Daten eingegeben hat. Nach Satz 3 kann demgegenüber jeder Teilnehmer des polizeilichen Informationssystems – soweit er nach der einschlägigen Errichtungsanordnung berechtigt ist, in die jeweilige Datei Daten einzugeben – die zu einer Person bereits gespeicherten Daten durch weitere Daten ergänzen.

Absatz 4

Absatz 4, der das Auswärtige Amt zum Abruf der Fahndungsausschreibungen zur Festnahme und Aufenthaltsermittlung berechtigt, ist erforderlich, da das

Deutsche Fahndungsbuch, auf das die Auslandsvertretungen bisher im Rahmen ihrer paßrechtlichen Aufgaben zurückgreifen konnten, eingestellt werden soll.

Absatz 5

Vollzugspolizeiliche Aufgaben werden auch von Behörden wahrgenommen, die nicht dem in Absatz 2 genannten Teilnehmerkreis angehören. Ist in diesem Fall die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens für die Übermittlung personenbezogener Daten aus INPOL-Dateien zur Erfüllung vollzugspolizeilicher Aufgaben geboten, soll dies mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern und der Innenministerien und -senatoren der Länder möglich sein.

So sind zum Beispiel gegenwärtig die Polizeivollzugsbeamten beim Deutschen Bundestag zur Wahrnehmung der Polizeigewalt des Präsidenten des Deutschen Bundestages berechtigt, einen Teilbestand der INPOL-Personenfahndungsdatei on line abzurufen. Auch den Zollfahndungsämtern soll für bestimmte INPOL-Anwendungen nach Absatz 5 der Zugriff gewährt werden.

Absatz 6

Absatz 6 regelt das Protokollierungsverfahren im Falle der Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens. Die Protokollierungspflicht umfaßt in der Regel auch die aufgrund dieser Abfrage übermittelten Daten. Bei sog. Mehrfachtreffern, d. h. wenn aufgrund einer Abfrage eine Vielzahl von Datensätzen ausgegeben wird, ist es jedoch ausreichend, wenn es aufgrund der Protokollierung möglich ist festzustellen, welche Daten abgerufen wurden. Protokolliert werden nicht nur die auf Bestand stoßenden, sondern auch die insoweit ergebnislos verlaufenden Anfragen.

Von dieser Regelung nicht erfaßt sind die Fälle von Abrufen im INPOL-System, in denen der Abruf nicht beim Bundeskriminalamt, sondern im Land erfolgt.

In Satz 2 ist grundsätzlich vorgesehen, daß die Daten nur für Zwecke des Datenschutzes und der Datensicherheit verwendet werden. Im Rahmen einer Güterabwägung zwischen dem Gedanken der Zweckbindung und den in Satz 2 genannten herausragenden Rechtsgütern ist eine eingeschränkte Nutzung der Protokolldaten zu kriminalpolizeilichen Zwecken vorgesehen.

Zu § 12

Die Vorschrift trägt der besonderen Situation Rechnung, daß das Bundeskriminalamt auch bei Verbunddateien zwar an sich speichernde Stelle ist, aber aus der Natur der Sache heraus insoweit nicht die volle datenschutzrechtliche Verantwortung für die Daten tragen kann.

Absatz 1

Absatz 1 beschränkt die Verantwortung des Bundeskriminalamtes auf die genannten Überwachungsfunktionen. Nach den geltenden Dateienrichtlinien hat das Bundeskriminalamt

- zu prüfen, ob die angelieferten Daten ihrer Art nach zu seiner rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gespeichert werden dürfen, sofern Anhaltspunkte entsprechende Zweifel begründen,
- die formale Richtigkeit der von den berechtigten Stellen zur Speicherung oder Veränderung angelieferten Daten zu prüfen (z. B. maschinelle Plausibilitäts- und Berechtigungsprüfungen),
- pauschale Schlüssigkeitsprüfungen vorzunehmen (z. B. auffälliges Mengenverhalten),
- Vergleichsmöglichkeiten mit anderen eine Kontrolle erlaubenden Daten beim Bundeskriminalamt zu nutzen,
- stichprobenweise die Einhaltung der für die Datei geltenden Konventionen zu überwachen.

Absatz 2

Absatz 2 regelt nach dem Besitzerprinzip die Verantwortung der dateneingebenden Stelle. Dies gilt namentlich für die Rechtmäßigkeit der Erhebung nach den jeweiligen Fachgesetzen des Bundes oder der Länder (z. B. Strafprozeßordnung, Polizeigesetze der Länder) und vorbehaltlich der Zentralstellenkompetenz des Bundeskriminalamtes auch die Speicherungsdauer. Entsprechend der Regelung in § 10 Abs. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes trägt nach Satz 3 der Empfänger die Verantwortung für die Zulässigkeit des Abrufs.

Ein Teil der datenschutzrechtlichen Verantwortung wird in § 32 näher geregelt, nämlich die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten in Dateien (vgl. § 32 Abs. 9 i. V. m. Abs. 1 bis 6).

Absatz 3

Die Datenschutzkontrolle richtet sich nach § 24 des Bundesdatenschutzgesetzes. Allerdings wird sich die Kontrollbefugnis nach § 24 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes auf das Bundeskriminalamt als öffentliche Stelle des Bundes beschränken. Soweit die datenschutzrechtliche Verantwortung insbesondere für die Erhebung und Übermittlung der Daten bei den Länderdienststellen liegt, ist es geboten, wie bisher bereits praktiziert, mit den Landesdatenschutzbeauftragten zusammenzuarbeiten.

Absatz 4

Die Schadensersatzregelung trifft eine Sonderregelung für den Bereich des polizeilichen Informationssystems; in den anderen Bereichen gilt § 7 des Bundesdatenschutzgesetzes unmittelbar (vgl. § 37).

Die Schadensersatzregelung geht davon aus, daß das Bundeskriminalamt unbeschadet der datenschutzrechtlichen Verantwortung der eingebenden Stelle als speichernde Stelle im Außenverhältnis entsprechend der geltenden Rechtslage und Praxis gemäß § 7 des Bundesdatenschutzgesetzes ersatzpflichtig ist, aber in Modifizierung dieser Regelung ggf. bei der die datenschutzrechtliche Verantwortung tragenden Stelle Regreß nehmen kann. Ist der Schaden

etwa auf Programmfehler der Zentralstelle zurückzuführen, ist ein Regreß nicht möglich. Beruht dagegen der Schaden z. B. auf einer fehlerhaften Eingabe einer anderen Stelle, so muß diese im Innenverhältnis für den Schaden verantwortlich gemacht werden können.

Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, daß der Auskunftsanspruch des Betroffenen sich nach § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes auch in den Fällen richtet, in denen die eingebende Stelle eine Landesbehörde ist. Satz 2 ermöglicht es den Ländern, im Zusammenhang mit ihrer Auskunftserteilung auch einen Hinweis auf einen im polizeilichen Informationssystem eingegebenen Datensatz zu verbinden. Der Inhalt des Hinweises richtet sich dabei nach Bundesrecht.

Zu § 13

Die Vorschrift regelt die Anlieferung von Informationen an die Zentralstelle. Informationen sind dabei sowohl personenbezogene Daten als auch sachbezogene Mitteilungen. Durch die Bestimmung werden die Regelungen der bisherigen §§ 3 und 4 zusammengefaßt.

Absatz 1

Satz 1 verweist hinsichtlich der Übermittlungsvoraussetzungen auf die zu § 7 Abs. 6 zu erlassende Rechtsverordnung, die die Voraussetzungen für die Speicherung personenbezogener Daten in Zentral- und Verbunddateien regelt. Die Verpflichtung gem. Satz 1 bezieht sich auch auf die Ausschreibungen aufgrund von Ausweisungs- und Abschiebungsverfügungen nach § 9 Abs. 1 Satz 2, da sich die Aufgaben und Befugnisse der Zentralstelle auch hierauf erstrecken (vgl. § 2 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 1). Durch die Vorschrift wird die Verantwortung der Landeskriminalämter für den Informationsaustausch betont.

Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß das Bundeskriminalamt auch bisher schon nicht alle Informationen aus dem Landesbereich ausschließlich von den Landeskriminalämtern, sondern zum Teil unmittelbar von den örtlich zuständigen Polizeidienststellen erhält.

Satz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 4 Abs. 2. Die Unterrichtung des Bundeskriminalamtes durch die Landeskriminalämter über den Beginn, die Unterbrechung und die Beendigung von richterlich angeordneten Freiheitsentziehungen ist bereits von Satz 1 erfaßt. Grundsätzlich ist jede Haftunterbrechung mitteilungsbedürftig. Bei Haftunterbrechungen durch Lockerungen des Vollzuges (Freigang, Ausgang) und Hafturlaub reicht es jedoch aus Praktikabilitätsgründen aus, wenn nur die Tatsache der grundsätzlichen Gewährung sowie ihres Widerrufs mitgeteilt wird. Anders als nach dem bisherigen § 4 umfaßt die Mitteilungspflicht nur noch Freiheitsentziehungen, die wegen des Verdachts oder des Nachweises einer rechtswidrigen Tat von einem Richter angeordnet worden sind. Damit werden etwa Unterbringungen in psychiatrischen Anstalten nach den Unterbringungsgesetzen der Länder oder Fälle der Beugehaft von der Meldepflicht nicht mehr erfaßt.

Absatz 2

Die Vorschrift ermöglicht dem Bundeskriminalamt, zur Erleichterung der Informationsverarbeitung insbesondere Inhalt und Form der Informationsübermittlung im Benehmen mit den Landeskriminalämtern festzulegen.

Absatz 3

Absatz 3 liegt der Gedanke zugrunde, daß auch Polizeivollzugsbehörden des Bundes in eigener Zuständigkeit Vorgänge bearbeiten, aus denen Erkenntnisse erwachsen, die für die Zentralstelle bedeutsam sind. Insofern soll den Polizeien des Bundes die gleiche Unterrichtungspflicht auferlegt werden wie den Polizeibehörden der Länder. Der Relativsatz „die sie in eigener Zuständigkeit bearbeiten" bezieht sich dabei nicht auf die Frage, ob der Vorgang zum originären Aufgabenbereich der Behörde gehört, sondern darauf, ob die Behörde den Vorgang weiterhin selber bearbeitet oder an eine andere Behörde abgibt. Für den Zoll findet diese Vorschrift nur in bezug auf den Grenzzolldienst Anwendung, während z. B. die Übermittlung durch den Zollfahndungsdienst auf der Grundlage der insoweit einschlägigen Abgabenordnung oder des Finanzverwaltungsgesetzes erfolgt. Mit der Verabschiedung des geplanten Gesetzes über die Errichtung eines Zollkriminalamtes würde die Übermittlung durch das Zollkriminalamt an das Bundeskriminalamt in diesem bereichsspezifischen Gesetz geregelt werden.

Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, daß das Bundeskriminalamt, soweit es in eigener Zuständigkeit Aufgaben der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr wahrnimmt, wie ein Landeskriminalamt zur Unterrichtung der Zentralstelle verpflichtet ist.

Absatz 5

Die Vorschrift regelt, daß Behörden und sonstige öffentliche Stellen außerhalb des Polizeibereiches von sich aus Daten an das Bundeskriminalamt als Zentralstelle übermitteln dürfen, sofern kein nach § 27 zu beachtendes Übermittlungsverbot entgegensteht. Die Pflicht des Bundeskriminalamtes, die übermittelten Daten vor ihrer weiteren Verwendung auf die Erforderlichkeit zur Erfüllung seiner Zentralstellenaufgaben zu überprüfen, ergibt sich aus den §§ 7 bis 11.

Zu § 14

Absatz 1

Der Regelungsgehalt der Auffangregelung in Nummer 1 ergibt sich aus der jeweiligen Aufgabe. So gehört beispielsweise die Ausschreibung aufgrund ausländischer Ersuchen gem. § 15 und die damit im Zusammenhang stehende Übermittlung der gewonnenen Erkenntnisse zu den Aufgaben des Bundeskriminalamtes. Die Vorschrift wird allerdings durch spe-

ziellere Regelungen verdrängt, was insbesondere im Hinblick auf den Bereich der Verfolgung von Straftaten und der Strafvollstreckung für Nummer 2 gilt.

Die Befugnis zur Datenübermittlung im Bereich der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung ergibt sich aus dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und völkerrechtlichen Vereinbarungen. Nummer 2 enthält deshalb eine klarstellende Verweisung auf die Vorschriften dieses Gesetzes.

Übermittlungen nach Satz 2 sind vor allem zur Verhütung und Verfolgung terroristischer Gewalttaten und strafbarer Handlungen in sonstigen Bereichen der Organisierten Kriminalität wegen der zunehmenden internationalen Verflechtung krimineller Organisationen und der Mobilität international agierender Straftäter unerläßlich. So übermittelt das Bundeskriminalamt etwa Erkenntnisse aus strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen eine terroristische Organisation an ausländische Polizeibehörden, wenn es aufgrund von Erfahrungen in der Vergangenheit davon ausgeht, daß diese Organisation auch in dem Empfängerstaat Terrorakte begehen könnte. In diesen Fällen liegt im Zeitpunkt der Übermittlung keine konkrete Gefahr vor, wenn es an einem personalen oder situativen Bezug im Empfängerstaat fehlt.

Absatz 2

Absatz 2 bildet die Rechtsgrundlage für einen grenzüberschreitenden Austausch von Sachfahndungsdaten im automatisierten Verfahren, bei dem zentrale Polizeibehörden anderer Staaten beim Bundeskriminalamt gespeicherte Sachfahndungsdaten abrufen können. Voraussetzung ist, daß der Abruf im automatischen Verfahren zur Sicherstellung von gestohlenen, unterschlagenen oder sonst abhanden gekommenen Sachen erforderlich ist. Unter dem Begriff „zentrale Polizeibehörden" sind Behörden zu verstehen, die für die Polizeidienststellen ihres Landes koordinierende und unterstützende Aufgaben wahrnehmen. Dies sind vor allem die Nationalen Zentralbüros der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation. Daneben kommen je nach verfassungsrechtlichen und organisatorischen Gegebenheiten des anderen Staates u. U. auch andere Polizeibehörden mit überregional bedeutsamer Koordinierungsfunktion in Betracht.

Der Begriff „nicht personenbezogene Daten" bedeutet für die Sachfahndung, daß die Personalien des Geschädigten nicht Gegenstand des On-line-Abrufs nach dieser Vorschrift sind. Diese Daten werden erst im Trefferfall ausgetauscht. Angaben, die mit einem erheblichen Aufwand Rückschlüsse auf eine bestimmte Person ermöglichen, wie die Fahrzeugidentifizierungsnummer oder das Kfz-Kennzeichen, sind keine personenbezogenen Daten im Sinne der Vorschrift. Insofern ist auf den Empfängerhorizont abzustellen.

Absatz 3

Absatz 3 regelt die Einrichtung von automatisierten Abrufverfahren für ausländische Stellen im Rahmen der Fahndung nach Personen und der polizeilichen Beobachtung. Dadurch erhalten ausländische Polizeidienststellen anläßlich einer Personenkontrolle über eine Anfrage bei ihrer zentralen Polizeibehörde, die zu der kontrollierten Person beim Bundeskriminalamt gespeicherte Daten abrufen kann, binnen kurzer Zeit Auskunft, ob diese Person in der Bundesrepublik Deutschland zur Festnahme, Ingewahrsamnahme, Aufenthaltsermittlung oder polizeilichen Beobachtung ausgeschrieben ist. Die ausländische Polizeidienststelle kann dann das Antreffen der Person dem Bundeskriminalamt melden und gegebenenfalls nach Maßgabe ihres nationalen Rechts weitere Maßnahmen veranlassen.

Ein Abrufverfahren für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten ist nach Satz 1 nur bei Zustimmung des Bundesministeriums des Innern im Benehmen mit den Innenministerien und -senatoren der Länder zulässig.

Die Einrichtung eines solchen automatisierten Abrufverfahrens ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen von Nummer 1 bis 3 vorliegen.

Wird ein Abrufverfahren für einen längeren Zeitraum als drei Monate eingerichtet, so sieht Satz 2 angesichts der Bedeutung einer solchen längerfristigen intensiven Zusammenarbeit die Beteiligung der gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes vor.

Satz 3 schränkt die Verwendung der Daten beim Empfänger ein und macht die Ausschreibung der Daten in Dateien des Empfängerlandes von dem Vorliegen eines Rechtshilfeersuchens abhängig. Rechtshilfeersuchen im Sinne dieser Vorschrift sind auch die polizeilichen Rechtshilfeersuchen gemäß Nummer 123 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten.

Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, daß das Bundeskriminalamt nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge, die der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften gem. Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes bedürfen, im Rahmen eines Fahndungsverbundes Daten in einen von der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten gemeinsam unterhaltenen zentralen Bestand eingeben darf, der zum Abruf bereitgehalten wird.

Ein Beispiel für ein solches System ist das im Aufbau befindliche Schengener Informationssystem. Es handelt sich dabei um ein gemeinsames automatisiert geführtes Fahndungssystem der Benelux-Länder, Frankreichs, Italiens, Spaniens, Portugals, Griechenlands und der Bundesrepublik Deutschland. Alle für polizeiliche Überprüfungen zuständigen Stellen dieser Länder sollen die in diesem System gespeicherten Fahndungsdaten im automatisierten Verfahren abrufen können. Die vom Bundeskriminalamt in das Schengener Informationssystem eingegebenen personenbezogenen Daten werden demnach allen Polizeidienststellen der Vertragsstaaten des Schengener Übereinkommens zur Verfügung stehen. Deshalb soll die Einrichtung eines derartigen Systems nur nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge möglich sein, die – wie das Schengener Durchführungsüber-

einkommen – für alle Teilnehmer verbindliche datenschutzrechtliche Vorschriften enthalten müssen.

Die Vorschrift gilt nicht nur für die Einrichtung automatisierter, sondern auch vergleichbarer Verfahren. Ein vergleichbares Verfahren liegt vor, wenn z. B. regelmäßig größere Datenbestände auf Diskette oder CD-ROM übermittelt werden und somit ein dem automatischen Verfahren ähnlicher Umfang der Datenübermittlung erreicht wird.

Absatz 5

Absatz 5 stellt die rechtliche Grundlage für die Informationsübermittlung an das Generalsekretariat der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-INTERPOL) dar. Soweit das Bundeskriminalamt als Nationales Zentralbüro personenbezogene Daten unmittelbar an ausländische Nationalbüros übermittelt, ergibt sich die Befugnis hierzu aus Absatz 1. Die Absätze 1 und 5 bilden die rechtlichen Grundlagen für die dem Bundeskriminalamt nach den INTERPOL-Statuten obliegenden Mitwirkungspflichten.

An das Generalsekretariat wurden personenbezogene Daten zum einen zum Zwecke der Informationssteuerung übermittelt, etwa wenn eine Nachricht – wie häufig bei internationalen Ausschreibungen – an mehrere Nationale Zentralbüros gerichtet ist. Zum anderen werden Informationen an das Generalsekretariat übermittelt, damit sie dort ausgewertet und für die Verhütung oder Verfolgung schwerwiegender Straftaten international handelnder Rechtsbrecher vorgehalten werden. So führt das Generalsekretariat erkennungsdienstliche Sammlungen und für bestimmte Deliktsbereiche spezifische Dateien. Die Verarbeitung und Übermittlung polizeilicher Daten durch das Generalsekretariat sowie die interne Kontrolle der Dateien sind geregelt durch die „Richtlinien über die polizeiliche Zusammenarbeit und interne Kontrolle der Dateien der IKPO-INTERPOL".

Die Richtlinien verpflichten die Nationalen Zentralbüros darauf zu achten, daß sie richtige und aktuelle Daten an das Generalsekretariat übermitteln. Stellt ein Nationales Zentralbüro fest, daß von ihm übermittelte Daten nicht mehr zutreffen, obliegt ihm eine Nachberichtspflicht. Das Generalsekretariat und die Nationalen Zentralbüros haben einen Nachweis über die übermittelten Daten zu führen.

Das Generalsekretariat ist nur Verwahrer der ihm übermittelten Daten. Auf Ersuchen eines Nationalen Zentralbüros hat es die Daten zu ändern oder zu löschen. Soweit das Generalsekretariat selber Daten löschen darf, gelten die „Richtlinien über die Vernichtung von polizeilichen Informationen", die beim Generalsekretariat einliegen.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Zentralbüros hat sich die Bundesregierung gegenüber dem Generalsekretariat der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation dafür ausgesprochen und wird sich weiterhin darum bemühen, daß die Übermittlung personenbezogener Daten durch staatsvertragliche Abkommen geregelt wird. Bis zum Inkrafttreten derartiger Abkommen werden für die Übergangszeit interne Regelungen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation für die Nationalen Zentralbüros angestrebt, um einen gemeinsamen datenschutzrechtlichen Standard zu gewährleisten.

Absatz 6

Die Vorschrift läßt eine Übermittlung personenbezogener Daten an NATO-Stationierungsstreitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland in gleichem Umfang wie gegenüber deutschen Behörden zu. Dies ist eine Folge von Artikel 1a NATO-Truppenstatut i. V. m. Artikel 3 des Zusatzabkommens.

Absatz 7

Die Vorschrift stellt die Verantwortung des Bundeskriminalamtes für die Zulässigkeit der Übermittlung an ausländische Stellen klar. Sie sieht außerdem zur Wahrung datenschutzrechtlicher Belange bei der internationalen Zusammenarbeit verfahrenssichernde Maßnahmen vor, die im wesentlichen der bereits bestehenden Praxis entsprechen.

Die Sätze 5 und 6 sehen vor, daß die Übermittlung in bestimmten Fällen zu unterbleiben hat. Bei der Abwägung, ob der vorhandene Datenschutz im Empfängerland angemessen ist, fließen als Kriterien unter anderem auch das eigene Strafverfolgungsinteresse und die Sensibilität der Daten ein.

Zu § 15

§ 15 regelt die Befugnisse des Bundeskriminalamtes, im Rahmen der Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen Personen in Fahndungshilfsmitteln auszuschreiben oder Personenfeststellungsverfahren durchzuführen. Diese Regelung wird durch die gesetzliche Festlegung der Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes in Artikel 2 (§ 74 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) ergänzt.

Soweit abschließende Sonderregelungen in völkerrechtlichen Verträgen erfolgen, verdrängen diese die allgemeinen Regelungen des § 15. Dies ist z. B. bei den Vorschriften über das Schengener Informationssystem im Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 der Fall.

Absätze 1 bis 3

Die Vorschriften regeln in Anlehnung an die „Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten" (Nummer 123 Abs. 1) die Standardbefugnisse für die täglich anfallenden Tätigkeiten des Bundeskriminalamtes bei der Zusammenarbeit mit ausländischen Polizeibehörden in Strafsachen. Bei Ersuchen von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, ist nach Absatz 3 Satz 2 in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 eine richterliche Anordnung erforderlich. Die Anordnung trifft das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Bundeskriminalamt seinen Sitz hat.

Absatz 4

Absatz 4 Nr. 1 und 2 gestattet die Ausschreibung von Personen zur Ingewahrsamnahme und zur Aufenthaltsermittlung für Zwecke der Gefahrenabwehr. Die Ausschreibung in Fällen mit rein zivilrechtlichem Hintergrund im Zuständigkeitsbereich des Generalbundesanwalts im Rahmen des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes ist in Artikel 4 dieses Gesetzes geregelt.

Soweit in Nummer 3 die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung außerhalb eines Strafverfahrens vorgesehen ist, zielt diese auf den international agierenden sog. gefährlichen Intensivtäter ab. Sie entspricht der nach dem Polizeirecht der Länder zulässigen Präventivausschreibung zur polizeilichen Beobachtung.

Die polizeiliche Beobachtung dient dabei dem Ziel, bei zufällig stattfindenden Kontrollen Erkenntnisse über Ort und Zeit des Antreffens der ausgeschriebenen Person, etwaiger Begleitpersonen und sonstiger Umstände zu gewinnen. Die gewonnenen Erkenntnisse werden der ausschreibenden Stelle dann auf konventionellem Wege mitgeteilt. Bei Ersuchen von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, ist nach Satz 2 eine Anordnung durch den Richter erforderlich.

Absatz 5

Absatz 5 regelt die Verfahren in den Fällen von Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 4. Für die Verfahren in den Fällen, in denen eine richterliche Entscheidung erforderlich ist (Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2), gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

Absatz 6

Die Vorschrift stellt klar, daß besondere Regelungen aufgrund völkerrechtlicher Verträge, wie zum Beispiel des Schengener Durchführungsübereinkommens oder des geplanten Übereinkommens über das Europäische Informationssystem, unberührt bleiben.

Absatz 7

Die Vorschrift regelt den Fall, daß aufgrund von aus dem Ausland eingehenden Warnmeldungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland eine Personenfahndung erforderlich ist und die Zuständigkeit eines Landes nicht festgestellt werden kann. Gedacht ist vor allem an Warnmeldungen über Terroristen, deren Einreise unmittelbar bevorsteht oder die bereits eingereist sind, und bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß sie Anschläge ausführen werden. Ist ein Bezug zu einem Bundesland nicht feststellbar, soll das Bundeskriminalamt als ultima ratio die Befugnis haben, diese Person zur Ingewahrsamnahme auszuschreiben.

Hierbei wird von der Überlegung ausgegangen, daß nach den Landespolizeigesetzen die Vollzugsbeamten des Bundeskriminalamtes befugt sind, bei Gefahr im Verzug einen potentiellen Gefährder vorläufig in Gewahrsam zu nehmen, wenn dies die einzige Möglichkeit ist, die Gefahr abzuwehren. Dieser Regelung entspricht die vorgesehene subsidiäre Befugnis, den Gefährder in der INPOL-Personenfahndungsdatei auszuschreiben, um die Ingewahrsamnahme zu ermöglichen.

Die Befugnis zur Ingewahrsamnahme richtet sich nach dem Recht der Behörde, die die Maßnahme durchführt, also regelmäßig nach den Polizeigesetzen der Länder, aber auch nach dem Bundesgrenzschutzgesetz.

Die Beschränkung der Ausschreibung auf die Maßnahme der Ingewahrsamnahme ergibt sich aus der Eilbedürftigkeit der Gefahrenabwehr und der Erheblichkeit der Gefahr. Die Befugnis der Bundesgrenzschutzbehörden, Personen zur Grenzfahndung auszuschreiben, bleibt unberührt.

Zu § 16

Die Vorschrift enthält eine abschließende Regelung für den Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung von Beamten des Bundeskriminalamtes im Rahmen der Strafverfolgung. Die Anwendbarkeit ist unabhängig davon, ob der Einsatz innerhalb oder außerhalb von Wohnungen erfolgt. Technische Mittel können zur Sicherung von offen oder nicht offen ermittelnden Beamten eingesetzt werden.

Die Formulierung der Vorschrift lehnt sich an eine entsprechende Bestimmung des OrgKG-Bundesratsentwurfs an, die jedoch im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens gestrichen wurde. Die Bundesregierung stellte in ihrer Stellungnahme zu dem Bundesratsentwurf fest, daß es sich beim Einsatz technischer Mittel allein zur Einsatzsicherung um eine Maßnahme der Prävention handele, die in den Polizeigesetzen zu regeln sei (BT-Drucksache 12/989 S. 58). Die Polizeigesetze fast aller Länder enthalten inzwischen entsprechende, im einzelnen voneinander abweichende Regelungen.

Zu § 17

Die Vorschrift übernimmt unverändert den bisherigen § 6.

Zu § 18

Die Vorschrift übernimmt unverändert den bisherigen § 7.

Zu § 19

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des bisherigen § 8 Abs. 2 stellt nunmehr klar, daß die dort angeführten Mitwirkungspflichten auch für die polizeilichen Dienststellen des Bundes gelten. Die Informationspflichten des Bundeskriminalamtes gegenüber den Polizeien des Bundes und der Länder ergeben sich aus § 2 sowie aus besonderen gesetzlichen Bestimmungen wie § 403 der Abgabenordnung. Selbstverständlich sind bereichsspezifische Verwendungsregelungen zu beachten. So müssen z. B. für die Akteneinsicht bei Zolldienststellen die Voraussetzungen von § 30 der Abgabenordnung vorliegen. Eine zu Absatz 2 spiegelbildliche Regelung soll im Gesetz-

entwurf für ein Gesetz über die Errichtung eines Zollkriminalamtes vorgesehen werden.

Die neueren Polizeigesetze der Länder enthalten die Ermächtigung für Polizeivollzugsbeamte des Bundes, in Eilfällen Amtshandlungen für die Länderpolizeien vorzunehmen. Absatz 4 enthält die notwendige komplementäre bundesgesetzliche Vorschrift für die Polizeivollzugsbeamten des Bundeskriminalamtes, die insbesondere aus beamtenrechtlichen Gründen erforderlich ist.

Zu § 20

Die Vorschrift regelt die Speicherung personenbezogener Daten für Zwecke künftiger Strafverfahren in Dateien, die das Bundeskriminalamt als Amtsdateien führt. In Abweichung der Terminologie des Musterentwurfs, der in § 10a Abs. 3 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 von der Vorsorge für die künftige Strafverfolgung spricht, verwendet § 20 in Anpassung an den Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes die Formulierung „für Zwecke künftiger Strafverfahren", ohne hierdurch jedoch inhaltlich vom Musterentwurf abweichen zu wollen. Die Daten stammen aus Strafverfahren, in denen das Bundeskriminalamt nach § 4 die Ermittlungen geführt hat. Die Vorschrift ist erforderlich, weil die Datenverarbeitung für Zwecke künftiger Strafverfahren in Dateien der Polizei in Polizeigesetzen zu regeln ist (vgl. auch § 484 Abs. 4 des Entwurfs eines Strafverfahrensänderungsgesetzes, Stand 12. Juli 1993). § 7 findet unmittelbar Anwendung.

Zu § 21

Die Vorschrift normiert korrespondierend zur Aufgabenzuweisung in § 5 die Befugnisse des Bundeskriminalamtes für den Bereich des Schutzes der Mitglieder der Verfassungsorgane und in besonderen Fällen ihrer Gäste aus anderen Staaten.

Absatz 1

Satz 1 der Bestimmung enthält in Anlehnung an die Polizeigesetze (vgl. § 8 des Musterentwurfs) eine allgemeine Befugnisklausel. Die Vorschrift ist gegenüber den nachfolgenden Regelungen subsidiär.

Satz 2 berücksichtigt die Besonderheiten, die mit der Aufgabe, Mitglieder von Verfassungsorganen zu schützen, verbunden sind, und trägt dem Erforderlichkeitsgrundsatz dadurch Rechnung, daß die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 geregelten Befugnisse nur im räumlichen Umfeld einer zu schützenden Person sowie in bezug auf Personen gelten, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß von ihnen Gefährdungen für die zu schützende Person ausgehen können.

Satz 3 stellt klar, daß das Bundeskriminalamt hierbei die allgemeinen Grundsätze des Polizeirechts, die in §§ 15 bis 20 des Bundesgrenzschutzgesetzes normiert sind, zu beachten hat.

Absatz 2

Absatz 2 regelt in Anlehnung an die §§ 23, 38, 43 und 44 des Bundesgrenzschutzgesetzes die Befugnisse des Bundeskriminalamtes zur Identitätsfeststellung, Prüfung von Berechtigungsscheinen und Durchsuchung von Personen und Sachen. Die Ausübung dieser Befugnisse wird ausdrücklich vom Vorliegen von Tatsachen abhängig gemacht, die die Annahme rechtfertigen, daß Straftaten begangen werden sollen, durch die die zu schützenden Personen oder Räumlichkeiten unmittelbar gefährdet sind. In Anlehnung an die § 9 Abs. 1 Nr. 3, § 17 Abs. 1 Nr. 5 und § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Musterentwurfs gestattet die Vorschrift, polizeiliche Maßnahmen auch dann zu ergreifen, wenn keine konkrete Gefahr vorliegt. Dies ist wegen der besonderen Gefährdung der zu schützenden Personen sachlich geboten.

Absatz 3

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 kann das Bundeskriminalamt erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 24 Abs. 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes vornehmen. Hierzu zählen insbesondere die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken, die Aufnahme von Lichtbildern einschließlich Bildaufzeichnungen, die Feststellungen äußerer körperlicher Merkmale, Messungen und mit Wissen des Betroffenen erfolgte Stimmaufzeichnungen.

Absatz 4

Absatz 4 entspricht § 38 des Bundesgrenzschutzgesetzes.

Absatz 5

Die Befugnis zur Sicherstellung einer Sache ist vom Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr für die zu schützenden Personen oder Räumlichkeiten abhängig. Hinsichtlich Verwahrung, Verwertung, Vernichtung und Herausgabe sichergestellter Sachen, der Herausgabe des Erlöses und der Kosten der Sicherstellung gelten die §§ 48 bis 50 des Bundesgrenzschutzgesetzes entsprechend.

Absatz 6

Die Befugnis zum Betreten und Durchsuchen von Wohnungen wird durch Absatz 6 auf die Fälle eingeschränkt, in denen dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer zu schützenden Person unerläßlich ist. Hinsichtlich des Verfahrens bei der Durchsuchung von Wohnungen gilt § 46 des Bundesgrenzschutzgesetzes entsprechend.

Absatz 7

Die Vorschrift knüpft an die Voraussetzungen der Ingewahrsamnahme im Polizeirecht an (vgl. § 39 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes, § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Musterentwurfs), schränkt aber aufgabenspezifisch ein, daß die unmittelbar bevorstehende Straftat gegen eine Person oder Räumlichkeit gerichtet ist, deren Schutz dem Bundeskriminalamt obliegt. Satz 2 trägt den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Artikels 104 GG an eine Freiheitsentziehung Rechnung.

Zu § 22

Die Vorschrift gibt dem Bundeskriminalamt die erforderliche Befugnis zur Datenerhebung, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgabe nach § 5 erforderlich ist. Die Form der Datenerhebung sowie Hinweispflichten bei der Datenerhebung bestimmen sich nach § 21 Abs. 3 und 4 des Bundesgrenzschutzgesetzes, der entsprechend anzuwenden ist.

Zu § 23

Absatz 1

In Absatz 1 wird der Kreis derjenigen eingeschränkt, bei denen die Anwendung besonderer Mittel der Datenerhebung zulässig ist. Hierdurch wird der besonderen Sensibilität der in Absatz 2 genannten Mittel der Datenerhebung Rechnung getragen. Der Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung ist nur unter der engen Voraussetzung zulässig, daß sie zur Verhütung einer Straftat gegen Leib, Leben und Freiheit einer Schutzperson oder zur Abwehr einer gemeingefährlichen Straftat gegen eine zu schützende Räumlichkeit erforderlich ist.

Absatz 2

Besondere Mittel der Datenerhebung sind die längerfristige Observation, der verdeckte Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen sowie der Einsatz sog. Vertrauenspersonen. Eine längerfristige Observation liegt bei einer planmäßigen Beobachtung der Betroffenen, die durchgehend länger als 24 Stunden dauern oder an mehr als zwei Tagen stattfinden soll, vor. Vertrauenspersonen sind im Rahmen ihrer Einsätze an das geltende Recht gebunden.

Absatz 3

Absatz 3 trägt der Forderung nach verfahrensrechtlichen Vorkehrungen Rechnung.

Absatz 4

Absatz 4 regelt den weiteren Umgang mit Unterlagen, die durch Maßnahmen nach Absatz 2 erlangt worden sind, und entspricht § 28 Abs. 4 des Bundesgrenzschutzgesetzes.

Absatz 5

Absatz 5 regelt die Modalitäten der Unterrichtung des Betroffenen und entspricht § 28 Abs. 5 des Bundesgrenzschutzgesetzes.

Zu § 24

Die Vorschrift regelt, daß Behörden und sonstige öffentliche Stellen von sich aus Daten an das Bundeskriminalamt übermitteln dürfen, wenn dies aus ihrer Sicht für die Personenschutzaufgaben des Bundeskriminalamtes erforderlich ist. Die Pflicht des Bundeskriminalamtes, die übermittelten Daten vor ihrer weiteren Verarbeitung und Nutzung auf die Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung zu prüfen, ergibt sich aus § 21 Abs. 1 und § 22.

Satz 2 normiert eine Verpflichtung zur Übermittlung personenbezogener Daten, wenn ihre Kenntnis für das Bundeskriminalamt zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Schutzperson erforderlich ist. Auch hier sind Übermittlungsverbote nach § 27 zu beachten.

Die Sätze 3 und 4 regeln die Verantwortung für die Zulässigkeit der jeweiligen Übermittlung von Daten.

Zu § 25

Die Vorschrift enthält ergänzende Regelungen zu den Befugnisnormen in §§ 22, 23.

Absatz 1

Die Vorschrift enthält die übliche Zulässigkeitsnorm für die Speicherung erhobener oder übermittelter Daten.

Absatz 2

Die Vorschrift trifft eine den spezifischen Charakter der Schutzaufgaben des Bundeskriminalamtes berücksichtigende Löschungs- und Sperrungsregelung. Ist der Anlaß der Datenerhebung entfallen, ist z. B. der Besuch eines ausländischen Staatsgastes beendet, sollen die hierfür erhobenen personenbezogenen Daten grundsätzlich gelöscht oder gesperrt werden, wenn sie nicht für die Verfolgung von Straftaten oder nach Maßgabe des § 8 zur Verhütung oder zur Vorsorge für die Verfolgung künftiger Straftaten mit erheblicher Bedeutung benötigt werden.

Zu § 26

Diese Vorschrift regelt die erforderlichen Befugnisse des Bundeskriminalamtes im Rahmen des Zeugenschutzes. Dabei verweist Absatz 1 auf die Befugnisregelungen des Personenschutzes. Die Vorschrift verwendet allerdings nicht den Begriff des Zeugen, weil in Einzelfällen die Schutzmaßnahmen auf sonstige Verfahrensbeteiligte erstreckt werden können sollen, deren Aussage zur Erforschung der Wahrheit von Bedeutung ist, was etwa bei Mittätern der Fall sein kann. Absatz 2 sieht die Unterrichtung der zuständigen Landeskriminalämter und der zuständigen Staatsanwaltschaft vor. Nach Erhebung der öffentlichen Klage ist das Gericht darüber zu informieren, ob Schutzmaßnahmen eingeleitet worden sind.

Vor Maßnahmen, die innerhalb des Gerichtsgebäudes vorgenommen werden oder fortdauern sollen, ist im Hinblick darauf, daß der Zeugenschutz innerhalb eines Gerichtsgebäudes dem Gerichtspräsidenten obliegt, Einvernehmen mit dem Präsidenten oder dem Gerichtsvorsitzenden, dem der Gerichtspräsident seine Befugnisse übertragen hat, herzustellen.

Werden im Rahmen von Zeugenschutzmaßnahmen Erkenntnisse gewonnen, die z. B. für die Beweiswürdigung von Bedeutung sind, steht § 26 einer Übermittlung dieser Informationen an Staatsanwaltschaft und Gericht nicht entgegen.

Zu § 27

Die in § 27 normierten Übermittlungsverbote sind für alle Übermittlungen nach diesem Gesetz zu beachten.

Bei der nach Nummer 1 vorzunehmenden Güterabwägung sind vor allem die Sensibilität der betreffenden Daten sowie die Art ihrer Erhebung und die damit verbundene Intensität des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zu berücksichtigen. Ein schwerwiegender Eingriff, der bei der Abwägung besonders ins Gewicht fällt, ist beispielsweise gegeben, wenn Daten durch Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes erhoben worden sind, sofern nicht insoweit bereits nach Nummer 2 zu beachtende Übermittlungsbeschränkungen bestehen.

Nummer 2 soll zum einen das Verhältnis der Übermittlungsregelungen dieses Gesetzes zu besonderen gesetzlichen Verwendungsregelungen klarstellen. Unter letztere fallen Übermittlungsverbote, zu denen auch Berufs- und besondere Amtsgeheimnisse zählen, sowie spezielle, abschließende Zweckbindungsregelungen. Darunter sind Regelungen zu verstehen, aus denen sich ausdrücklich oder konkludent ergibt, daß eine Verwendung nur für die im Gesetz geregelten Zwecke und unter den im Gesetz geregelten Voraussetzungen zulässig ist. Zugleich stellt Nummer 2 ausdrücklich fest, daß auch gesetzlich nicht geregelte Geheimhaltungspflichten von den Übermittlungsregelungen dieses Gesetzes unberührt bleiben.

Zu § 28

Die Vorschrift lehnt sich an § 10e des Musterentwurfs an. Unter Datenabgleich im Sinne der Vorschrift ist die Feststellung zu verstehen, ob zu einer Person bereits eine Speicherung in einer polizeilichen Datei enthalten ist.

Absatz 1

Absatz 1 ist die Rechtsgrundlage für eine besondere Form der Datenverarbeitung. Sie gibt weder die Befugnis zur Erhebung der abzugleichenden Daten noch zur Speicherung dieser Daten in der Datei, mit deren Daten sie abgeglichen werden. Das Bundeskriminalamt kann demnach nur Daten abgleichen, die ihm schon bekannt sind. Damit weist ein Datenabgleich nach § 28 nur eine geringere Eingriffsqualität auf.

Gemäß Satz 1 kann das Bundeskriminalamt personenbezogene Informationen einer Person mit dem Inhalt von Dateien, die es zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben führt oder für die es zur Erfüllung dieser Aufgaben Berechtigung zum Abruf hat, abgleichen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß dies zur Erfüllung einer ihm nach den §§ 2, 3, 4, 5 oder § 6 obliegenden Aufgabe erforderlich ist.

Satz 2 macht allerdings von Satz 1 eine Ausnahme: Der Datenabgleich mit dem Fahndungsbestand, d. h. mit den Dateien „Personenfahndung" und „Sachfahndung", ist stets zulässig, ohne daß die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen müssen.

Absatz 2

Gemäß Absatz 2 sind für einen innerhalb eines Strafverfahrens durchzuführenden Datenabgleich die Vorschriften der Strafprozeßordnung anwendbar. Absatz 2 stellt weiterhin klar, daß sich der Zugriff des Bundeskriminalamtes auf nicht bei ihm geführte Dateien, wie etwa das Ausländerzentralregister (AZR) oder das Zentrale Verkehrsinformationssystem (ZEVIS), nach den für diese Dateien geltenden Rechtsvorschriften richtet.

Zu § 29

Absatz 1

Nach Absatz 1 ist das Bundeskriminalamt befugt, bei ihm vorhandene Daten für bestimmte Forschungsarbeiten zu verarbeiten und zu nutzen.

Absatz 2 bis 9

Da der größte Teil der beim Bundeskriminalamt vorhandenen personenbezogenen Daten aus Strafverfahren stammt, lehnt sich diese Regelung hinsichtlich der Übermittlung von Daten zu wissenschaftlichen Zwecken an die Formulierung des § 476 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Strafverfahrensrechts (Stand 12. Juli 1993) an. Außerdem findet ergänzend für zu Forschungszwecken gespeicherte Daten § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes Anwendung.

Zu § 30

Nach § 30 ist das Bundeskriminalamt befugt, bei ihm bereits vorhandene Daten für weitere, in den Absätzen 1 und 2 genannte Zwecke zu nutzen.

Absatz 1

Da die polizeiliche Aus- und Fortbildung in bestimmten Bereichen mit „erfundenen" Daten nicht sachgerecht durchgeführt werden kann, müssen insoweit auch „Echtdaten" genutzt werden können. Außerdem läßt Satz 1 die Nutzung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken zu. Dies betrifft insbesondere die polizeiliche Kriminalstatistik. Differenziertere Regelungen sind hier nicht erforderlich, da es sich nicht um Bundesstatistiken im Sinne des Bundesstatistikgesetzes handelt. Die Daten werden zu Zwecken der Kriminalitätsbekämpfung erhoben und lediglich zu statistischen Zwecken aufbereitet. Das Bundeskriminalamt führt dann insoweit die bereits anonymisierten Statistiken der Länder zusammen. Dem Hinweis auf die Übermittlungsbefugnis in Satz 2 kommt insoweit lediglich klarstellende Bedeutung zu. Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren (Satz 2).

Absatz 2

Die Vorschrift ermöglicht die automatisierte Vorgangsverwaltung bzw. die befristete Dokumentation polizeilichen Handelns. Wird hiervon Gebrauch gemacht, besteht eine enge Zweckbindung der gespeicherten Daten, denn diese dürfen nur für das jeweilige Vorhaben genutzt werden.

Unter Vorgangsverwaltung ist die rein formale Begleitung eines Vorgangs zu verstehen. Sie dient dem Nachweis des Eingangs, der Bearbeitung, des Ausgangs und des Verbleibs von Vorgängen.

Die zeitlich befristete Dokumentation ist insbesondere für die polizeilichen Einsatz- und Lagezentralen von Bedeutung. Sie kommt vor allem bei Einsätzen des Bundeskriminalamtes im Rahmen des Personenschutzes in Betracht.

Zu § 31

In Anlehnung an die Dateienrichtlinien (Nummer 4.4), die bisher den Umgang mit personenbezogenen Daten beim Bundeskriminalamt regeln, schreibt § 31 vor, daß bei der Erhebung und Speicherung von Daten von Kindern zu deren besonderem Schutz die Sorgeberechtigten über die Tatsache der Speicherung zu unterrichten sind, es sei denn, durch die Unterrichtung würde der mit der Speicherung verfolgte Zweck gefährdet oder eine Benachteiligung des Kindes eintreten.

Die Unterrichtung obliegt bei Verbunddateien den Teilnehmern, die die Daten angeliefert haben. In den übrigen Fällen obliegt die Unterrichtungspflicht dem Bundeskriminalamt, das sich bei Anlieferung der Daten durch eine andere Stelle mit dieser über mögliche Hinderungsgründe abstimmt.

Zu § 32

§ 32 enthält Verfahrensvorschriften für die Speicherung personenbezogener Daten in Dateien. Diese bereichsspezifischen Regelungen sind vor allem im Hinblick auf die Verbunddateien erforderlich. Bei ihnen sollen neben dem Bundeskriminalamt alternativ die Teilnehmer des INPOL-Systems verpflichtet sein, personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren und den Empfänger übermittelter Daten hierüber zu benachrichtigen. Abweichende, spezielle Löschungsverpflichtungen enthalten § 9 Abs. 1 und 2 und § 11 Abs. 6 für die dort geregelten Fälle. Die Pflicht zur Berichtigung und Sperrung personenbezogener Daten in Akten folgt aus § 33.

Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 20 Abs. 1 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Absatz 2

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, sind die in Dateien gespeicherten Daten zu löschen. Würde die Löschung der Daten die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen beeinträchtigen, erfolgt nach Satz 3 eine Sperrung. Die gesperrten Daten können nur noch für den Zweck verwendet werden, für den sie gesperrt worden sind.

Absatz 3

Die Löschungspflicht nach Absatz 2 tritt ein, wenn aus Anlaß einer Einzelfallbearbeitung, sonst bei der nach Ablauf bestimmter Fristen generell vorzunehmenden Prüfung, festgestellt wird, daß die Daten zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Das Höchstmaß der Fristen – differenziert nach Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern – ergibt sich aus Satz 2. Dabei ist bei der Festlegung der Aussonderungsprüffristen dem Zweck der Speicherung sowie der Art und der Schwere des Sachverhalts Rechnung zu tragen.

Absatz 4

In Satz 1 sind für die Fälle von § 8 Abs. 4 maximale Aussonderungsprüffristen festgelegt.

Die Sätze 2 und 3 tragen in Anlehnung an § 24 Abs. 4 des nordrhein-westfälischen Polizeigesetzes der besonderen Sensibilität der Speicherung von Kontakt- und Begleitpersonen, Hinweisgebern und sonstigen Auskunftspersonen Rechnung, indem sie die Speicherung grundsätzlich auf ein Jahr begrenzen. Eine Speicherung von jeweils einem weiteren Jahr erfordert jedesmal eine erneute Prüfung der Speicherungsvoraussetzungen. Insgesamt ist die Speicherungsdauer auf höchstens drei Jahre bzw. fünf Jahre festgesetzt.

Absatz 5

Die Berechnung der Fristen bestimmt sich nach Absatz 5.

Absatz 6

Die Vorschrift regelt eine Nachberichtspflicht des Bundeskriminalamtes und der Behörden, die an das Bundeskriminalamt personenbezogene Daten übermittelt haben, wenn unrichtige, zu löschende oder zu sperrende personenbezogene Daten übermittelt worden sind. Die Unterrichtungspflicht dient der Stärkung der Rechte des Betroffenen. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn keine Anhaltspunkte bestehen, daß dadurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden können.

Absatz 7

Aufgrund landesrechtlicher oder anderer bundesrechtlicher Bestimmungen zu beachtende Löschungsverpflichtungen sollen durch eine Speicherung in einer beim Bundeskriminalamt geführten Datei nicht ausgehöhlt werden. Dies betrifft unter anderem die Vernichtungspflicht erkennungsdienstlicher Unterlagen nach erfolgter Identitätsfeststellung, es sei denn, die weitere Aufbewahrung ist wegen Wiederholungsgefahr oder aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig.

Satz 3 berücksichtigt insbesondere den Fall, daß ein Datum aus Landessicht, z. B. wegen Fristablaufs, zu löschen wäre, aus Bundessicht aber aufgrund weitergehender Erkenntnisse, die auf der Zusammenführung von Informationen beruhen, eine Speicherung weiterhin geboten erscheint.

Absatz 8

Satz 1 gilt für die Speicherung von personenbezogenen Daten in Dateien außerhalb des polizeilichen Informationssystems. Die Aussonderungsprüffristen

sind in diesen Fällen vom Bundeskriminalamt im Benehmen mit der übermittelnden Stelle festzulegen. In Satz 2 sind die Unterrichtungspflichten der anliefernden Stelle geregelt.

Absatz 9

Satz 1 überträgt den Teilnehmern am INPOL-System nach dem Besitzerprinzip die in den Absätzen 1 bis 6 genannten Pflichten. Die Bestimmung trägt der geteilten Verantwortung bei Verbunddateien Rechnung.

Allerdings muß auch bei Verbunddateien der übergreifenden Funktion der Zentralstelle Rechnung getragen werden, was durch die Verweisung in Satz 2 zum Ausdruck gebracht wird.

Die in Satz 3 vorgesehene Abstimmung zwischen dem Bundeskriminalamt und der übermittelnden Stelle berücksichtigt, daß das Bundeskriminalamt in der Regel nicht die bei der Festlegung der Aussonderungsprüffrist zu berücksichtigenden Umstände des der Datenerhebung zugrunde liegenden Sachverhalts kennt.

Zu § 33

§ 33 enthält vergleichbar dem § 32 entsprechende Regelungen für die Berichtigung und Sperrung personenbezogener Daten in Kriminalakten.

Zu § 34

§ 34 enthält eine weitere spezielle Datenschutzvorschrift. Wegen der Auswirkungen der automatisierten Datenverarbeitung soll nach Absatz 1 für jede automatisierte Datei des Bundeskriminalamtes eine Errichtungsanordnung erlassen werden. Wesentliche Punkte, die in jeder Errichtungsanordnung detailliert zu regeln sind, werden durch den Katalog des § 34 gesetzlich festgelegt. Vergleichbare Regelungen enthalten die Dateienrichtlinien und der Musterentwurf.

Satz 2 legt die Pflicht zur Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz vor Erlaß der Anordnung fest. Der Bundesbeauftragte erhält eine Ausfertigung der Errichtungsanordnung.

Absatz 2

Absatz 2 berücksichtigt die datenschutzrechtliche Verantwortung von Polizeibehörden der Länder bei den Verbunddateien des polizeilichen Informationssystems.

Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Eilfallregelung.

Absatz 4

Diese Regelung ist eine besondere Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Zu § 35

Die Vorschrift übernimmt die Entschädigungsregelung des bisherigen § 9 Abs. 4 für den Bereich des Schutzes von Mitgliedern der Verfassungsorgane auch für die Bereiche Strafverfolgung (§ 4) und Zeugenschutz (§ 6).

Zu § 36

Diese Vorschrift lehnt sich inhaltlich an den bisherigen § 11 an.

Zu § 37

Die Vorschrift stellt das Verhältnis der bereichsspezifischen Vorschriften des Entwurfs zu den Querschnittsregelungen im Bundesdatenschutzgesetz klar, soweit das Bundeskriminalamt in Erledigung seiner Aufgaben nach den §§ 2, 3, 5 und 6 tätig wird. Soweit das Bundeskriminalamt in der Wahrnehmung seiner Aufgabe als Strafverfolgungsbehörde nach § 4 tätig wird, gelten die datenschutzrechtlichen Vorschriften der Strafprozeßordnung, so daß eine Ausnahme von den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes insoweit ausscheidet.

Zu § 38

Die Vorschrift trägt dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 des Grundgesetzes Rechnung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen)

Durch die Ergänzung des § 74 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen werden die Befugnisse des Bundeskriminalamtes im Rahmen der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen gesetzlich festgelegt. Die Regelung entspricht der bisherigen Richtlinienlage.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neufassung des Bundeskriminalamtgesetzes in Artikel 1 dieses Gesetzes.

Zu Artikel 4 (Änderung des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes)

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes soll die Zentrale Behörde künftig auch die Amtshilfe des Bundeskriminalamtes in Anspruch nehmen können, um den Aufenthaltsort des Kindes zu ermitteln. Die bisher schon vorgesehene Einschaltung der Polizeibehörden erlaubt es der Zentralen Behörde nur unzureichend, die ihr nach dem Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 und nach dem Europäischen Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung von Sorgerechtsentscheidungen und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses obliegenden Aufgaben wahrzunehmen. Die Inanspruchnahme polizeilicher Amtshilfe ist zur Aufenthaltsermittlung bislang lediglich dann geeignet, wenn Anhaltspunkte für einen bestimmten Aufenthaltsort des Kindes in der Bundesrepublik Deutschland vorhanden sind. In Fällen, in denen der Antragsteller keine Angaben darüber ma-

chen kann, in welchem Bundesland sich das Kind aufhält, kann der Aufenthaltsort dagegen nicht über die einzelnen Polizeidienststellen ermittelt werden. Hier besteht ein Bedürfnis für die Einschaltung des Bundeskriminalamtes, das zentrale Fahndungsmaßnahmen einleiten kann. § 15 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Bundeskriminalamtgesetzes regelt nur die Ausschreibung zur Ingewahrsamnahme und zur Aufenthaltsermittlung für Zwecke der Gefahrenabwehr. Damit die Zentrale Behörde ihre Aufgabe zur Aufenthaltsermittlung auch in Fällen mit ausschließlich zivilrechtlichem Hintergrund wahrnehmen kann, bei denen die Voraussetzungen des § 15 Abs. 4 des Bundeskriminalamtgesetzes nicht gegeben sind, sieht § 3 Abs. 1 Satz 2 die Befugnis zur Einschaltung des Bundeskriminalamtes vor.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie das Außerkrafttreten des bisherigen Gesetzes über die Errichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes. Im Laufe der parlamentarischen Beratungen des Gesetzentwurfs ist zu prüfen, welche Vorschriften erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten können. So ist z. B. das Inkrafttreten der Protokollierungsvorschrift in § 11 Abs. 6 vom Zeitpunkt der Realisierung von INPOL-neu abhängig (vgl. A. 5., Absatz 2).

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, durch eine Neufassung des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes für den Aufgabenbereich des Bundeskriminalamtes bereichsspezifische Rechtsgrundlagen für die polizeiliche Informationsverarbeitung zu schaffen. Der Bundesrat bedauert jedoch die für einen derart bedeutsamen, das Verhältnis des Bundes zu den Ländern betreffenden Gesetzentwurf unzureichende Beteiligung der Länder bei den vorparlamentarischen Beratungen.

Das neue Bundeskriminalamtgesetz wird die sicherheitskonzeptionelle Struktur in Deutschland für die nächsten Jahre maßgeblich prägen. Eine ausgewogene Verteilung der polizeilichen Zuständigkeiten auf der Grundlage des föderativen Prinzips des Grundgesetzes erscheint dem Bundesrat hierbei unabdingbar. Die jahrzehntelange bewährte Wahrnehmung der Aufgaben von Gefahrenabwehr und Strafverfolgung durch die Polizeien der Länder hat hierbei in der Vergangenheit maßgeblich zum hohen Standard bei der Gewährleistung der inneren Sicherheit in Deutschland beigetragen. Der Bundesrat wird sich entwicklungsbedingten Strukturanpassungen bei der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung nicht verschließen, er sieht jedoch keine Veranlassung für eine konzeptionelle Neuordnung. Hierauf läuft jedoch die in einigen Punkten des Gesetzentwurfs vorgesehene Erweiterung der Zuständigkeiten des Bundeskriminalamts zu Lasten der Polizeien der Länder hinaus.

Darüber hinaus sollen durch eine Reihe von Vorschriften die Verwaltungszuständigkeiten und das Verwaltungsverfahren der Länder geregelt werden. Aus diesem Grund weist der Bundesrat nachdrücklich darauf hin, daß er die Auffassung der Bundesregierung, das Gesetz bedürfe nicht der Zustimmung des Bundesrates, nicht teilt.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag bei den anstehenden Beratungen insbesondere um die Berücksichtigung der folgenden Gesichtspunkte:

- die Beachtung der föderativen Struktur der Polizeien in Deutschland bei der Verteilung von Zuständigkeiten zwischen Bundeskriminalamt und Länderpolizeien,
- die Schaffung umfassender Möglichkeiten einer direkten Zusammenarbeit der Polizeien der Länder mit ausländischen Dienststellen.

Der Bundesrat hält wesentliche Verbesserungen als Voraussetzung für seine Zustimmung zu dem späteren Gesetz für unabdingbar.

2. **Zu den Eingangsworten**

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

Begründung

Das Gesetz bedarf nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates, da es z. B. in § 1 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Verwaltungszuständigkeiten und das Verwaltungsverfahren der Länder regelt.

3. **Zu Artikel 1** (§ 1 Abs. 3 BKAG)

Artikel 1 § 1 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Die Verfolgung sowie die Verhütung von Straftaten und die Aufgaben der sonstigen Gefahrenabwehr bleiben Sache der Länder, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist."

Begründung

Mit der Neufassung des BKAG werden dem Bundeskriminalamt nicht nur zur Verhütung von Straftaten und zur Vorsorge für die künftige Verfolgung von Straftaten, sondern auch zur Abwehr konkreter Gefahren im grundsätzlich notwendigen und sachgerecht erscheinenden Umfang neue Aufgaben und Kompetenzen zugewiesen.

Zur Klarstellung der grundsätzlichen Zuständigkeit der Länder für die Aufgaben der allgemeinen Gefahrenabwehr – über die Verhütung von Straftaten hinaus – ist § 1 Abs. 3 BKAG wie vorgeschlagen zu ergänzen. Die Ergänzung hat deklaratorischen Charakter und verdeutlicht den Grundsatz der Länderzuständigkeit für den Bereich der präventivpolizeilichen Aufgaben.

4. **Zu Artikel 1** (§ 2 Abs. 1 BKAG)

In Artikel 1 § 2 Abs. 1 sind die Worte „länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung" durch die Worte „länderübergreifender oder internationaler Bedeutung" zu ersetzen.

Begründung

Der Gesetzentwurf erweitert die Zentralstellenaufgaben des Bundeskriminalamtes auf „Straftaten von erheblicher Bedeutung". Dies erscheint nicht geboten. Die bisherige gesetzliche Regelung ist sachgerecht und ausreichend. Der Begriff „Straftaten von erheblicher Bedeutung" ist kei-

neswegs normenklar. Deutlich wird dies auch aus der Begründung zu dieser Einzelvorschrift des Gesetzentwurfs. Auch im Sinne größtmöglicher Effizienz polizeilicher Meldedienste ist es nach den bisherigen Erfahrungen eher angezeigt, Meldungen von Straftaten und die Verarbeitung entsprechender Informationen in bundesweit zugänglichen Datenverarbeitungssystemen auf länderübergreifende bzw. internationale Kriminalität zu beschränken.

5. **Zu Artikel 1** (§ 2 Abs. 3 BKAG)

In Artikel 1 § 2 Abs. 3 sind nach dem Wort „Zentralstelle" die Worte „arbeitsteilig mit den Landeskriminalämtern" einzufügen.

Begründung

Das polizeiliche Informationssystem (INPOL) wird nach den von Bund und Ländern verabschiedeten Grundsätzen von Bund und Ländern gemeinsam entwickelt und arbeitsteilig betrieben.

Die Arbeitsteilung zwischen Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern im Rahmen des polizeilichen Informationssystems ist ein wesentliches Merkmal der geteilten Wahrnehmung von Aufgaben und datenschutzrechtlicher Verantwortung. Darauf stellt auch die Begründung zu § 11 Abs. 1 des Entwurfs ab. Da informationstechnische Einrichtungen des Bundes und der Länder in einem Verbund zusammenwirken, fehlt es an einer Alleinzuständigkeit des BKA. Der Entwurfstext legt diesen Fehlschluß nahe. Der Änderungsantrag spiegelt die bestehende Rechtslage wider.

6. **Zu Artikel 1** (§ 2 Abs. 4 BKAG)

Artikel 1 § 2 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach den Worten „von Straftaten und" ist das Wort „zur" durch das Wort „der" zu ersetzen.

b) Die Worte „Abwehr erheblicher Gefahren" sind durch das Wort „Gefahrenabwehr" zu ersetzen.

c) Nach dem Wort „Gefahrenabwehr" *) sind die Worte „zentrale Einrichtungen und Sammlungen, insbesondere" einzufügen.

Begründung

Zu Buchstabe a

§ 2 beschreibt die Zentralstellenaufgaben, die das BKA zur Unterstützung der Polizeien des Bundes und der Länder wahrnimmt. Dazu gehört die Unterstützung bei der Gefahrenabwehr *). Eine davon losgelöste eigene Gefahrenabwehrkompetenz kommt dem BKA in der Zentralstellenfunktion nicht zu. Dies stellt die veränderte Formulierung klar.

*) Angepaßt an Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Bei der vorgesehenen Regelung wäre eine Speicherung der Daten vermißter Minderjähriger im INPOL-Fahndungsbestand nicht mehr möglich, da die Speicherung im Gegensatz zur geltenden Rechtslage auf eine erhebliche Gefahrenlage beschränkt ist.

Zu Buchstabe c

Die geänderte Fassung stellt klar, daß in den Fällen, in denen das Bundeskriminalamt als Zentralstelle im Zusammenhang mit der Gefahrenabwehr Aufgaben wahrnimmt, es ebenso wie bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten zur Unterstützung der Polizeien des Bundes und der Länder tätig wird. Aus Sachgründen wird weiter für erforderlich erachtet, dem Bundeskriminalamt insoweit weitergehende Möglichkeiten für die Schaffung von Einrichtungen und Sammlungen zu eröffnen.

7. **Zu Artikel 1** (§ 2 Abs. 4 a – neu – BKAG)

In Artikel 1 § 2 ist nach Absatz 4 folgender Absatz 4 a einzufügen:

„(4 a) Das Bundeskriminalamt kann die Länder auf Ersuchen bei deren Datenverarbeitung unterstützen. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt nach den Weisungen der Länder und gemäß deren Vorschriften über die Datenverarbeitung im Auftrag."

Begründung

Mit dem neuen Absatz 4 a, der im übrigen bereits im Entwurf eines BKAG, Stand 15. Dezember 1993, enthalten war, wird klargestellt, daß das Bundeskriminalamt Auftragsdatenverarbeitung für die Länder durchführen kann. Für diese bereits bisher in Einzelfällen geübte Praxis besteht auch weiterhin Bedarf, wenn z. B. für ein Verfahren in einem oder in mehreren Ländern nur die DV-Anlagen und -Anwendungen des Bundeskriminalamtes eine sachgerechte Verarbeitung der anfallenden Daten ermöglichen.

8. **Zu Artikel 1** (§ 2 Abs. 5 Nr. 1 BKAG)

In Artikel 1 § 2 Abs. 5 Nr. 1 sind die Worte „zu koordinieren" durch das Wort „abzustimmen" zu ersetzen.

Begründung

§ 2 Abs. 5 Nr. 1 übernimmt den bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 4. Gleichwohl sollte die Aufgabe der „Koordination" im Sinne ausgewogener Aufgabenverteilung zugunsten einer Aufgabe der „Abstimmung" ersetzt werden. Damit würde deutlich, daß dem Bundeskriminalamt für diesen Bereich keinerlei Weisungsrecht zukäme.

9. **Zu Artikel 1** (§ 3 Abs. 2 und 3 BKAG)

Artikel 1 § 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Worte „Verhütung und" zu streichen.

bb) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Satz 1 gilt nicht in Fällen, in denen Gefahr im Verzug ist oder die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre; er gilt ferner nicht für den Dienstverkehr der Polizeien der Länder mit zuständigen Behörden der Nachbarstaaten, der sich auf die Kriminalität von regionaler Bedeutung im Grenzgebiet bezieht."

cc) Nach Satz 2 ist folgender Satz 3 anzufügen:

„Die Länder unterrichten das Bundeskriminalamt in Fällen von übergeordneter Bedeutung unverzüglich über den Dienstverkehr nach Satz 2 sowie über den zur Verhütung von Straftaten erforderlichen Dienstverkehr."

dd) Nach dem neuen Satz 3 ist folgender Satz 4 anzufügen:

„Besondere bundesgesetzliche Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen sowie abweichende Regelungen durch Vereinbarungen des Bundesministeriums des Innern mit den zuständigen obersten Landesbehörden oder durch Vereinbarungen der zuständigen obersten Landesbehörden mit den zuständigen ausländischen Stellen im Rahmen der vom Bund abgeschlossenen Abkommen und die internationale Zusammenarbeit der Zollbehörden bleiben unberührt."

b) Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Dem Bund steht nach Artikel 73 Nr. 10 des Grundgesetzes eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz im Bereich der internationalen Verbrechensbekämpfung zu. Der Begriff „internationale Verbrechensbekämpfung" umfaßt jedoch nur die grenzüberschreitende Verfolgung strafbarer Handlungen und die Amtshilfe deutscher Behörden auf Ersuchen ausländischer Behörden im Rahmen der Strafverfolgung (von Münch, Kommentar zum Grundgesetz, Rn.-Nr. 69 zu Artikel 73; v. Mangoldt/Klein, Kommentar zum Grundgesetz, Anm. XVII, 2c). Der Bereich der Gefahrenabwehr wird hiervon nicht umfaßt. Diesem Gesichtspunkt ist dadurch Rechnung zu tragen, daß in § 3 Abs. 2 der Begriff „Verhütung" gestrichen wird.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc und Buchstabe b

Aus polizeilicher Sicht wird angesichts der zunehmenden internationalen Verflechtung der Kriminalität und der Öffnung der Grenzen als unverzichtbar angesehen, daß ein unmittelbarer Geschäftsverkehr zwischen Länderpolizeidienststellen und ausländischen Stellen ermöglicht wird. Dabei darf der Dienstverkehr der Länderpolizeien nicht auf die zuständigen Behörden der „Nachbarstaaten" beschränkt werden, wie dies § 3 Abs. 3 des Gesetzentwurfs vorsieht. Zunächst ist schon ungeklärt, ob sich der Begriff „Nachbarstaaten" auf Deutschland oder das jeweilige Bundesland beziehen soll. Darüber hinaus ist die Beschränkung auf die Nachbarstaaten Deutschlands bei Gefahr im Verzug unzureichend, da hierdurch, gerade auch im Hinblick auf die gewachsene Mobilität des Verbrechens, das für seine effiziente Bekämpfung erforderliche rasche Gewinnen von Spurenansätzen in Ländern, die nicht Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland sind, verhindert würde. Darüber hinaus sind sofortige Direktkontakte über die Nachbarstaaten hinaus aus kriminalpolizeilicher Sicht erforderlich, um bei Ermittlungsfällen, die von internationaler Reichweite und „Bewegungslagen" (z. B. Transport deliktisch erlangter Güter) bestimmt sind, Beweissicherungsmaßnahmen planen, abstimmen und durchführen zu können. Beispielhaft sei auf Verknüpfungen des inländischen Kriminalitätsgeschehens mit italienischen Mafiaorganisationen oder osteuropäischen Strukturen der Organisierten Kriminalität hingewiesen.

Satz 3 stellt sicher, daß das Bundeskriminalamt über den grenzüberschreitenden polizeilichen Dienstverkehr einschließlich der Fälle, in denen er zur Verhütung von Straftaten stattfindet, unverzüglich unterrichtet wird, soweit er durch Fälle von übergeordneter Bedeutung veranlaßt ist. Die Beschränkung der Unterrichtungspflicht der Länder ist geboten, um unnötigen Verwaltungsaufwand bei Bund und Ländern zu vermeiden.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe dd

Über die unmittelbare Eröffnung des Direktverkehrs der Länderpolizeibehörden mit ausländischen Dienststellen nach der vorgeschlagenen Fassung des § 3 Abs. 2 Satz 2 hinaus sollten auch im Rahmen der vom Bund abgeschlossenen Abkommen Möglichkeiten zum Abschluß unmittelbarer Vereinbarungen auf Länderebene zu einer den jeweiligen Verhältnissen angepaßten Vereinfachung des Geschäftswegs eröffnet werden.

10. **Zu Artikel 1** (§ 4 Abs. 1 Satz 2 BKAG)

In Artikel 1 § 4 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „In den Fällen der Nummern 1, 3 und 4 kann die Staatsanwaltschaft" durch die Worte „Die Staatsanwaltschaft kann" zu ersetzen.

Begründung

Die vorgeschlagene Regelung erlaubt es der Staatsanwaltschaft, auch in Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 die Ermittlungen einer anderen sonst zuständigen Polizeibehörde zu übertragen. Dies vereinheitlicht die Verfahrensweise. Das Erfordernis einer abweichenden Sachbehandlung besteht nicht. Diese würde vielmehr anerkannten Grundsätzen polizeilicher Aufgabenwahrnehmung – Einsatzbewältigung unter einheitlicher Führung – gerade in polizeilichen Gemengelagen, z. B. Geiselnahme- und Entführungsfällen, zuwiderlaufen. Auch unter Berücksichtigung des technisch-organisatorischen Vorbereitungs-, des Leistungs- und des Erfahrungsstandes zuständiger Behörden der Länder für besondere Einsatzlagen kann eine Übertragung der Zuständigkeit zweckdienlich sein.

11. **Zu Artikel 1** (§ 4 Abs. 1 Satz 2 BKAG)

In Artikel 1 § 4 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „im Benehmen mit dem Bundeskriminalamt" zu streichen.

Begründung

Nach Ansicht des Bundesrates besteht kein Anlaß, der Staatsanwaltschaft die Übertragung der Ermittlungen an eine andere Polizeidienststelle nur im Benehmen mit dem Bundeskriminalamt zu ermöglichen. Gegen eine solche Regelung bestehen unter dem Gesichtspunkt der staatsanwaltschaftlichen Sachleistungsbefugnis schwerwiegende Bedenken.

Zudem wird der Begriff Benehmen nicht einheitlich ausgelegt. So wird er in § 58 Abs. 1 OWiG als Einvernehmen gelesen. Die Begründung des Gesetzentwurfs geht davon aus, daß die Staatsanwaltschaft das Bundeskriminalamt lediglich über eine Übertragung informieren muß. Aus dem Begriff der Übertragung ergibt sich jedoch bereits, daß das Bundeskriminalamt zwangsläufig von dieser Maßnahme erfahren muß.

Die ausdrückliche Festlegung einer Unterrichtungspflicht ist daher nicht notwendig.

12. **Zu Artikel 1** (§ 4 Abs. 2 Satz 1 BKAG)

Artikel 1 § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist zu streichen.

Als Folge ist in Satz 2 die Angabe „Satz 1 Nr. 1 und 3" durch die Angabe „Satz 1" zu ersetzen.

Begründung

In § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die nach geltendem Recht bestehende Anordnungskompetenz des Bundesministers des Innern durch eine solche des Bundesministeriums des Innern ersetzt. Da diese Anordnungskompetenz bisher keine Bedeutung in der Praxis erlangt hat und insbesondere auch deshalb einen massiven Eingriff in die Länderhoheit darstellt, weil die Anordnung auch ohne Einvernehmen mit dem zuständigen Landesminister getroffen werden kann, sollte sie im Rahmen der Novellierung gestrichen werden. Dies gilt um so mehr, als die bisher notwendige Einschaltung der politischen Spitze des Bundesministeriums des Innern wenigstens sichergestellt hat, daß von diesem sehr weitgehenden Einbruch in die Länderhoheit nur maßvoll Gebrauch gemacht wurde und dieses Korrektiv künftig wegfiele.

13. **Zu Artikel 1** (§ 4 Abs. 4 BKAG)

Artikel 1 § 4 Abs. 4 ist zu streichen.

Begründung

Die Zusammenarbeit der Polizeien des Bundes und der Länder vollzieht sich auf der Basis offener und vertrauensvoller Kooperationen. Für eine Weisungsbefugnis einer für die Ermittlungsführung zuständigen Polizeibehörde gegenüber anderen ist rechtlich kein Raum. Soweit erforderlich, ist durch die Aufsichtsbehörde regulierend einzugreifen.

14. **Zu Artikel 1** (§ 6 Abs. 2 Satz 2 BKAG)

Artikel 1 § 6 Abs. 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die Verpflichtung anderer Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, die für einen wirksamen Zeugenschutz erforderlichen unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen, bleibt unberührt."

Begründung

Eine derartige Formulierung würde der in der Praxis immer mehr auftretenden Problematik der Einbindung auch der Staatsanwaltschaft und der Gerichte im Rahmen des Zeugenschutzes Rechnung tragen. Es sind Fälle denkbar, in denen ein Zeuge noch in mehreren Verfahren für das BKA (oder LKA oder örtliche Kriminaldienststelle) tätig ist, gleichzeitig aber auch als Zeuge vor Gericht aussagen muß. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, daß in der Hauptverhandlung oder auf dem Weg dorthin es zu Spannungen aufgrund widerstreitender Interessen kommen kann (z. B. Einflußnahme im Gerichtssaal oder auf dem Gerichtsflur), für deren Abhilfe eine Zuständigkeit des BKA nicht gegeben ist. Gleiches gilt selbstverständlich für Vernehmungen bzw. Anhörungen bei der Staatsanwaltschaft.

Die Formulierung: „die für einen wirksamen Zeugenschutz" verdeutlicht, daß es hier, auch angesichts der Überschrift zu § 6, lediglich darum geht, die anderen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte in die Zeugenschutzmaßnahmen sachgerecht einzubinden.

15. **Zu Artikel 1** (§ 7 Abs. 3 BKAG)

Artikel 1 § 7 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Das Bundeskriminalamt kann in den Fällen, in denen in einer Datei bereits Daten zu ei-

ner Person gespeichert sind, hierzu auch solche personengebundene Hinweise speichern, die zur Eigensicherung von Beamten oder zum Schutz des Betroffenen erforderlich sind."

Begründung

Nach der Regelung des § 8 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 3 können personengebundene Hinweise, die der Vermeidung einer Selbstgefährdung betroffener Personen dienen, im Kriminalaktennachweis nicht gespeichert werden. Hierfür besteht jedoch ein praktisches Bedürfnis. So ermöglicht es die Kenntnis einer Suizidgefährdung, im Rahmen einer Festnahme oder Ingewahrsamnahme geeignete Maßnahmen zur Verhinderung eines Selbstmordes zu treffen. Eine entsprechende Regelung wurde aus den genannten Erwägungen auch in das Bundesgrenzschutzgesetz in § 29 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 aufgenommen. Für eine hiervon abweichende Regelung im Bundeskriminalamtgesetz läßt sich ein sachlicher Grund nicht finden. Durch die Formulierung wird im übrigen klargestellt, daß auch solche personengebundenen Hinweise, die unmittelbar dem Dateizweck dienen (wie z. B. Fremdenfeindlichkeit) nach Maßgabe einschlägiger Vorschriften – z. B. § 8 Abs. 2 des Entwurfs – ebenfalls gespeichert werden können.

16. **Zu Artikel 1** (§ 8 Abs. 4 BKAG)

Artikel 1 § 8 Abs. 4 Satz 3 ist zu streichen.

Begründung

Die im Vorentwurf nicht enthaltene Regelung, daß personenbezogene Daten über Zeugen und mögliche Opfer nach Satz 1 nur mit Einwilligung des Betroffenen gespeichert werden können, ist nicht sachgerecht. Die polizeiliche Aufgabenerfüllung kann nicht von der Einwilligung des Zeugen oder des möglichen Opfers abhängig sein. Insoweit darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß gerade im Bereich Geiselnahme, Menschenraub und Erpressung der Schutz möglicher Opfer auch im Interesse Dritter oder des Staates liegt, die Ziel erpresserischer Handlungen werden können. Auch bisher konnten personenbezogene Daten gefährdeter Personen aus den genannten Gründen in der Datei „APIS" gespeichert werden.

17. **Zu Artikel 1** (§ 10 Abs. 1 BKAG)

In Artikel 1 § 10 Abs. 1 sind nach dem Wort „kann" die Worte „an Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie" einzufügen.

Begründung

Nach dem Entwurf wird die Übermittlung von Daten an Gerichte und Staatsanwaltschaften nur von Absatz 2 erfaßt, so daß in weiten Bereichen die Befugnis zur Datenübermittlung daran anknüpft, ob sie zur Erfüllung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes (Absatz 2 Nr. 1) erforderlich ist, was nicht immer gleichbedeutend sein muß mit der Erforderlichkeit zur Erfüllung der Aufgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Diese Regelung wird der Funktion der Gerichte und der Leitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft nicht gerecht.

18. **Zu Artikel 1** (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BKAG)

In Artikel 1 § 10 Abs. 2 sind die Nummern 2 und 3 wie folgt zu fassen:

„2. für Zwecke der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung, des Strafvollzugs und der Gnadenverfahren,

3. für Zwecke der Gefahrenabwehr oder".

Begründung

Die Umstellung der Reihenfolge wird dem Schwerpunkt der Arbeit gerecht. Zur Vermeidung von Mißverständnissen sollten die Strafverfolgung und das Gnadenverfahren ausdrücklich im Gesetz erwähnt werden. Dies erscheint im Interesse der Justizstellen erforderlich.

19. **Zu Artikel 1** (§ 10 Abs. 2 Satz 2 – neu – und Abs. 3 Satz 1 BKAG)

Artikel 1 § 10 ist wie folgt zu ändern:

a) Dem Absatz 2 ist folgender Satz ausgerückt anzufügen:

„In anhängigen Strafverfahren steht dem Bundeskriminalamt diese Befugnis nur im Einvernehmen mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu."

b) Absatz 3 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten auch an nicht-öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies

1. zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz,

2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder

3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einzelner

erforderlich ist; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend."

Begründung

Zu Buchstabe a und Buchstabe b zweiter Halbsatz

In anhängigen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren wird die Regelung des Absatzes 4 der Leitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft nicht gerecht. Zum einen erscheint insoweit grundsätzlich das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft erforderlich. Zum anderen wird vielfach die übermittelnde Stelle die Polizei und nicht die Staatsanwaltschaft sein, was dazu führen würde, daß nach Absatz 4 die Staatsanwalt-

schaft vor einer Herausgabe der Daten vom BKA nicht beteiligt würde.

Hinzu kommt, daß nach dem letzten Satz der entsprechenden Begründung zu Absatz 2 (Seite 61) die §§ 161, 163 StPO verdrängt werden sollen. Nach dem Wortlaut des Entwurfs ist dies nicht recht nachvollziehbar. Dies wäre auch nicht sachgerecht. Die Begründung legt es jedoch nahe, der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft im Gesetzestext selbst Rechnung zu tragen. Die vorgeschlagene Regelung entspricht der Formulierung in § 7 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs.

Zu Buchstabe b erster Halbsatz

Ein Bedürfnis, personenbezogener Daten an nicht-öffentliche Stellen unter gleichen Voraussetzungen zu übermitteln wie an öffentliche Stellen, besteht nicht. Es bedarf einer einschränkenderen Formulierung. Der Vorschlag entspricht Regelungen der Polizeigesetze der Länder (z. B. § 29 Abs. 1 PolG NW).

20. **Zu Artikel 1** (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BKAG)

In Artikel 1 § 10 Abs. 3 Satz 3 sind nach dem Wort „Datenschutzkontrolle" die Worte „oder der Strafverfolgung" einzufügen.

Begründung

Nach dem Entwurf hat die Vernichtung der Nachweise über die Übermittlung von Daten an nicht-öffentliche Stellen solange zu unterbleiben, als dies für Zwecke der Datenschutzkontrolle oder im Hinblick auf schutzwürdige Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Gleiches sollte gelten, wenn die Nachweise für Zwecke der Strafverfolgung benötigt werden.

21. **Zu Artikel 1** (§ 10 Abs. 8 Satz 2 BKAG)

In Artikel 1 § 10 Abs. 8 Satz 2 sind die Worte „in den Fällen der Absätze 1 und 2" durch die Worte „in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2 *)" zu ersetzen.

Begründung

§ 10 Abs. 8 Satz 2 eröffnet dem Bundeskriminalamt in zu weitgehendem Umfang die Möglichkeit zur Übermittlung von Daten an andere öffentliche Stellen.

Die vom Bundeskriminalamt verarbeiteten Daten sind besonders sensibel. Eine Übermittlung ist daher nur nach vorheriger sorgfältiger Prüfung der Übermittlungsvoraussetzungen angebracht. Diese Prüfung kann das Bundeskriminalamt nicht der anfragenden Stelle überlassen.

Darüber hinaus wird das Vorliegen der Übermittlungsvoraussetzungen regelmäßig nur vom Bundeskriminalamt selbst aufgrund seiner besonderen Sachkompetenz geprüft werden können.

Andererseits besteht für das Bundeskriminalamt bei Anfragen der Justiz keine eigenständige Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis (§ 161 StPO). Bei Ersuchen durch die Justiz muß es daher dabei bleiben, daß das Bundeskriminalamt die angeforderten Daten ohne weitere inhaltliche Prüfung übermittelt und insoweit auch keine Verantwortung übernehmen kann.

22. **Zu Artikel 1** (§ 10 Abs. 8 Satz 3 BKAG)

In Artikel 1 § 10 Abs. 8 Satz 3 ist nach dem Wort „besteht" folgender Halbsatz anzufügen:

„; § 161 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt".

Begründung

Unter Berücksichtigung der Regelungen in § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und unter Zugrundelegung der Ausführungen in der Begründung zu § 10 Abs. 2 (Seite 61 des Gesetzentwurfs) ist unklar, wie die Formulierung „In diesen Fällen prüft das Bundeskriminalamt nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt ..." zu verstehen ist. Es kann z. B. nicht Aufgabe des Bundeskriminalamtes sein zu prüfen, ob gegebenenfalls ein Ermittlungsersuchen der Staatsanwaltschaft „im Rahmen ihrer Aufgaben als Empfänger" liegt. Eine derartige „Überprüfung" staatsanwaltischer Ersuchen durch das BKA ist unserer Rechtsordnung fremd.

Durch den Vorbehalt des § 161 StPO wird klargestellt, daß die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft unbeschadet der datenschutzrechtlichen Regelungen gewährleistet bleibt. Hiergegen sprechen auch nicht die Regelungen in den einzelnen landesrechtlichen Datenschutzgesetzen. Der insoweit für Thüringen maßgebliche § 21 Abs. 2 des Thüringer Datenschutzgesetzes deckt sich nach außen hin zwar mit der Formulierung des § 10 Abs. 8 des Entwurfs zum BKAG. Jedoch ist dem Wortlaut zu entnehmen, daß bei den Regelungen in den Datenschutzgesetzen, wenn hier von Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs gesprochen wird, Voraussetzung ist, daß innerhalb des öffentlichen Bereiches „gleichrangige" Verwaltungseinheiten korrespondieren. Dies ist jedoch in dem Verhältnis zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft nicht der Fall. Der Staatsanwaltschaft als „Herrin des Ermittlungsverfahrens" steht unter Hinweis auf § 161 Abs. 2 StPO i. V. m. § 163 StPO eine Leitungsbefugnis gegenüber der Polizei zu, auch gegenüber den Polizeibeamten des Bundeskriminalamtes, die eine Zulässigkeitsprüfung, wie in § 10 Abs. 8 des Entwurfs vorgesehen, verbietet.

Aus den genannten Gründen und zur Klarstellung ist deshalb die Einfügung des Vorbehaltes nach § 161 StPO geboten.

*) Angepaßt an Nummer 18.

23. **Zu Artikel 1** (§ 11 Abs. 2 BKAG)

Artikel 1 § 11 Abs. 2 Satz 3 ist zu streichen.

Begründung

Die Regelung der Eingabebefugnis sollte den jeweiligen Errichtungsanordnungen vorbehalten bleiben. Insbesondere bei sogenannten „weichen" Daten kann es erforderlich sein, daß allein die Landeskriminalämter eine Eingabebefugnis erhalten, da nur sie aus der Gesamtschau die Erforderlichkeit der Speicherung bestimmter Daten abschließend beurteilen können. Als Beispiel seien hier die „PIOS"-Dateien genannt. Dies dient auch dem Datenschutz, indem es der Gefahr unnötiger Freigabe von Daten entgegenwirkt.

24. **Zu Artikel 1** (§ 11 Abs. 6 Satz 2 BKAG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 § 11 Abs. 6 Satz 2 nach dem Wort „Datenschutzkontrolle" die Worte „einschließlich der Einleitung und Durchführung von Maßnahmen gegen Bedienstete," einzufügen sind.

Begründung

Die Ergänzung soll klarstellen, daß die Protokolldaten auch zur straf- oder disziplinarrechtlichen Verfolgung datenschutzrechtlicher Verstöße von Bediensteten verwendet werden dürfen.

25. **Zu Artikel 1** (§ 11 Abs. 6 Satz 3 BKAG)

In Artikel 1 § 11 Abs. 6 Satz 3 sind die Worte „sechs Monaten" durch die Worte „zwölf Monaten" zu ersetzen.

Begründung

Die Praxis hat gezeigt, daß die Vorhaltung von Protokolldaten über einen Zeitraum von sechs Monaten zu kurz ist, um Datenschutzkontrollen durchführen zu können.

26. **Zu Artikel 1** (§ 12 Abs. 3 Satz 2 BKAG)

In Artikel 1 § 12 Abs. 3 Satz 2 sind die Worte „eingesehen werden" durch die Worte „kontrolliert werden, soweit die Länder nach Absatz 2 verantwortlich sind" zu ersetzen.

Begründung

Die Datenschutzkontrolle obliegt hier arbeitsteilig dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und den Landesbeauftragten für den Datenschutz. Das für die von den Ländern in das polizeiliche Informationssystem eingegebenen Datensätze vorgesehene Einsichtsrecht des jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz ist nicht ausreichend. Hier sollte ein Kontrollrecht vorgesehen werden.

27. **Zu Artikel 1** (§ 12 Abs. 5 Satz 1 und § 37 Satz 2 – neu – BKAG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 12 Abs. 5 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Dem Betroffenen ist nach § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes Auskunft zu erteilen, in anhängigen Strafverfahren nach Maßgabe des § 37 Satz 2."

b) Dem § 37 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„§ 19 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt in anhängigen Strafverfahren mit der Maßgabe, daß das Bundeskriminalamt die Auskunft nur im Einvernehmen mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde erteilt; die Auskunft wird nicht erteilt oder zurückgestellt, wenn eine Abwägung ergibt, daß das Auskunftsrecht hinter dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung oder aufgrund eines überwiegenden Geheimhaltungsinteresses Dritter zurücktreten muß."

Begründung

Nach dem Entwurf ist dem Betroffenen nach § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes Auskunft über die beim Bundeskriminalamt gespeicherten Daten zu erteilen. Dies wird der Funktion des Bundeskriminalamtes und der in den Dateien des Bundeskriminalamtes gespeicherten Daten zumindest bez. strafrechtlicher Ermittlungen nicht gerecht. Betroffener ist vielfach ein Beschuldigter in einem Strafverfahren. Es ist eine bereichsspezifische Regelung für die Auskunft des Betroffenen erforderlich, die dem Rechnung trägt und in Strafverfahren auch die Leitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft berücksichtigt. Vorgeschlagen wird eine Regelung in Anlehnung an den Gesetzentwurf des Bundesrates eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1994 – BR-Drucksache 620/94 (Beschluß) –, dort § 486 StPO-E.

28. **Zu Artikel 1** (§ 13 Abs. 3 BKAG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es der Klarstellung bedarf, daß nach diesem Gesetz auch Daten aus einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat an das Bundeskriminalamt oder an Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden dürfen, also die Offenbarung der Daten durch die Regelungen im BKAG im Sinne von § 30 Abs. 4 Nr. 2 der Abgabenordnung „ausdrücklich" zugelassen und ein automatisierter Abruf der Daten im Sinne von § 30 Abs. 6 Satz 1 der Abgabenordnung zulässig ist.

Begründung

Die Übermittlung von Daten an das Bundeskriminalamt, die dem Steuergeheimnis unterliegen, wird in aller Regel nach § 30 Abs. 4 Nr. 1 der Abgabenordnung zulässig sein. Gleichwohl kann u. U. klargestellt werden, daß das BKAG hinsichtlich der Übermittlung der Daten im Bereich

der Strafverfolgungsbehörden eine bereichsspezifische Sonderregelung darstellt, die als „ausdrücklich" im Sinne von § 30 Abs. 4 Nr. 2 der Abgabenordnung anzusehen ist.

29. **Zu Artikel 1** (§ 14 Abs. 2 BKAG)

In Artikel 1 § 14 Abs. 2 sind nach den Worten „Bundesministeriums des Innern" die Worte „und der Innenministerien und -senatoren der Länder" einzufügen.

Begründung

Eine unterschiedliche Behandlung von Sachfahndungs- und Personenfahndungsdaten ist nicht gerechtfertigt. Die Beteiligung der Innenministerien der Länder ist wegen der weithin ihnen obliegenden datenschutzrechtlichen Verantwortung auch bei Sachfahndungsdaten geboten.

30. **Zu Artikel 1** (§ 14 Abs. 3 Satz 1 BKAG)

In Artikel 1 § 14 Abs. 3 Satz 1 sind die Worte „im Benehmen mit den" durch die Worte „und mit Zustimmung der" zu ersetzen.

Begründung

Im Laufe des bisherigen Verfahrens ist das vorgesehene „Einvernehmen" der Innenministerien der Länder zu einem „Benehmen" heruntergestuft worden. Dies ist eine unangemessene Reduzierung der Einflußmöglichkeit der Länder, die sachlich nicht gerechtfertigt ist.

31. **Zu Artikel 1** (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BKAG)

In Artikel 1 § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sind die Worte „einer im Einzelfall bestehenden Gefahr" durch die Worte „von Gefahren" zu ersetzen.

Begründung

Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens zur Abwehr einer „im Einzelfall" bestehenden Gefahr erscheint nicht angemessen. Der automatisierte Abruf von Daten erfordert vielmehr, daß entsprechende Daten mit einer gewissen Häufigkeit und Dringlichkeit benötigt werden, und die jeweilige Übermittlung auf Ersuchen einer praxisgerechten Aufgabenerfüllung entgegenstünde.

32. **Zu Artikel 1** (§ 14 Abs. 7 BKAG)

In Artikel 1 § 14 Abs. 7 sind nach Satz 1 folgende Sätze einzufügen:

„Besteht Grund zu der Annahme, daß durch die Übermittlung von Daten der der Erhebung dieser Daten zugrundeliegende Zweck gefährdet würde, holt das Bundeskriminalamt vor der Übermittlung die Zustimmung der Stelle ein, von der die Daten dem Bundeskriminalamt übermittelt wurden. Unter der Voraussetzung des Satzes 2 kann die übermittelnde Stelle bestimmte, von ihr übermittelte Daten so kennzeichnen oder mit einem Hinweis versehen, daß vor einer Übermittlung ihre Zustimmung einzuholen ist."

Begründung

Die eingefügten Sätze schreiben die nach § 10 Abs. 4 für innerstaatliche Datenübermittlungen vorgesehene Übermittlungsbeschränkungen durch die Stelle fort, die die Daten erhoben und an das Bundeskriminalamt übermittelt hat. Dies ist bei der Datenübermittlung im internationalen Bereich in gleicher Weise erforderlich. Die Regelung ist zudem notwendig, um der datenschutzrechtlichen Verantwortung der datenerhebenden Stelle entsprechend § 12 Abs. 2 hinreichend Rechnung zu tragen.

33. **Zu Artikel 1** (§ 15 Abs. 2 BKAG)

In Artikel 1 § 15 Abs. 2 sind die Worte „bei sinngemäßer Umstellung" durch die Worte „auf Grund" zu ersetzen.

Begründung

Die im Gesetzentwurf gewählte Formulierung ist mißverständlich und nicht geglückt.

34. **Zu Artikel 1** (§ 15 Abs. 3 Satz 2, 3, Abs. 4 Satz 2, 3, Abs. 5, 7 BKAG)

Artikel 1 § 15 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 3 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

b) In Absatz 4 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

c) Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung darf nur durch den Richter angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch den Leiter der jeweils zuständigen Abteilung des Bundeskriminalamtes getroffen werden. Hat der Leiter der jeweils zuständigen Abteilung des Bundeskriminalamtes die Anordnung getroffen, beantragt er unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird. Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist zulässig, soweit die Voraussetzungen für die Anordnung fortbestehen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Bundeskriminalamt seinen Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechend."

d) In Absatz 7 ist die Angabe „Sätze 1 bis 6" zu streichen.

Begründung

Zu Buchstabe c

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Anordnungskompetenz des zuständigen Abteilungslei-

ters im Bundeskriminalamt trägt der Schwere des Grundrechtseingriffs nicht ausreichend Rechnung. Die Vorschrift ist daher der entsprechenden Regelung in der Strafprozeßordnung anzupassen. Dem Abteilungsleiter kann lediglich eine Eilkompetenz zugestanden werden.

Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Entscheidungen, die aufgrund § 163e StPO und § 15 BKAG zu treffen sind, ist die entsprechende Anwendung der Vorschriften der Strafprozeßordnung vorzusehen.

Zu den Buchstaben a, b und d

Folgeänderungen der Regelung unter Buchstabe c.

35. **Zu Artikel 1** (§ 16 Abs. 2 BKAG)

In Artikel 1 § 16 Abs. 2 Satz 1 ist das Wort „gegenwärtigen" zu streichen.

Begründung

Eine Nutzung der erwähnten Daten nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben usw. erscheint nicht vertretbar. Die Verwendung von nach Absatz 1 gewonnenen Erkenntnissen zu Zwecken der Gefahrenabwehr ist auch bei Sachlagen geboten, bei denen die Einwirkung des schädigenden Ereignisses nicht bereits begonnen hat oder bei denen diese Einwirkung noch nicht unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Potentiellen Opfern kann mit Sicherheit nicht verständlich gemacht werden, wenn die Polizei Erkenntnisse nicht nutzt, um konkrete Gefahren abzuwehren.

36. **Zu Artikel 1** (§ 17 Abs. 1 Satz 1 BKAG)

In Artikel 1 § 17 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „polizeilichen" zu streichen.

Begründung

Die Beschränkung macht keinen rechten Sinn. Der Begriff der „polizeilichen Strafverfolgungsmaßnahmen" wird auch der Stellung der Staatsanwaltschaft nicht gerecht.

37. **Zu Artikel 1** (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BKAG)

Artikel 1 § 17 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Satz 1 sind die Worte „oder wenn dies den Ermittlungen dienlich sein kann" zu streichen.

b) Absatz 2 ist zu streichen.

c) Die Absatzbezeichnung „(1)" ist zu streichen.

Begründung

Zu Buchstabe a

Nach dem Gesetzentwurf, der insoweit geltendes Recht wiedergibt, hat das Bundeskriminalamt die Möglichkeit, eigene Bedienstete auch gegen den Willen der Landesbehörden zur „Unterstützung von Strafverfolgungsmaßnahmen" zu entsenden. Die aus dem Alttext übernommene Formulierung ist so nicht hinnehmbar. Für eine solche Kompetenz des BKA besteht kein praktisches Bedürfnis. Die Beteiligung des BKA ist durch die Möglichkeit der zuständigen Landesbehörden, um die Entsendung von Beamten zu ersuchen, hinreichend gesichert. Den Ländern dürfen keine Bediensteten des BKA aufgedrängt werden. Es kommt hinzu, daß eine Entsendung gegen den Willen der zuständigen Landesbehörde wenig effizient sein dürfte.

Zu den Buchstaben b und c

Folgeänderungen der Regelung unter Buchstabe a.

38. **Zu Artikel 1** (§ 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 3)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 18 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Das Bundeskriminalamt regt im Einvernehmen mit einem Generalstaatsanwalt gegenüber der obersten Landesbehörde eines Landes an, die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung insgesamt wahrzunehmen."

b) In § 19 Abs. 3 ist das Wort „Zuweisung" durch das Wort „Entscheidung" zu ersetzen.

Begründung

Zu Buchstabe a

Die Wahrnehmung der länderübergreifenden Aufgabe durch ein Land ist nicht abhängig von der „Zuweisung" durch das Bundeskriminalamt, sondern von der Entscheidung der obersten Landesbehörde, mit der nach der jetzigen Formulierung Einvernehmen herzustellen ist. Dies stellt die vorgeschlagene Formulierung in besserer Weise klar.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu § 18 Abs. 1.

39. **Zu Artikel 1** (§ 19 Abs. 1 BKAG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Kreis der Polizeivollzugsbeamten, die Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, eingeschränkt werden soll.

Begründung

Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind nach der überwiegenden Zahl der Regelungen der Länder sowie etwa nach § 12 Abs. 5 Satz 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes nur erfahrenere Polizeibeamte. Es erscheint fraglich, ob in den Fällen des § 18 Abs. 1 der Umstand, daß das BKA koordinierend tätig wird, dazu führen soll, daß

relativ unerfahrene Polizeivollzugsbeamte die Rechte der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft erhalten.

40. **Zu Artikel 1** (§ 21 Abs. 3 Satz 3 BKAG)

Artikel 1 § 21 Abs. 3 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Dies gilt nicht, wenn ihre weitere Aufbewahrung

1. zur Verhütung von Straftaten gegen die zu schützenden Personen oder Räumlichkeiten erforderlich ist, weil der Betroffene verdächtig ist, eine solche Straftat begangen zu haben und wegen der Art oder Ausführung der Tat die Gefahr einer Wiederholung besteht,
2. zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist oder
3. nach anderen Rechtsvorschriften zulässig ist."

Begründung

Nach dem Entwurf ist vorgesehen, daß die vom BKA im Rahmen des Schutzes von Mitgliedern der Verfassungsorgane geleisteten erkennungsdienstlichen Maßnahmen u. a. zur Verhütung von Straftaten verwendet werden dürfen. Die Ergebnisse der erkennungsdienstlichen Maßnahmen sollten aber auch zur Verfolgung von Straftaten Verwendung finden können. Es erscheint ungereimt, wenn nach dem Entwurf der Verdacht, daß der Betroffene eine Straftat gegen die zu schützende Person oder Räumlichkeit begangen hat, zwar dazu ausreicht, die Ergebnisse der erkennungsdienstlichen Maßnahmen bei Wiederholungsgefahr präventiv zu nutzen, nicht aber zur Strafverfolgung etwa wegen der bereits begangenen Straftat.

41. **Zu Artikel 1** (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BKAG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Regelungsgehalt in Artikel 1 § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 näher zu präzisieren ist oder entfallen kann.

Begründung

Die Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, wonach mit den besonderen Mitteln der Datenerhebung Daten über jede Person erhoben werden dürfen, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der zu schützenden Person unerläßlich ist, ist zu unbestimmt und zu weit gefaßt. Auch ist die Erforderlichkeit dieser „Auffangnorm" nicht dargelegt.

42. **Artikel 1** (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 BKAG)

In Artikel 1 § 23 Abs. 2 Nr. 2 sind nach den Worten „der Einsatz technischer Mittel" die Worte „außerhalb der Wohnung" einzufügen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

43. **Artikel 1** (§ 23 Abs. 2 Nr. 1, 3 BKAG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 23 Abs. 2 auf die Nummern 1 und 3 verzichtet werden kann.

Begründung

Die längerfristige Observation und der Einsatz von Vertrauenspersonen ist in der Strafprozeßordnung nicht ausdrücklich geregelt. Einer Regelung bedarf es auch nicht. Es erscheint fraglich, ob es insoweit im Rahmen des BKAG einer Regelung bedarf. Hinzu kommt die Gefahr von Gegenschlüssen.

44. **Zu Artikel 1** (§ 23 Abs. 3 BKAG)

Artikel 1 § 23 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Der Einsatz von besonderen Mitteln nach Absatz 2 darf nur durch den Richter angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch den Leiter der für den Personenschutz zuständigen Abteilung des Bundeskriminalamtes getroffen werden. Hat der Leiter der für den Personenschutz zuständigen Abteilung des Bundeskriminalamtes die Anordnung getroffen, beantragt er unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird. Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist zulässig, soweit die Voraussetzungen für die Anordnung fortbestehen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Bundeskriminalamt seinen Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechend."

Begründung

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Anordnungskompetenz des zuständigen Abteilungsleiters im Bundeskriminalamt trägt der Schwere des Grundrechtseingriffs nicht ausreichend Rechnung. Die Vorschrift ist daher den entsprechenden Regelungen der Strafprozeßordnung anzupassen. Dem Abteilungsleiter kann lediglich eine Eilkompetenz zugestanden werden.

Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Entscheidungen, die z. B. aufgrund § 100c StPO zu treffen sind, ist die entsprechende Anwendung der Vorschriften der Strafprozeßordnung vorzusehen.

45. **Zu Artikel 1** (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BKAG)

In Artikel 1 § 26 Abs. 1 Satz 2 ist nach dem Wort „werden" folgender Halbsatz anzufügen:

„; für den Fall, daß noch die Strafvollstreckung betrieben wird, sind die Maßnahmen im Einver-

nehmen mit der Strafvollstreckungsbehörde durchzuführen".

Begründung

Eine derartige Formulierung schon in Absatz 1 – unbeschadet der Regelungen in Absatz 2, die jedoch erkennbar nur von einer Einbindung der Staatsanwaltschaft nach den getroffenen Maßnahmen sprechen – ist auch unter Hinweis auf die Ausführungen zu § 6 deshalb geboten, weil der Zeuge gegebenenfalls in weiteren Strafverfahren für die Staatsanwaltschaft als Zeuge benötigt wird. Hierbei ist der Gedanke maßgebend, daß durchaus Fälle denkbar (und in der Vergangenheit auch vorhanden gewesen) sind, in denen sich ein Zeuge ausschließlich an den zuständigen Staatsanwalt gewandt hat, um diesem weitere Informationen zu erteilen unter der Voraussetzung, daß ihm von dort aus nicht nur Vertraulichkeit, sondern auch ein entsprechender Schutz (gegebenenfalls auch weitere Vergünstigungen während des Vollzugs) zugesagt wurden. Einen dementsprechenden Schutz kann die Strafvollstreckungsbehörde jedoch nur in Einvernahme mit den Zeugenschutzabteilungen der Polizeidienststellen – hier BKA – herbeiführen, weshalb es möglich erscheint, daß zwar aus polizeilicher Sicht die Zeugenschutzmaßnahmen gegebenenfalls beendet werden könnten, aus staatsanwaltlicher Sicht und in Einbindung eines gegebenenfalls laufenden weiteren Ermittlungsverfahrens es aus dieser Sicht jedoch erforderlich sein kann, daß die Zeugenschutzmaßnahmen fortgeführt werden. Darüber hinaus sind Fälle denkbar, daß aus polizeilicher Sicht wegen eines abgeschlossenen Sachverhaltskomplexes oder eines bestimmten Ermittlungsverfahrens aus der Sicht der Polizei die Zeugenschutzmaßnahmen nicht weiter erforderlich sein könnten, gleichwohl der Zeuge aber in anderen Ermittlungsverfahren oder im Rahmen von anderen Hauptverhandlungen als Zeuge auftreten muß, was weiterhin Schutzmaßnahmen (ggf. auch für nahe Angehörige) erforderlich machen kann. Unter diesen Gesichtspunkten scheint die vorgeschlagene Ergänzung zwingend geboten, da im Rahmen des Zeugenschutzes zwar von „Maßnahmen" gesprochen wird, aber nichts darüber ausgesagt wird, ob die Beendigung dieser Maßnahmen den alleinigen Zuständigkeitsbereich des BKA betreffen. Es ist deshalb auch sicherzustellen, daß eine etwaige Beendigung von Zeugenschutzmaßnahmen, auch nach rechtskräftigem Abschluß des Strafverfahrens, nur in Einvernahme mit der zuständigen Strafvollstreckungsbehörde zu erfolgen hat.

46. **Zu Artikel 1** (§ 26 Abs. 1 Satz 3 BKAG)

In Artikel 1 § 26 Abs. 1 Satz 3 ist die Angabe „§ 20 Abs. 2 bis 7, §§ 21 bis 24" durch die Angabe „§ 21 Abs. 2 bis 7, §§ 22 bis 25" zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten; im Hinblick darauf, daß § 20 nur einen Absatz hat, dürfte ein Redaktionsversehen vorliegen.

Es erscheint insbesondere wichtig, daß auch die entsprechende Geltung von § 25 angeordnet wird.

47. **Zu Artikel 1** (§ 26 Abs. 2 BKAG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 26 Abs. 2 eine Fassung gegeben werden kann, die das Erfordernis der Absprache der Zeugenschutzmaßnahmen mit den Dienststellen der betroffenen Länder deutlicher zum Ausdruck bringt.

Begründung

Nummer 9.1 fünfter Spiegelstrich der Richtlinien zum Schutz gefährdeter Zeugen, der die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 4. und 5. November 1993 und die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren am 26. November 1993 zugestimmt haben, sieht für die Zeugenschutzmaßnahmen des BKA folgendes vor: „Durchführungen von Schutzmaßnahmen in BKA-Ermittlungsverfahren in Absprache mit den Dienststellen betroffener Länder". Eine ähnliche Regelung sollte auch im BKAG getroffen werden.

48. **Zu Artikel 1** (§ 27 Satz 2 – neu – BKAG)

Artikel 1 § 27 ist folgender Satz anzufügen:

„§ 161 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt."

Begründung

Die in § 27 Nr. 1 vorgesehene Abwägung hat zumindest im Bereich der Strafverfolgung (insbesondere im Verhältnis des Bundeskriminalamtes zu den Gerichten und Staatsanwaltschaften) keine Berechtigung. Der Entwurf enthält bereits eine ausdifferenzierte Regelung zur Übermittlung von Daten. Mit der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft wäre es unvereinbar, wenn das Bundeskriminalamt unter Hinweis auf § 27 Nr. 1 Daten zurückhalten könnte. Auch der in der Begründung (Seite 85) genannte Beispielsfall ist kein Fall, in dem das Bundeskriminalamt allein aufgrund der Abwägungsklausel gehalten sein kann, Erkenntnisse an Staatsanwaltschaft und Gericht nicht weiterzugeben. Es sollte klargestellt werden, daß § 161 StPO unberührt bleibt.

49. **Zu Artikel 1** (§ 29 Abs. 1 BKAG)

Artikel 1 § 29 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach den Worten „Das Bundeskriminalamt kann" sind die Worte „im Rahmen seiner Aufgaben" einzufügen.

b) Nach den Worten „nicht möglich ist" sind die Worte „und das schutzwürdige Interesse des Betroffenen das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit erheblich überwiegt" einzufügen.

Begründung

Wenn sich auch bei „interner" Forschung weniger Gefahren für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als bei Forschung durch Dritte ergeben mögen, sind angesichts der besonderen Schutzwürdigkeit der in Frage kommenden Daten auch bei „interner" Forschung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen zu berücksichtigen. Außerdem sollte klargestellt werden, daß das BKA Daten zu Forschungszwecken nur im Rahmen seiner Aufgaben verarbeiten kann. Mit dem Antrag wird dem Standard entsprochen, wie er beispielsweise für die interne Verarbeitung vergleichbar schutzwürdiger Daten zu Forschungszwecken im SGB X (§ 67c Abs. 2 i. V. m. § 75 Abs. 1) vorgesehen ist. Das Bundesdatenschutzgesetz und Datenschutzgesetze der Länder sehen für die „interne" Forschung Beschränkungen vor, die denen des Absatzes 2 entsprechen. Daher sollte der mit dem Antrag umrissene Standard nicht unterschritten werden.

50. **Zu Artikel 1** (§ 29 Abs. 8 BKAG)

In Artikel 1 § 29 Abs. 8 sind nach den Worten „unerläßlich ist" die Worte „und das Bundeskriminalamt zugestimmt hat" einzufügen.

Begründung

Im Hinblick auf die besondere Sensibilität der vom Bundeskriminalamt verarbeiteten Daten ist das Zustimmungserfordernis als zusätzliche Schutzvorkehrung erforderlich.

51. **Zu Artikel 1** (§ 32 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BKAG)

In Artikel 1 § 32 Abs. 2 sind die Sätze 2 bis 4 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigt würden,
2. die Daten für laufende Forschungsarbeiten benötigt werden oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Gesperrte Daten dürfen nur für den Zweck übermittelt und genutzt werden, für den die Löschung unterblieben ist; sie dürfen auch übermittelt und genutzt werden, soweit dies zur Behebung einer Beweisnot erforderlich ist oder der Betroffene einwilligt."

Begründung

Die Regelung, in welchen Fällen statt einer Löschung Daten in Dateien zu sperren sind und unter welchen Voraussetzungen die Daten gleichwohl übermittelt und genutzt werden dürfen, erscheint zu eng. Sie sollte in Anlehnung an § 485 Abs. 3 des Gesetzentwurfs des Bundesrates eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1994 (BR-Drucksache 620/94 [Beschluß]) erfolgen. Die Übermittlung und Nutzung von Daten zur Behebung einer Beweisnot sollte – wie im vorgenannten Gesetzentwurf des Bundesrates – auch für Daten in Dateien und nicht nur – wie in § 33 Abs. 4 des Entwurfs vorgesehen – für Daten in Akten vorgesehen werden. Jedenfalls sollten solche Regelungen für Strafverfahren getroffen werden.

52. **Zu Artikel 1** (§ 32 Abs. 5 Satz 2 BKAG)

In Artikel 1 § 32 Abs. 5 Satz 2 zweiter Halbsatz sind nach den Worten „nur noch für diesen Zweck" die Worte „oder zur Behebung einer Beweisnot" einzufügen.

Begründung

In Anlehnung an § 485 Abs. 3 Satz 3 zweiter Halbsatz StPO-E in der Fassung des Gesetzentwurfs des Bundesrates eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1994 (BR-Drucksache 620/94) sowie an § 33 Abs. 4 des Entwurfs sollte eine Verwendung der Daten auch in den Fällen der Beweisnot möglich sein.

53. **Zu Artikel 1** (§ 32 Abs. 8 BKAG)

Artikel 1 § 32 Abs. 8 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 2 ist das Wort „unrichtige," zu streichen.

b) Nach Satz 2 ist folgender Satz 3 anzufügen:

„Entsprechendes gilt, wenn die anliefernde Stelle feststellt, daß unrichtige Daten übermittelt wurden und die Berichtigung zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen oder zur Erfüllung der Aufgaben der anliefernden Stelle oder des Bundeskriminalamtes erforderlich erscheint."

Begründung

Die Einschränkung dient der Verringerung des Verwaltungsaufwandes dadurch, daß „Bagatellunrichtigkeiten", die keine Auswirkungen auf die Interessen des Betroffenen oder die Aufgabenerfüllung durch die anliefernde Stelle oder das Bundeskriminalamt haben können, nicht gemeldet zu werden brauchen.

54. **Zu Artikel 1** (Überschrift zu § 33 BKAG)

In Artikel 1 § 33 ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

„§ 33

Berichtigung, Sperrung und Vernichtung personenbezogener Daten in Akten des Bundeskriminalamtes".

Begründung

Klarstellung des Gewollten. Als Folge ist die Inhaltsübersicht zu § 33, die ohnehin nicht korrekt ist, entsprechend anzupassen.

55. **Zu Artikel 1** (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BKAG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 33 Abs. 1 Satz 2 zu streichen ist.

Begründung

Sinn und Praktikabilität der Regelung sind nicht ersichtlich. Die Begründung des Entwurfs ist unergiebig.

56. **Zu Artikel 1** (§ 33 Abs. 3 BKAG)

Artikel 1 § 33 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 ist das Komma durch das Wort „oder" zu ersetzen.

b) In Nummer 2 ist das Wort „oder" durch einen Punkt zu ersetzen.

c) Nummer 3 ist zu streichen.

Begründung

Weshalb die Vernichtung von Akten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein soll, ist schlechterdings nicht nachvollziehbar.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Den Vorwurf einer unzureichenden Beteiligung der Länder bei den vorparlamentarischen Beratungen des Gesetzentwurfs weist die Bundesregierung zurück. Die Länder sind seit 1988 mehrfach beteiligt worden. Zuletzt hatten die Länder Anfang 1994 die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen wurden mit den Ländervertretern in zwei Besprechungen erörtert. Die Ergebnisse dieser Beratungen sind in den Gesetzentwurf eingeflossen. So wurde z. B. auf die ursprünglich für das Bundeskriminalamt vorgesehenen „Vorfeldbefugnisse" verzichtet.

Die Feststellung, der Gesetzentwurf enthalte zu Lasten der Polizeien der Länder gehende Erweiterungen der Zuständigkeiten des Bundeskriminalamtes und mithin eine konzeptionelle Neuordnung, ist unzutreffend. Lediglich in drei Bereichen sind – vom Bundesrat nicht bestrittene – Kompetenzerweiterungen des Bundeskriminalamtes zur Anpassung der Rechtslage an eine seit Jahren bewährte Praxis vorgesehen:

- Zeugenschutzmaßnahmen in Ermittlungsverfahren, die vom Bundeskriminalamt geführt werden und die das Bundeskriminalamt bisher schon aufgrund gemeinsamer Bund-/Länderrichtlinien durchführt, erhalten eine gesetzliche Grundlage.
- Bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus wird dem Bundeskriminalamt eine Auffangzuständigkeit nur in solchen Fällen eingeräumt, in denen eine zuständige Länderbehörde nicht feststellbar ist. Damit werden Defizite in der Praxis beseitigt. Das Bundeskriminalamt ist in Fällen dieser Art bisher regelmäßig mit den Ermittlungen beauftragt worden.
- Das Bundeskriminalamt erhält wie fast alle Polizeien der Länder die Möglichkeit, zur Eigensicherung seiner Beamten bei risikoreichen Einsätzen technische Mittel einzusetzen. Auch von dieser Zuständigkeitserweiterung werden keine Länderinteressen berührt.

Substantielle Änderungsvorschläge hinsichtlich der Einzelregelungen zu diesen Kompetenzerweiterungen hat der Bundesrat im übrigen auch nicht vorgelegt.

Ungeachtet dessen steht die Bundesregierung fachlichen Argumenten, insbesondere zum Verhältnis des Bundeskriminalamtes zu den Polizeien der Länder und zu datenschutzrechtlichen Fragen im Rahmen der parlamentarischen Beratungen, aufgeschlossen gegenüber.

Nach Auffassung der Bundesregierung bedarf das Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates (vgl. die Ausführungen zu Nummer 2).

Zu Nummer 2 (Zu den Eingangsworten)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Das Bundeskriminalamtgesetz unterliegt trotz einiger Regelungen, die das Verwaltungsverfahren von Länderbehörden betreffen, nicht der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 84 Abs. 1 GG.

Artikel 73 Nr. 10 Buchstabe a GG, der die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei betrifft, schließt aufgrund seines spezifisch föderativen Regelungsgehalts eine Anwendung von Artikel 84 Abs. 1 GG aus (Evers, Bonner Kommentar, Artikel 73 Nr. 10, Rn. 17; Köttgen, JöR 3, 98; Gegenäußerung der Bundesregierung zum Bundesratsbeschluß vom 26. Juni 1970, BT-Drucksache VI/1179 S. 7). Soweit somit das Bundeskriminalamtgesetz auf Artikel 73 Nr. 10 GG gestützt wird, wird auch durch Regelungen des Verwaltungsverfahrens von Länderbehörden keine Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrates nach Artikel 84 Abs. 1 GG ausgelöst. Die Regelungen des Bundeskriminalamtgesetzes, die das Verwaltungsverfahren von Länderbehörden (etwa § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 19 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, § 29 Abs. 5) bzw. die Einrichtung von Behörden durch Aufgabenzuweisungen (§ 18 Abs. 2) betreffen könnten, lassen sich auf Artikel 73 Nr. 10 GG stützen. Dies ist auch der Fall, soweit – wie etwa in § 13 Abs. 1 Satz 3 oder § 19 Abs. 1 Satz 2 – im Rahmen der Regelung der Zusammenarbeit des Bundeskriminalamtes als Bundesbehörde mit Länderbehörden in der Kriminalpolizei i. S. von Artikel 73 Nr. 10 Buchstabe a GG das Verfahren zwischen Länderbehörden geregelt wird. Die vom Bundesrat offenbar als relevant erachteten Beispiele (§ 1 Abs. 2 und § 13 Abs. 1) sind im übrigen bereits Gegenstand des geltenden Bundeskriminalamtgesetzes, das seinerzeit ebenfalls als nicht zustimmungsbedürftig verabschiedet wurde.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 § 1 Abs. 3 BKAG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 § 2 Abs. 1 BKAG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagene Begrenzung auf Straftaten mit länderübergreifender oder internationaler Bedeutung ist zu eng. Eine Unterstützung der Polizeien des Bundes und der Länder durch das Bundeskriminalamt als Zentralstelle muß auch dann möglich sein, wenn es um eine Straftat geht, deren Bedeutung zwar erheblich, jedoch nicht länderübergreifend oder international ist. Der Begriff der „Straftat von erheblicher Bedeutung" ist hinreichend normenklar und bereits in die Gesetzessprache eingeführt, so z. B. in

§ 110a Abs. 1, § 163e Abs. 1 der Strafprozeßordnung i. d. F. des Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität vom 15. Juli 1992. Die Begründung des Vorschlags ist auch insoweit unzutreffend, als es nicht um eine Kompetenzerweiterung, sondern darum geht, den im Konsens mit den Ländern praktizierten Stand der Informationsverarbeitung rechtlich abzusichern.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 § 2 Abs. 3 BKAG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Das Wort „arbeitsteilig" entspricht nicht den rechtsförmlichen Ansprüchen an die Gesetzessprache. Es ist nicht normenklar und wenig aussagefähig. Die in § 2 Abs. 3 enthaltene Formulierung „nach Maßgabe dieses Gesetzes" stellt hinreichend klar, daß die Landeskriminalämter entsprechend der Verantwortungsverteilung im Befugnisteil des Gesetzentwurfs bei dem polizeilichen Informationssystem mitwirken.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 § 2 Abs. 4 BKAG)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 § 2 Abs. 4a – neu – BKAG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 § 2 Abs. 5 Nr. 1 BKAG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, Vorschriften aus dem geltenden Bundeskriminalamtgesetz (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4), die in den Gesetzentwurf übernommen wurden, weil sie sich in der Praxis bewährt haben und im Laufe von Jahrzehnten nie Anlaß für Probleme bei der Zusammenarbeit des Bundeskriminalamtes mit den Polizeien des Bundes und der Länder gegeben haben, zu ändern.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 § 3 Abs. 2 und 3 BKAG)

Der Gesetzentwurf enthält gegenüber dem geltenden Recht bereits substantielle Erweiterungen der Länderzuständigkeiten. Die Bundesregierung ist jedoch entsprechend den Ausführungen in der Fußnote zu § 3 auch weiterhin bereit, im Einvernehmen mit den Ländern eine für Bund und Länder akzeptable Lösung zu erarbeiten. Den Vorschlägen des Bundesrates kann die Bundesregierung aber überwiegend nicht folgen.

1. Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Gegen eine Streichung des Begriffs „Verhütung" sprechen sowohl verfassungsrechtliche als auch gewichtige praktische Gründe.

Verbrechensbekämpfung im Sinne von Artikel 73 Nr. 10 GG umfaßt auch die Verhütung von Straftaten.

*) Angepaßt an Buchstabe b.

Das Bundeskriminalamt könnte sich bei Streichung des Begriffs „Verhütung" entgegen der bisherigen Praxis nicht mehr mit künftigen Lebenssachverhalten befassen. Insbesondere im Rahmen der Bekämpfung des Terrorismus und der internationalen Organisierten Kriminalität ist eine konsequente Trennung zwischen Prävention und Repression aber nicht möglich. Die Festlegung unterschiedlicher Dienstwege für die Verhütung und die Verfolgung von Straftaten wäre daher nicht praktikabel und würde zu unvertretbaren Erkenntnisdefiziten führen. Dies gilt sowohl für das Bundeskriminalamt, als auch für die Länder, die auf die Erkenntnisse der Zentralstelle angewiesen sind.

2. Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc und Buchstabe b

Bei einem unbeschränkten internationalen Dienstverkehr der Länder unter Ausschluß des Bundeskriminalamtes bei Gefahr im Verzug, könnte es dazu kommen, daß Polizeibehörden verschiedener Länder gleichzeitig und unabhängig voneinander im Rahmen der Bekämpfung einer kriminellen Organisation Dienstverkehr mit Behörden eines anderen Staates führen. Dies könnte zu Erkenntnisdefiziten führen, würde eine effiziente Verbrechensbekämpfung erschweren und im Ausland auf Unverständnis stoßen.

Im übrigen ist zu der Begründung zu § 3 Abs. 3 festgelegt, daß der Begriff „Nachbarstaaten" sich auf Deutschland bezieht.

Auch die Notwendigkeit eines unbeschränkten, unmittelbaren internationalen Dienstverkehrs der Länder aus Gründen der Subsidiarität ist nicht nachvollziehbar.

Die aufgeführten Defizite können durch eine Unterrichtung des Bundeskriminalamtes über den Dienstverkehr in Fällen von übergeordneter Bedeutung nicht ausgeglichen werden. Schon die Einstufung eines Sachverhaltes als Fall von übergeordneter Bedeutung kann vielfach nur von der Zentralstelle aufgrund ihrer umfassenden Kenntnisse vorgenommen werden.

3. Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe dd

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Die Bundesregierung macht jedoch darauf aufmerksam, daß die Begründung zu dem Vorschlag insoweit mißverständlich ist, als nicht im Rahmen sämtlicher vom Bund abgeschlossener Abkommen Raum für unmittelbare Vereinbarungen auf Länderebene besteht. Vereinbarungen der zuständigen obersten Landesbehörden mit den zuständigen ausländischen Stellen kommen nur dann in Betracht, wenn das vom Bund abgeschlossene Abkommen insoweit einen Rahmen vorgibt, was nicht zwingend der Fall sein muß.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 § 4 Abs. 1 Satz 2 BKAG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 § 4 Abs. 1 Satz 2 BKAG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich des Begriffs „Benehmen" sind der Bundesregierung nicht bekannt. Die Herstellung des Benehmens eröffnet dem Bundeskriminalamt die Möglichkeit, seine Erkenntnisse als Zentralstelle und Strafverfolgungsbehörde bei der Entscheidung der Staatsanwaltschaft einzubringen. Schwierigkeiten durch das bereits nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 des geltenden Bundeskriminalamtgesetzes erforderliche Benehmen mit dem Bundeskriminalamt bei der Übertragung der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 § 4 Abs. 2 Satz 1 BKAG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Auf die Ausführungen zu Nummer 8 wird Bezug genommen. An der Anordnungskompetenz ändert sich in der Sache gegenüber dem geltenden Recht (§ 5 Abs. 3 Nr. 2) nichts. Der Austausch der Formulierung „Bundesminister" durch „Bundesministerium" ist lediglich durch den vorgenommenen Wechsel vom personalen zum sächlichen Behördenbegriff veranlaßt.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 § 4 Abs. 4 BKAG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Auf die Ausführungen zu Nummer 8 wird Bezug genommen. Die Zusammenarbeit der Polizeien des Bundes und der Länder vollzieht sich trotz des im geltenden Bundeskriminalamtgesetz (§ 5 Abs. 5) bereits enthaltenen Weisungsrechts auf der Basis offener und vertrauensvoller Kooperation. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß die Vorschrift in Ausnahmefällen Relevanz erhalten könnte. Die Möglichkeit, Weisungen zu erteilen, ist in den Fällen der Aufgabenwahrnehmung durch das Bundeskriminalamt kriminaltaktisch unerläßlich, da das Bundeskriminalamt auf die Einschaltung von Länderbehörden in aller Regel nicht verzichten kann (vgl. Riegel, Bundespolizeirecht, Anm. 5 zu § 5 BKAG).

Zu Nummer 14 (Artikel 1 § 6 Abs. 2 Satz 2 BKAG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung teilt das Anliegen des Bundesrates. Eine Verpflichtung von Staatsanwaltschaften und Gerichten, die für einen wirksamen Zeugenschutz erforderlichen unaufschiebbaren Präventionsmaßnahmen zu treffen, besteht aber nicht. Die auch nach Auffassung der Bundesregierung notwendige Einbindung von Staatsanwaltschaften und Gerichten bei der Durchführung von Zeugenschutzmaßnahmen wird bereits durch die Regelung in § 26 Abs. 2 erreicht.

Zu Nummer 15 (Artikel 1 § 7 Abs. 3 BKAG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 16 (Artikel 1 § 8 Abs. 4 BKAG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgesehene Regelung hat ihr Vorbild in § 29 Abs. 3 Satz 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes. Sie stellt einen Ausgleich dafür dar, daß es sich hier um Daten von solchen Personen handelt, die keiner Straftat verdächtig sind, die andererseits aber nach § 8 Abs. 4 Satz 1 unter verhältnismäßig weit gefaßten Voraussetzungen gespeichert werden dürfen. Diese Personengruppe soll selbst bestimmen können, ob ihre Daten in Vorsorgedateien gespeichert werden oder nicht.

Zu Nummer 17 (Artikel 1 § 10 Abs. 1 BKAG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

§ 10 Abs. 1 regelt die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Polizeibehörden. Die Übermittlung an sonstige öffentliche Stellen ist in Absatz 2 geregelt. Die Aufnahme von Gerichten und Staatsanwaltschaften in Absatz 1 würde dieser Systematik nicht entsprechen. Ein sachlicher Grund hierfür ist nicht ersichtlich. Übermittlungen zu Zwecken der Strafverfolgung und des Strafvollzugs sind in Absatz 2 Nr. 3 ausdrücklich erwähnt. Dem Vorschlag des Bundesrates, zur Klarstellung auch den Begriff „Strafverfolgung" in Absatz 2 aufzunehmen, wird zugestimmt (vgl. zu Nummer 18). Es wäre überflüssig und verwirrend, in Absatz 1 zusätzlich Gerichte und Staatsanwaltschaften aufzuführen und gleichzeitig in Absatz 2 die Zwecke der Strafverfolgung ausdrücklich zu erwähnen.

Zu Nummer 18 (Artikel 1 § 10 Abs. 2 BKAG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 19 (Artikel 1 § 10 Abs. 2 Satz 2 – neu – und Abs. 3 Satz 1 BKAG)

1. *Zu Buchstabe a und Buchstabe b zweiter Halbsatz*

Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich das Anliegen des Bundesrates, schlägt jedoch vor, dem Absatz 2 folgenden Halbsatz ausgerückt anzufügen:

„und Zwecke des Strafverfahrens nicht entgegenstehen."

In der Praxis wäre nach dem Vorschlag des Bundesrates vor nahezu jeder Übermittlung eine Anfrage nach dem Stand des Ermittlungsverfahrens erforderlich. Schon aus Kapazitätsgründen könnte das Bundeskriminalamt eine solche Vielzahl von Anfragen nicht leisten. Auch der Arbeitsaufwand bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden dürfte erheblich sein. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Formulierung verpflichtet das Bundeskriminalamt zu prüfen, ob der Übermittlung Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen. Dies kann im Zweifelsfall nur ausgeschlossen werden, wenn die zuständige Strafverfolgungsbehörde der Übermittlung zustimmt. Wenn aber keine Anhaltspunkte für eine Gefähr-

dung von Zwecken des Strafverfahrens vorliegen, kann das Bundeskriminalamt von der Herstellung des Einvernehmens absehen.

Der in Buchstabe b zweiter Halbsatz vorgeschlagenen Ergänzung von Absatz 3 bedarf es nicht, weil insoweit Absatz 4 gilt, wonach das Bundeskriminalamt unter den dort geregelten Voraussetzungen die Zustimmung der Stelle einzuholen hat, von der die Daten dem Bundeskriminalamt übermittelt wurden.

2. *Zu Buchstabe b erster Halbsatz*

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag ist zu eng. Auf die Begründung zu dem Gesetzentwurf wird Bezug genommen.

Zu Nummer 20 (Artikel 1 § 10 Abs. 3 Satz 3 BKAG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Nachweise nicht generell zur Strafverfolgung, sondern nur zur Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person verwandt werden dürfen. Insoweit ist eine Vergleichbarkeit mit der in § 11 Abs. 6 geregelten Verwendung von Protokolldaten gegeben. Die Bundesregierung schlägt daher vor, in § 10 Abs. 3 Satz 3 nach dem Wort „Datenschutzkontrolle" die Worte „oder zur Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person" einzufügen.

Zu Nummer 21 (Artikel 1 § 10 Abs. 8 Satz 2 BKAG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 22 (Artikel 1 § 10 Abs. 8 Satz 3 BKAG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der vorgeschlagenen Ergänzung bedarf es nach Auffassung der Bundesregierung nicht, da Übermittlungsersuchen der Staatsanwaltschaften durch die Zustimmung zu Nummer 21 dem Anwendungsbereich des Absatzes 8 Satz 3 nicht mehr unterfallen. Das Bundeskriminalamt hat die angeforderten Daten bei Ersuchen der Justiz ohne inhaltliche Prüfung zu übermitteln.

Zu Nummer 23 (Artikel 1 § 11 Abs. 2 BKAG)

Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen des Bundesrates, schlägt jedoch vor, § 11 Abs. 2 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Die Eingabebefugnis soll der sachbearbeitenden Behörde oder dem für diese zuständigen Landeskriminalamt übertragen werden."

Zu Nummer 24 (Artikel 1 § 11 Abs. 6 Satz 2 BKAG)

Die Prüfung hat ergeben, daß dem Anliegen nicht entsprochen werden sollte. Die Regelung entspricht dem üblichen Standard, wie er in § 14 Abs. 4 BDSG festgelegt ist. Der Begriff „Datenschutzkontrolle" umfaßt die auf Wunsch des Bundesrates einzufügende Einleitung und Durchführung von Maßnahmen gegen Bedienstete. Eine punktuelle Einfügung im Bundeskriminalamtgesetz würde zu ungewollten Umkehrschlüssen führen. Falls ein praktisches Bedürfnis für eine Klarstellung gesehen werden sollte, müßten zunächst die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder geändert werden.

Zu Nummer 25 (Artikel 1 § 11 Abs. 6 Satz 3 BKAG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 26 (Artikel 1 § 12 Abs. 3 Satz 2 BKAG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 27 (Artikel 1 § 12 Abs. 5 Satz 1 und § 37 Satz 2 – neu – BKAG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

§ 19 BDSG deckt die Belange der Geheimhaltung im laufenden Strafverfahren ab und enthält bereits eine äquivalente Abwägungsklausel.

Zu Nummer 28 (Artikel 1 § 13 Abs. 3 BKAG)

Die Bundesregierung wird sich im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu dem Anliegen äußern.

Zu Nummer 29 (Artikel 1 § 14 Abs. 2 BKAG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die unterschiedliche Behandlung von Sachfahndungs- und Personenfahndungsdaten ist dadurch gerechtfertigt, daß es sich bei den Sachfahndungsdaten aus der Sicht des Empfängers nicht um personenbezogene Daten handelt, deren Schutzwürdigkeit nicht mit der von personenbezogenen Daten vergleichbar ist. Eine Beteiligung der Innenministerien der Länder bei jeder Entscheidung über die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens für zentrale Polizeibehörden anderer Staaten ist daher nicht geboten. Die Innenministerkonferenz hat vielmehr bereits generelle Beschlüsse über die Verfahrensweise innerhalb von Europa getroffen. Diese Praxis der generellen Konsensbildung sollte fortgesetzt werden.

Zu Nummer 30 (Artikel 1 § 14 Abs. 3 Satz 1 BKAG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

In § 14 Abs. 3 Satz 1 wird die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens für einen auf maximal drei Monate begrenzten Zeitraum geregelt. Die Einrichtung eines derartigen Verfahrens wird regelmäßig nur dann in Betracht kommen, wenn sich seine Notwendigkeit kurzfristig ergibt und eine zügige Entscheidung erforderlich ist. Die Einholung der Zustimmung aller Innenministerien der Länder wird in der Regel einen so langen Zeitraum beanspruchen, daß die Einrichtung des automatisierten Verfahrens nicht in der zur Verfügung stehenden Zeit erfolgen kann. Außerdem hätte jedes Land die Möglichkeit, gegen

den Bund und alle übrigen Länder die erforderliche einstimmige Entscheidung zu blockieren und damit die Einrichtung des automatisierten Verfahrens zu verhindern.

Zu Nummer 31 (Artikel 1 § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BKAG)

Die Bundesregierung teilt das Anliegen des Bundesrates. Der Vorschlag des Bundesrats hätte jedoch zur Folge, daß die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens nur zur Verhinderung und Verfolgung konkreter Straftaten von erheblicher Bedeutung zulässig wäre. Demgegenüber wäre für die Einrichtung eines Abrufverfahrens zu Zwecken der Gefahrenabwehr kein Einzelfallbezug erforderlich. Um diesen Widerspruch zu vermeiden, schlägt die Bundesregierung vor, die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens von einer Prognoseentscheidung abhängig zu machen und in § 14 Abs. 3 Nr. 1 das Wort „dies" durch die Worte „tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Abrufe" zu ersetzen.

Zu Nummer 32 (Artikel 1 § 14 Abs. 7 BKAG)

Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen des Bundesrates, schlägt jedoch vor, in § 14 Abs. 7 folgenden neuen Satz 2 einzufügen:

„§ 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend."

§ 10 Abs. 4 gilt lediglich für Übermittlungen an nichtöffentliche Stellen nach § 10 Abs. 3. § 14 regelt demgegenüber die Übermittlung von Daten an die in § 14 Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Stellen anderer Staaten sowie zwischen- und überstaatliche Stellen. Eine Vergleichbarkeit ist daher eher mit den in § 14 Abs. 1 und 2 aufgeführten öffentlichen deutschen Stellen gegeben.

Zu Nummer 33 (Artikel 1 § 15 Abs. 2 BKAG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Formulierung „bei sinngemäßer Umstellung" gibt das Gewollte wieder. Sie wird z. B. auch in § 3 Abs. 1, § 49 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeszentralregistergesetzes verwandt.

Zu Nummer 34 (Artikel 1 § 15 Abs. 3 Satz 2, 3 Abs. 4 Satz 2, 3, Abs. 5, 7 BKAG)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Ein grundsätzlicher Richtervorbehalt für alle Ausschreibungen des Bundeskriminalamtes zur polizeilichen Beobachtung aufgrund ausländischen Ersuchens, denen regelmäßig bereits eine justitielle Entscheidung des ersuchenden Staates zugrunde liegt, würde im Verhältnis zu den Schengen Mitgliedstaaten bzw. zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu erheblichen Wertungswidersprüchen führen.

So ist in Artikel 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 14. Juni 1985 (SDÜ) kein Richtervorbehalt für Ausschreibungen zur verdeckten Registrierung im Schengener Informationssystem vorgesehen. Die Daten werden nach Artikel 99 Abs. 1 SDÜ nach Maßgabe des nationalen Rechts des ausschreibenden Staates in das Schengener Informationssystem aufgenommen. Eine „Kontrolle" dieser Daten durch die anderen Vertragsstaaten ist nicht vorgesehen. Anders als in den Fällen der Ausschreibungen zur Festnahme nach Artikel 95 SDÜ werden im Rahmen von Artikel 99 SDÜ keine Begleitinformationen zum Fall übermittelt. Die Vorschläge des Bundesrates hätten zur Folge, daß Ausschreibungen eines Mitgliedstaates unterschiedlich zu behandeln wären. Im Schengener Rahmen würde kein deutscher Richter entscheiden. Bei Ersuchen um Ausschreibungen zur polizeilichen Beobachtung außerhalb des Schengener Informationssystems wäre in Deutschland zusätzlich eine richterliche Entscheidung erforderlich.

Die gleichen Schwierigkeiten würden sich nach der beabsichtigten Erweiterung des Schengener Informationssystems zu einem Europäischen Informationssystem mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergeben.

Bei den Vorschlägen des Bundesrates bleibt ferner unberücksichtigt, daß § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Ausschreibungen zu präventiven Zwecken regelt. Der Vergleich mit § 163e StPO geht also zumindest insoweit fehl. Eine Vergleichbarkeit ist eher mit den Polizeigesetzen gegeben. Diese sehen zum größten Teil keinen Richtervorbehalt für Ausschreibungen zur präventiven polizeilichen Beobachtung vor (z. B. § 31 Abs. 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes, § 25 Abs. 2 des Baden-Württembergischen Polizeigesetzes, Artikel 36 Abs. 3 des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes, § 17 Abs. 4 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung).

Zu Nummer 35 (Artikel 1 § 16 Abs. 2 BKAG)

Die Bundesregierung teilt das Anliegen des Bundesrates, schlägt jedoch vor, das Wort „gegenwärtig" durch die Worte „im Einzelfall bestehenden" zu ersetzen. Dem Anliegen des Bundesrates wird damit entsprochen. Gleichzeitig wird klargestellt, daß die Daten nur zur Abwehr einer konkreten Gefahr verwendet werden dürfen.

Zu Nummer 36 (Artikel 1 § 17 Abs. 1 Satz 1 BKAG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Die Anpassung des geltenden Rechts (§ 6 des Bundeskriminalamtgesetzes) ist aus Gründen der Einheitlichkeit des Ermittlungsverfahrens vertretbar. Der Regelungsgehalt der Vorschrift wird dadurch nicht verändert.

Zu Nummer 37 (Artikel 1 § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BKAG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Regelung entspricht § 6 des geltenden Rechts. Auf die Ausführungen zu Nummer 8 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 38 (Artikel 1 § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 3 BKAG)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Die Regelungen entsprechen § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 8 Abs. 3 des geltenden Rechts. Auf die Ausführungen zu Nummer 8 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 39 (Artikel 1 § 19 Abs. 1 BKAG)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Vorschläge zur Eingrenzung des Kreises der Hilfsbeamten vorlegen.

Zu Nummer 40 (Artikel 1 § 21 Abs. 3 Satz 3 BKAG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Dem Anliegen des Bundesrates ist durch § 21 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 163c Abs. 4 der Strafprozeßordnung entsprochen. Nach § 163c Abs. 4 sind Unterlagen lediglich in den Fällen des § 163b Abs. 2 der Strafprozeßordnung, also bei unverdächtigen Personen zu vernichten. Zur Verfolgung einer Straftat ist ihre weitere Aufbewahrung zulässig. § 21 Abs. 3 Satz 3 entspricht den Regelungen in den Polizeigesetzen (vgl. § 24 Abs. 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes, § 36 Abs. 3 des Baden-Württembergischen Polizeigesetzes, Artikel 14 Abs. 2 des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes, § 14 Abs. 2 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen).

Zu Nummer 41 (Artikel 1 § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BKAG)

Die Bundesregierung wird sich im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu dem Anliegen äußern.

Zu Nummer 42 (Artikel 1 § 23 Abs. 2 Nr. 2 BKAG)

Die Bundesregierung wird sich zu diesem eher redaktionellen Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens äußern.

Zu Nummer 43 (Artikel 1 § 23 Abs. 2 Nr. 1, 3 BKAG)

Nach Auffassung der Bundesregierung kann auf § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 3 nicht verzichtet werden.

§ 23 regelt den Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung im Rahmen der Wahrnehmung der Personenschutzaufgabe des Bundeskriminalamtes. Dabei geht es um die Abwehr von Gefahren für die zu schützenden Personen und nicht um die Verfolgung von Straftaten. § 23 ist daher nicht mit den Vorschriften der StPO, sondern mit denen der Polizeigesetze von Bund und Ländern zu vergleichen. Das Bundesgrenzschutzgesetz sieht wortgleiche Regelungen für die längerfristige Observation und den Einsatz von Vertrauenspersonen vor (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes i. d. F. vom 19. Oktober 1994). Die Polizeigesetze fast aller Länder enthalten ebenfalls Vorschriften über die längerfristige Observation (z. B. § 22 Abs. 1 Nr. 1 des Baden-Württembergischen Polizeigesetzes, Artikel 33 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes, § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, § 16 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen). Eine erhebliche Anzahl von Polizeigesetzen der Länder enthält Vorschriften über den Einsatz von Vertrauenspersonen (z. B. § 26 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin, § 16 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, § 19 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen).

Zu Nummer 44 (Artikel 1 § 23 Abs. 3 BKAG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Wie bereits zu Nummer 43 ausgeführt, ist eine Vergleichbarkeit mit den Vorschriften der StPO nicht gegeben, weil § 23 Regelungen im Bereich der Gefahrenabwehr enthält. Das Bundesgrenzschutzgesetz i. d. F. vom 19. Oktober 1994 enthält in § 28 Abs. 3 eine der Vorschrift des § 23 Abs. 3 wortgleiche Regelung. Auch die Polizeigesetze der Länder sehen für den Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung (außerhalb von Wohnungen) keinen Richtervorbehalt vor (z. B. § 22 Abs. 6 des Baden-Württembergischen Polizeigesetzes, Artikel 33 Abs. 5 des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes, § 15 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, § 16 Abs. 2 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen).

Zu Nummer 45 (Artikel 1 § 26 Abs. 1 Satz 2 BKAG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß nach dem Wort „Strafvollstreckungsbehörde" die Worte „und im Falle fortdauernder Inhaftierung auch im Einvernehmen mit der Justizvollzugsbehörde" eingefügt werden.

Es ist erforderlich, daß ggf. auch die Leitung einer Justizvollzugsanstalt bei der Durchführung von Zeugenschutzmaßnahmen eingebunden wird.

Zu Nummer 46 (Artikel 1 § 26 Abs. 1 Satz 3 BKAG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 47 (Artikel 1 § 26 Abs. 2 BKAG)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das Erfordernis der Absprache von Zeugenschutzmaßnahmen mit den Dienststellen der betroffenen Länder in § 26 Abs. 2 hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht ist. Die Vorschrift sieht für das Bundeskriminalamt umfangreiche Unterrichtungspflichten vor. Der Begriff „Absprache" ist nicht normenklar und entspricht nicht den rechtsförmlichen Ansprüchen an die Gesetzessprache.

Zu Nummer 48 (Artikel 1 § 27 Satz 2 – neu – BKAG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu, schlägt jedoch vor, daß das in der Begründung zum Ausdruck gebrachte Gewollte durch folgende Formulierung sichergestellt wird.

„Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Übermittlungen aufgrund von Anfragen der Staatsanwaltschaften."

Zu Nummer 49 (Artikel 1 § 29 Abs. 1 BKAG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß in § 29 Abs. 1 nach den Worten „nicht möglich ist" die Worte „und das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen erheblich überwiegt" eingefügt werden.

Zu Nummer 50 (Artikel 1 § 29 Abs. 8 BKAG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 51 (Artikel 1 § 32 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BKAG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß vor dem Wort „Beweisnot" das Wort „bestehenden" eingefügt wird und das Wort „erforderlich" durch das Wort „unerläßlich" ersetzt wird. Entsprechende Formulierungen enthalten die Regelungen in § 20 Abs. 6 Nr. 1 und § 35 Abs. 7 Nr. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zu Nummer 52 (Artikel 1 § 32 Abs. 5 Satz 2 BKAG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß vor dem Wort „Beweisnot" das Wort „bestehenden" eingefügt wird. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 51 verwiesen.

Zu Nummer 53 (Artikel 1 § 32 Abs. 8 BKAG)

Den Vorschlägen wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß das Wort „erscheint" durch das Wort „ist" ersetzt wird. Auf die entsprechende Formulierung in § 20 Abs. 7 des Bundesdatenschutzgesetzes wird hingewiesen.

Zu Nummer 54 (Artikel 1 Überschrift zu § 33 BKAG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Es ist auch ohne eine Änderung der Überschrift zu § 33 hinreichend klar, daß sich eine Regelung im Bundeskriminalamtgesetz über den Umgang des Bundeskriminalamtes mit Akten nur auf Akten des Bundeskriminalamtes beziehen kann.

Zu Nummer 55 (Artikel 1 § 33 Abs. 1 Satz 2 BKAG)

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß § 33 Abs. 1 Satz 2 nicht zu streichen ist.

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 20 Abs. 1 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes und weicht lediglich insoweit ab, als sie für den Fall, daß zwar der Betroffene die Richtigkeit gespeicherter Daten bestreitet, sich jedoch ihre Richtigkeit feststellen läßt, keine entsprechende Kennzeichnung der Daten vorsieht.

Zu Nummer 56 (Artikel 1 § 33 Abs. 3 BKAG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333